Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2025/0335(COD)

14.4.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 3166 - 3560

Entwurf eines Berichts
Elena Donazzan
(PE784.432v01-00)

Sicherheit, Resilienz und Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten in der Union

Vorschlag für eine Verordnung(COM(2025)0335 – 2025/0335(COD))

Änderungsantrag 3166
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 104 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Anforderungen sind nicht durch ***harmonisierte*** Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder durch Teile dieser Normen erfasst;	a) Anforderungen sind nicht durch ***geltende, allgemein anerkannte Weltraumanforderungen oder*** Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder durch Teile dieser Normen erfasst;

Or. en

Änderungsantrag 3167
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 104 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Anforderungen sind nicht durch harmonisierte Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder durch Teile dieser Normen erfasst;	a) Anforderungen sind nicht durch ***geltende und*** harmonisierte Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder durch Teile dieser Normen erfasst;

Or. en

Änderungsantrag 3168
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 104 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***die Kommission ist der***	c) ***es liegen öffentlich verfügbare***

Auffassung, dass dringende Bedenken ausgeräumt werden müssen.	***Belege dafür vor***, dass dringende Bedenken ausgeräumt werden müssen.

Or. en

Änderungsantrag 3169
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 104 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 114 Absatz 3 genannten Beratungsverfahren erlassen.	Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 114 Absatz 3 genannten Beratungsverfahren erlassen***, um eine angemessene Konsultation der betreffenden Interessenträger sicherzustellen und internationalen Leitlinien, bewährten Verfahren und Normen Rechnung zu tragen***.

Or. en

Änderungsantrag 3170
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 104 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 104a
	Konformitätsvermutung
	(1) Bei Anbietern von Weltraumdiensten, die harmonisierten europäischen Normen oder Teilen davon entsprechen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, wird die Konformität mit den Anforderungen dieser Verordnung, die mit den betreffenden Normen oder Teilen davon übereinstimmen, angenommen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 veröffentlicht die Kommission regelmäßig im Amtsblatt der Europäischen Union die Fundstellen von harmonisierten europäischen Normen und Teilen davon, bei denen die Konformität mit bestimmten Anforderungen der vorliegenden Verordnung angenommen wird.

(3) Wird für die Zwecke dieses Artikels im Amtsblatt der Europäischen Union auf eine harmonisierte europäische Norm Bezug genommen, so wird die Konformität mit dieser Norm von der Agentur und den zuständigen nationalen Behörden als ausreichender Nachweis für die Konformität mit den Anforderungen dieser Verordnung, die von dieser Norm erfasst sind, anerkannt, ohne dass zusätzliche technische Nachweise oder Bewertungen erforderlich sind.

(4) Ein Anbieter von Weltraumdiensten, der alternative technische Mittel zum Nachweis der Konformität mit den grundlegenden Anforderungen dieser Verordnung einsetzt, trägt die Beweislast dafür, dass mit diesen Mitteln mindestens ein gleichwertiges Sicherheits-, Resilienz- oder Umweltleistungsniveau erreicht wird wie mit den geltenden harmonisierten Normen.

(5) Ist die Kommission der Auffassung, dass die Anforderungen dieser Verordnung durch eine harmonisierte Norm nicht vollständig erfüllt werden, so unterrichtet sie die betreffende europäische Normungsorganisation und fordert eine Überprüfung der Norm gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 an.

Or. en

Begründung

Die Konformitätsvermutung für Betreiber, die die veröffentlichten harmonisierten Normen (Route A) einhalten, ist der rechtliche Mechanismus, durch den harmonisierte Normen

wirtschaftlich sinnvoll werden: Die Einhaltung einer im Amtsblatt veröffentlichten Norm gilt ohne Einzelnachweis als Einhaltung der entsprechenden grundlegenden Anforderungen.

Änderungsantrag 3171
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
TITEL V

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
GLEICHWERTIGKEITSBESCHLÜSSE, INTERNATIONALE ***ÜBEREINKÜNFTE UND VORSCHRIFTEN IN BEZUG AUF INTERNATIONALE ORGANISATIONEN***	INTERNATIONALE ***ZUSAMMENARBEIT***

Or. en

Änderungsantrag 3172
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Titel V

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
GLEICHWERTIGKEITSBESCHLÜSSE, INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE UND VORSCHRIFTEN IN BEZUG AUF INTERNATIONALE ORGANISATIONEN	***ABKOMMEN ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT UND ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG*** UND VORSCHRIFTEN IN BEZUG AUF INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

Or. fr

Änderungsantrag 3173
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
TITEL V

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
GLEICHWERTIGKEITSBESCHLÜSSE, INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE UND ***VORSCHRIFTEN IN BEZUG AUF INTERNATIONALE*** ORGANISATIONEN	GLEICHWERTIGKEITSBESCHLÜSSE, INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE UND ***BEZIEHUNGEN MIT INTERNATIONALEN*** ORGANISATIONEN

Or. en

Änderungsantrag 3174
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
TITEL V

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
GLEICHWERTIGKEITSBESCHLÜSSE, INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE UND ***VORSCHRIFTEN IN BEZUG AUF INTERNATIONALE*** ORGANISATIONEN	GLEICHWERTIGKEITSBESCHLÜSSE, INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE UND ***BEZIEHUNGEN MIT INTERNATIONALEN*** ORGANISATIONEN

Or. en

Änderungsantrag 3175
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
TITEL V

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
GLEICHWERTIGKEITSBESCHLÜSSE, INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE UND VORSCHRIFTEN IN BEZUG AUF INTERNATIONALE ORGANISATIONEN	INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE UND VORSCHRIFTEN IN BEZUG AUF INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

Or. en

Begründung

Durch die Streichung von „Gleichwertigkeitsbeschlüssen“ aus der Überschrift von Titel V wird der Streichung von Artikel 105 Rechnung getragen. Drittlandsbetreibern kommt nicht mehr die Möglichkeit der aufsichtsrechtlichen Gleichwertigkeit zugute: Alle Betreiber unterliegen im Rahmen der URSA-Registrierung denselben technischen Anforderungen, und durch Titel V werden ausschließlich internationale Übereinkünfte und Vorschriften in Bezug auf internationaler Organisationen erfasst.

Änderungsantrag 3176
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	entfällt

Or. en

Begründung

Der Gleichwertigkeitsmechanismus sollte gestrichen werden, um die Integrität des Unionsrahmens zu wahren und für alle Betreiber, die in der Union Dienstleistungen erbringen, tatsächlich gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Jede Anerkennung von Normen von Drittländern sollte auf einer internationalen Übereinkunft beruhen, durch die für faire Bedingungen und Rechtssicherheit gesorgt wird.

Änderungsantrag 3177
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3178
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 3179
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission kann auf der Grundlage einer eingehenden Bewertung im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 114 Absatz 2 einen Gleichwertigkeitsbeschluss erlassen, in dem sie feststellt, dass der Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittlands sicherstellt, dass die in diesem Drittland niedergelassenen Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum rechtsverbindliche Anforderungen erfüllen, die den Anforderungen dieser Verordnung gleichwertig sind und in diesem Drittland einer wirksamen Aufsicht und Durchsetzung unterliegen.	(1) Die Kommission kann auf der Grundlage einer eingehenden Bewertung im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 114 Absatz 2 einen Gleichwertigkeitsbeschluss erlassen, in dem sie feststellt, dass der Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittlands sicherstellt, dass die in diesem Drittland niedergelassenen Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum rechtsverbindliche Anforderungen erfüllen, die den Anforderungen dieser Verordnung gleichwertig sind und in diesem Drittland einer wirksamen Aufsicht und Durchsetzung unterliegen. ***Die detaillierte Bewertung sollte nicht vor der Annahme der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zur Ergänzung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen vorgenommen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 3180
Andi Cristea

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 105 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission kann auf der Grundlage einer eingehenden Bewertung im Wege ***von Durchführungsrechtsakten*** gemäß Artikel ***114 Absatz 2*** einen Gleichwertigkeitsbeschluss erlassen, in dem sie feststellt, dass der Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittlands sicherstellt, dass die in diesem Drittland niedergelassenen Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum rechtsverbindliche Anforderungen erfüllen, die den Anforderungen dieser Verordnung gleichwertig sind und in diesem Drittland einer wirksamen Aufsicht und Durchsetzung unterliegen.	(1) Die Kommission kann auf der Grundlage einer eingehenden Bewertung im Wege ***eines delegierten Rechtsakts*** gemäß Artikel ***113*** einen Gleichwertigkeitsbeschluss erlassen, in dem sie feststellt, dass der Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittlands sicherstellt, dass die in diesem Drittland niedergelassenen Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum rechtsverbindliche Anforderungen erfüllen, die den Anforderungen dieser Verordnung gleichwertig sind und in diesem Drittland einer wirksamen Aufsicht und Durchsetzung unterliegen. ***Der in Absatz 1 genannte Gleichwertigkeitsbeschluss gilt für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren. Er kann einmal um höchstens zwei Jahre verlängert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 3181
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission kann auf der Grundlage einer eingehenden Bewertung im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 114 Absatz 2 einen Gleichwertigkeitsbeschluss erlassen, in dem sie feststellt, dass der Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittlands sicherstellt, dass die in diesem Drittland niedergelassenen Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum rechtsverbindliche Anforderungen erfüllen, die den Anforderungen dieser Verordnung gleichwertig sind und in diesem Drittland	(1) Die Kommission kann auf der Grundlage einer eingehenden Bewertung***, die dem Europäischen Parlament und dem Rat unmittelbar nach ihrer Annahme übermittelt wird,*** im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 114 Absatz 2 einen Gleichwertigkeitsbeschluss erlassen, in dem sie feststellt, dass der Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittlands sicherstellt, dass die ***Weltraumtätigkeiten der*** in diesem Drittland niedergelassenen Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum

einer wirksamen Aufsicht und Durchsetzung unterliegen.

vollständig rechtsverbindliche Anforderungen erfüllen, die den Anforderungen dieser Verordnung gleichwertig sind und in diesem Drittland einer wirksamen Aufsicht und Durchsetzung unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 3182
Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission kann auf der Grundlage einer eingehenden Bewertung im Wege von ***Durchführungsrechtsakten*** gemäß Artikel 114 Absatz 2 einen Gleichwertigkeitsbeschluss erlassen, in dem sie feststellt, dass der Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittlands sicherstellt, dass die in diesem Drittland niedergelassenen Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum rechtsverbindliche Anforderungen erfüllen, die den Anforderungen dieser Verordnung gleichwertig sind und in diesem Drittland einer wirksamen Aufsicht und Durchsetzung unterliegen.	(1) Die Kommission kann auf der Grundlage einer eingehenden Bewertung***, die dem Europäischen Parlament und dem Rat unmittelbar nach ihrer Annahme übermittelt wird,*** im Wege von ***delegierten Rechtsakten*** gemäß Artikel 114 Absatz 2 einen Gleichwertigkeitsbeschluss erlassen, in dem sie feststellt, dass der Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittlands sicherstellt, dass die ***Weltraumtätigkeiten der*** in diesem Drittland niedergelassenen Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum ***vollständig*** rechtsverbindliche Anforderungen erfüllen, die den Anforderungen dieser Verordnung gleichwertig sind und in diesem Drittland einer wirksamen Aufsicht und Durchsetzung unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 3183
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission kann auf der Grundlage einer eingehenden Bewertung im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 114 Absatz 2 einen Gleichwertigkeitsbeschluss erlassen, in dem sie feststellt, dass der Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittlands sicherstellt, dass die in diesem Drittland niedergelassenen Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum rechtsverbindliche Anforderungen erfüllen, die den Anforderungen dieser Verordnung gleichwertig sind und in diesem Drittland einer wirksamen Aufsicht und Durchsetzung unterliegen.	(1) Die Kommission kann auf der Grundlage einer eingehenden Bewertung im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 114 Absatz 2 einen Gleichwertigkeitsbeschluss erlassen, in dem sie feststellt, dass der Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittlands sicherstellt, dass die in diesem Drittland niedergelassenen Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum ***vollständig*** rechtsverbindliche Anforderungen erfüllen, die den Anforderungen dieser Verordnung gleichwertig sind und in diesem Drittland einer wirksamen Aufsicht und Durchsetzung unterliegen***, und dass in diesem Drittland für Unionsbetreiber ein gegenseitiger Marktzugang besteht***.

Or. en

Änderungsantrag 3184
András Gyürk, Jorge Martín Frías, András László, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 1
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission kann auf der Grundlage einer eingehenden Bewertung im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 114 Absatz 2 einen Gleichwertigkeitsbeschluss erlassen, in dem sie feststellt, dass der Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittlands sicherstellt, dass die in diesem Drittland niedergelassenen Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum rechtsverbindliche Anforderungen erfüllen, die den Anforderungen dieser Verordnung gleichwertig sind und in diesem Drittland einer wirksamen Aufsicht und Durchsetzung unterliegen.	(1) Die Kommission kann auf der Grundlage einer eingehenden Bewertung im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 114 Absatz 2 einen Gleichwertigkeitsbeschluss erlassen, in dem sie feststellt, dass der Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittlands sicherstellt, dass die ***Weltraumtätigkeiten der*** in diesem Drittland niedergelassenen Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum rechtsverbindliche Anforderungen erfüllen, die den Anforderungen dieser Verordnung ***in ihrer Funktionsweise*** gleichwertig sind und in diesem Drittland einer wirksamen Aufsicht und Durchsetzung unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 3185
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission kann auf der Grundlage einer eingehenden Bewertung im Wege von ***Durchführungsrechtsakten*** gemäß Artikel ***114 Absatz 2*** einen Gleichwertigkeitsbeschluss erlassen, in dem sie feststellt, dass der Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittlands sicherstellt, dass die in diesem Drittland niedergelassenen Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum rechtsverbindliche Anforderungen erfüllen, die den Anforderungen dieser Verordnung gleichwertig sind und in diesem Drittland einer wirksamen Aufsicht und Durchsetzung unterliegen.	(1) Die Kommission kann auf der Grundlage einer eingehenden Bewertung im Wege von ***delegierten Rechtsakten*** gemäß Artikel ***113*** einen Gleichwertigkeitsbeschluss erlassen, in dem sie feststellt, dass der Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittlands sicherstellt, dass die ***Weltraumtätigkeiten der*** in diesem Drittland niedergelassenen Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum rechtsverbindliche Anforderungen erfüllen, die den Anforderungen dieser Verordnung gleichwertig sind und in diesem Drittland einer wirksamen Aufsicht und Durchsetzung unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 3186
András Gyürk, Jorge Martín Frías, András László, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 2 – Buchstabe b
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die in diesem Drittland niedergelassenen Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum unterliegen rechtsverbindlichen Vorschriften, die den Anforderungen des Artikels 15	b) die in diesem Drittland niedergelassenen Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum unterliegen rechtsverbindlichen Vorschriften, die den Anforderungen des Artikels 15 ***in ihrer***

gleichwertig sind, und	***Funktionsweise*** gleichwertig sind ***oder den Zielen dieser Verordnung auf andere Weise entsprechen***, und

Or. en

Änderungsantrag 3187
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Rechts- und Aufsichtsrahmen dieses Drittlands sieht ein wirksames gleichwertiges System für die Anerkennung von ***Anbietern von Weltraumdiensten*** vor, die nach den Rechtsvorschriften des Drittlands zugelassen werden.	c) der Rechts- und Aufsichtsrahmen dieses Drittlands sieht ein wirksames gleichwertiges System für die Anerkennung von ***Betreibern im Bereich Weltraum*** vor, die nach den Rechtsvorschriften des Drittlands zugelassen werden, ***und***

Or. en

Änderungsantrag 3188
Andi Cristea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Stellt ein Mitgliedstaat ein Ungleichgewicht oder ein Risiko für die technologische Souveränität der Union fest, das durch den Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittlands verursacht wird, für das ein Gleichwertigkeitsbeschluss gemäß Absatz 1 gefasst wurde, so legt er einen Bericht vor, in dem das festgestellte Ungleichgewicht oder Risiko detailliert dargelegt wird, und befasst die

Kommission mit der Angelegenheit. Die Kommission nimmt anschließend in Zusammenarbeit mit der Agentur innerhalb von zwei Monaten eine Bewertung vor und überprüft den Beschluss und hebt ihn gegebenenfalls gemäß Absatz 6 auf. Die Bewertung stützt sich auf die Bedingungen gemäß Artikel 105 Absatz 3, mit denen für die Gegenseitigkeit gesorgt und die industrielle Basis der Union geschützt wird.

Or. en

Änderungsantrag 3189
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) das Drittland erkennt den Rechts- und Aufsichtsrahmen der Union für Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, einschließlich eines gleichwertigen Marktzugangs und einer diskriminierungsfreien Behandlung, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit an oder

Or. en

Änderungsantrag 3190
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) das Drittland hat sich verpflichtet,

den Rechts- und Aufsichtsrahmen der Union für Unionsbetreiber im Bereich Weltraum anzuerkennen, und erkennt ihn innerhalb einer angemessenen Frist auf der Grundlage der Gegenseitigkeit an.

Or. en

Änderungsantrag 3191
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) das Drittland hat sich verpflichtet, den Rechts- und Aufsichtsrahmen der Union für Unionsbetreiber im Bereich Weltraum anzuerkennen, und erkennt ihn innerhalb einer angemessenen Frist auf der Grundlage der Gegenseitigkeit an.

Or. en

Änderungsantrag 3192
Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier, Pascale Piera, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín, Pierre-Romain Thionnet, Christophe Bay, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum, die weltraumgestützte Daten oder Dienste in der Union bereitstellen, gründen ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem in der Union ansässigen Unternehmen und halten das Unionsrecht in vollem Umfang ein.

Or. en

Änderungsantrag 3193
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) das Drittland hat sich verpflichtet, den Rechts- und Aufsichtsrahmen der Union für Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, einschließlich eines gleichwertigen Marktzugangs und einer diskriminierungsfreien Behandlung, so bald wie möglich auf der Grundlage der Gegenseitigkeit anzuerkennen.

Or. en

Änderungsantrag 3194
Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier, Pascale Piera, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín, Pierre-Romain Thionnet, Christophe Bay, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Gleichwertigkeitsbeschlüsse werden für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr erlassen und können vorbehaltlich einer Neubewertung und der Einhaltung der in diesem Artikel festgelegten Bedingungen verlängert werden. Die Verlängerung eines Gleichwertigkeitsbeschlusses ist davon abhängig, dass innerhalb eines Jahres nach Erlass des ursprünglichen Gleichwertigkeitsbeschlusses ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem in der Union niedergelassenen Unternehmen gegründet wird, das bereits ein aktiver Betreiber im Bereich Weltraum im Sinne dieser Verordnung

ist. Dieses Unternehmen darf kein Tochterunternehmen, Mutterunternehmen oder anderweitig Teil derselben Unternehmensgruppe wie der Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum sein. Wurde innerhalb dieses Zeitraums kein solches Gemeinschaftsunternehmen gegründet, so wird der Beschluss über die Gleichwertigkeit nicht verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 3195
Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann an die Gleichwertigkeitsbeschlüsse besondere Bedingungen knüpfen, z. B. wenn Umfang und Geltungsbereich der weltraumgestützten Daten oder der Weltraumdienste, die von Drittlandsbetreibern im Bereich Weltraum bereitgestellt werden, für die Union voraussichtlich von strategischer Bedeutung sind, oder um sicherzustellen, dass die Kommission, die Agentur und die zuständigen Behörden über die erforderlichen Instrumente verfügen, um Aufsichtsarbitrage zu verhindern.	Die Kommission kann an die Gleichwertigkeitsbeschlüsse besondere Bedingungen knüpfen, z. B. wenn Umfang und Geltungsbereich der weltraumgestützten Daten oder der Weltraumdienste, die von Drittlandsbetreibern im Bereich Weltraum bereitgestellt werden, für die Union voraussichtlich von strategischer Bedeutung sind, oder um sicherzustellen, dass die Kommission, die Agentur und die zuständigen Behörden über die erforderlichen Instrumente verfügen, um Aufsichtsarbitrage zu verhindern***, einschließlich der besten Bedingungen zur Sicherstellung der Gegenseitigkeit und zum Schutz der industriellen Basis der Union, insbesondere durch die Anforderung, dass ein Großteil der Fertigung und der Lieferkette im Zusammenhang mit den betreffenden Weltraumsystemen, -komponenten oder -diensten in der Union erfolgt, und letztlich zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit und der Einhaltung der Unionsnormen***.

Or. en

Änderungsantrag 3196
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann an die Gleichwertigkeitsbeschlüsse besondere Bedingungen knüpfen, z. B. wenn Umfang und Geltungsbereich der weltraumgestützten Daten oder der Weltraumdienste, die von Drittlandsbetreibern im Bereich Weltraum bereitgestellt werden, für die Union voraussichtlich von strategischer Bedeutung sind, oder um sicherzustellen, dass die Kommission, die Agentur und die zuständigen Behörden über die erforderlichen Instrumente verfügen, um Aufsichtsarbitrage zu verhindern.	Die Kommission kann an die Gleichwertigkeitsbeschlüsse besondere Bedingungen knüpfen, z. B. wenn Umfang und Geltungsbereich der weltraumgestützten Daten oder der Weltraumdienste, die von Drittlandsbetreibern im Bereich Weltraum bereitgestellt werden, für die Union voraussichtlich von strategischer Bedeutung sind, oder um sicherzustellen, dass die Kommission, die Agentur und die zuständigen Behörden über die erforderlichen Instrumente verfügen, um Aufsichtsarbitrage zu verhindern***, einschließlich der Bedingungen zur Sicherstellung der Gegenseitigkeit und zum Schutz der industriellen Basis der Union, insbesondere durch die Anforderung, dass ein Großteil der Fertigung und der Lieferkette im Zusammenhang mit den betreffenden Weltraumsystemen, -komponenten oder -diensten in der Union erfolgt, und somit zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit und der Einhaltung der Unionsnormen***.

Or. en

Änderungsantrag 3197
Andi Cristea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann an die Gleichwertigkeitsbeschlüsse besondere Bedingungen knüpfen, z. B. wenn Umfang und Geltungsbereich der weltraumgestützten Daten oder der Weltraumdienste, die von Drittlandsbetreibern im Bereich Weltraum bereitgestellt werden, für die Union voraussichtlich von strategischer Bedeutung sind, oder um sicherzustellen, dass die Kommission, die Agentur und die zuständigen Behörden über die erforderlichen Instrumente verfügen, um Aufsichtsarbitrage zu verhindern.	Die Kommission kann an die Gleichwertigkeitsbeschlüsse besondere Bedingungen knüpfen, z. B. wenn Umfang und Geltungsbereich der weltraumgestützten Daten oder der Weltraumdienste, die von Drittlandsbetreibern im Bereich Weltraum bereitgestellt werden, für die Union voraussichtlich von strategischer Bedeutung sind, oder um sicherzustellen, dass die Kommission, die Agentur und die zuständigen Behörden über die erforderlichen Instrumente verfügen, um Aufsichtsarbitrage zu verhindern***, einschließlich der Bedingungen zur Sicherstellung der Gegenseitigkeit durch die Anforderung, dass ein Großteil der Fertigung und der Lieferkette im Zusammenhang mit den betreffenden Weltraumsystemen, -komponenten oder -diensten in der Union erfolgt, und damit zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit der Produktionsprozesse, der Einhaltung der Unionsnormen und der Integrität von Weltraumprodukten***.

Or. en

Änderungsantrag 3198
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann an ***die*** Gleichwertigkeitsbeschlüsse besondere Bedingungen knüpfen, ***z. B.*** wenn Umfang und Geltungsbereich der weltraumgestützten Daten oder der Weltraumdienste, die von Drittlandsbetreibern ***im Bereich Weltraum*** bereitgestellt werden, für die Union voraussichtlich von strategischer	Die Kommission kann an Gleichwertigkeitsbeschlüsse besondere Bedingungen knüpfen, ***insbesondere*** wenn Umfang und Geltungsbereich der weltraumgestützten Daten oder der Weltraumdienste, die von Drittlandsbetreibern bereitgestellt werden, für die Union voraussichtlich von strategischer Bedeutung sind, oder ***soweit***

Bedeutung sind, oder um sicherzustellen, dass die Kommission, die Agentur und die zuständigen Behörden über die ***erforderlichen*** Instrumente verfügen, um Aufsichtsarbitrage zu verhindern.	***erforderlich*** um sicherzustellen, dass die Kommission, die Agentur und die zuständigen Behörden über die ***geeigneten*** Instrumente verfügen, um Aufsichtsarbitrage zu verhindern. ***In allen Fällen wird bei der Annahme von Gleichwertigkeitsbeschlüssen der Wahrung und Priorisierung der technologischen und strategischen Souveränität der Union gebührend Rechnung getragen.***

Or. en

Änderungsantrag 3199
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann an die Gleichwertigkeitsbeschlüsse besondere Bedingungen knüpfen, z. B. wenn Umfang und Geltungsbereich der weltraumgestützten Daten oder der Weltraumdienste, die von Drittlandsbetreibern im Bereich Weltraum bereitgestellt werden, für die Union voraussichtlich von strategischer Bedeutung sind, oder um sicherzustellen, dass die Kommission, die Agentur und die zuständigen Behörden über die erforderlichen Instrumente verfügen, um Aufsichtsarbitrage zu verhindern.	Die Kommission kann an die Gleichwertigkeitsbeschlüsse besondere Bedingungen knüpfen, z. B. wenn Umfang und Geltungsbereich der weltraumgestützten Daten oder der Weltraumdienste, die von Drittlandsbetreibern im Bereich Weltraum bereitgestellt werden, für die Union voraussichtlich von strategischer Bedeutung sind***, um sicherzustellen, dass Unionsbetreiber im Bereich Weltraum gleichen Marktzugang haben***, oder um sicherzustellen, dass die Kommission, die Agentur und die zuständigen ***nationalen*** Behörden über die erforderlichen Instrumente verfügen, um Aufsichtsarbitrage zu verhindern. ***Alle daran geknüpften Bedingungen müssen technologieneutral und verhältnismäßig sein und doppelte Verpflichtungen vermeiden.***

Or. en

Änderungsantrag 3200
Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier, Pascale Piera, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín, Pierre-Romain Thionnet, Christophe Bay, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann an die Gleichwertigkeitsbeschlüsse besondere Bedingungen knüpfen, ***z. B. wenn Umfang und Geltungsbereich der weltraumgestützten Daten oder der Weltraumdienste***, die ***von Drittlandsbetreibern im Bereich Weltraum bereitgestellt werden,*** für die Union ***voraussichtlich von strategischer Bedeutung sind, oder um sicherzustellen, dass die Kommission, die Agentur*** und ***die zuständigen Behörden über die erforderlichen Instrumente verfügen, um*** Aufsichtsarbitrage zu verhindern.	Die Kommission kann an die Gleichwertigkeitsbeschlüsse besondere Bedingungen knüpfen, ***einschließlich Bedingungen***, die ***erforderlich sind, um Risiken*** für die ***technologischen Souveränität der*** Union ***zu vermeiden*** und Aufsichtsarbitrage zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 3201
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Beschluss ist anzugeben, ob er für einen bestimmten Zeitraum ***gilt***.	***Ein Gleichwertigkeitsbeschluss wird*** für einen Zeitraum ***von mindestens drei Jahren ab Inkrafttreten des Beschlusses gewährt und kann nach der von der Kommission durchzuführenden Bewertung verlängert werden***. ***Die Bewertung erfolgt 24 Monate nach der Umsetzung des***

	Gleichwertigkeitsbeschlusses und bezieht sich auf die in Absatz 2 festgelegten Bedingungen.
	Bei der Bewertung wird auch untersucht, ob die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zwischen der Union und dem Drittland erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 3202
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Beschluss ist anzugeben, ***ob*** er für einen bestimmten Zeitraum gilt.	Im Beschluss ist anzugeben, ***dass*** er für einen bestimmten Zeitraum gilt ***und jährlich verlängert werden kann***.

Or. en

Änderungsantrag 3203
Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Beschluss ist anzugeben, ob er für einen ***bestimmten*** Zeitraum ***gilt***.	***Der Gleichwertigkeitsbeschluss gilt*** für einen Zeitraum ***von mindestens drei Jahren***.

Or. en

Änderungsantrag 3204
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 105 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Verpflichtet sich ein Drittland, den in Absatz 2 Buchstabe cb genannten Rechts- und Aufsichtsrahmen der Union auf der Grundlage der Gegenseitigkeit anzuerkennen, so wird der Beschluss für einen begrenzten Zeitraum von drei Jahren gewährt und kann anschließend überprüft oder aufgehoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 3205
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat ***jährlich*** über die Gleichwertigkeitsbeschlüsse, die die Kommission ***im Berichtsjahr*** gefasst oder zurückgezogen hat.	(4) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat ***unverzüglich*** über die Gleichwertigkeitsbeschlüsse, die die Kommission gefasst oder zurückgezogen hat.

Or. en

Änderungsantrag 3206
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Für die Zwecke der Gleichwertigkeitsbeschlüsse gemäß Absatz 1 sorgt die Kommission für die

	beschleunigte Bewertung von Drittländern, die Mitglieder der Europäischen Weltraumorganisation oder Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind. Startinfrastrukturen und zugehörige Bodeneinrichtungen, die sich im Hoheitsgebiet dieser Drittländer befinden oder von dort aus betrieben werden, unterliegen nicht den in diesem Titel festgelegten Anforderungen für Drittlandsbetreiber, sofern zwischen der Union und dem betreffenden Drittland eine internationale Übereinkunft in Kraft ist, durch die der gegenseitige Marktzugang und gleichwertige Sicherheits- und Nachhaltigkeitsstandards sichergestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 3207
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***Agentur*** schließt mit den jeweils zuständigen Drittlandbehörden, deren Rechts- und Aufsichtsrahmen als im Sinne des Absatzes 1 gleichwertig anerkannt wurde, Vereinbarungen über die Zusammenarbeit.	Die ***Kommission*** schließt mit den jeweils zuständigen Drittlandbehörden, deren Rechts- und Aufsichtsrahmen als im Sinne des Absatzes 1 gleichwertig anerkannt wurde, Vereinbarungen über die Zusammenarbeit.

Or. en

Änderungsantrag 3208
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 105 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Mechanismen für den Informationsaustausch zwischen der Agentur und den zuständigen Aufsichtsbehörden der betreffenden Drittländer, einschließlich des Zugangs zu allen von der Agentur angeforderten Informationen über die in den Drittländern zugelassenen Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum;	a) Die Mechanismen für den Informationsaustausch zwischen der Agentur und den zuständigen Aufsichtsbehörden der betreffenden Drittländer, einschließlich des Zugangs zu allen von der Agentur angeforderten Informationen über die in den Drittländern zugelassenen Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum***, das bedeutet eine Liste der Personen, die Zugang haben sowie die Zugangsdauer***;

Or. ro

Begründung

Der Zugang zu den Datenbanken muss für alle Betreiber und Akteure, die in diesem Bereich tätig sind, einschließlich der Betreiber und Akteure aus Drittländern, reguliert werden.

Änderungsantrag 3209
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Mechanismen für den Informationsaustausch zwischen der ***Agentur*** und den zuständigen Aufsichtsbehörden der betreffenden Drittländer, einschließlich des Zugangs zu allen von der Agentur angeforderten Informationen über die in den Drittländern zugelassenen Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum;	a) Die Mechanismen für den Informationsaustausch zwischen der ***Kommission*** und den zuständigen Aufsichtsbehörden der betreffenden Drittländer, einschließlich des Zugangs zu allen von der Agentur angeforderten Informationen über die in den Drittländern zugelassenen Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum;

Or. en

Änderungsantrag 3210
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Mechanismen für eine unverzügliche Benachrichtigung der Agentur, wenn eine zuständige Drittlandsbehörde der Auffassung ist, dass die Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum, die die Agentur gemäß Artikel 24 im ***URSO*** registriert hat, gegen die Genehmigungsbedingungen in diesem Drittstaat oder gegen andere Rechtsvorschriften verstoßen, zu deren Einhaltung diese Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum verpflichtet sind;	b) die Mechanismen für eine unverzügliche Benachrichtigung der Agentur, wenn eine zuständige Drittlandsbehörde der Auffassung ist, dass die Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum, die die Agentur gemäß Artikel 24 im ***URSA*** registriert hat, gegen die Genehmigungsbedingungen in diesem Drittstaat oder gegen andere Rechtsvorschriften verstoßen, zu deren Einhaltung diese Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum verpflichtet sind;

Or. en

Änderungsantrag 3211
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Mechanismen für eine unverzügliche Benachrichtigung der ***Agentur***, wenn eine zuständige Drittlandsbehörde der Auffassung ist, dass die Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum, die die Agentur ***gemäß Artikel 24*** im URSO registriert hat, gegen die Genehmigungsbedingungen in diesem Drittstaat oder gegen andere Rechtsvorschriften verstoßen, zu deren Einhaltung diese Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum verpflichtet sind;	b) die Mechanismen für eine unverzügliche Benachrichtigung der ***Kommission***, wenn eine zuständige Drittlandsbehörde der Auffassung ist, dass die Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum, die die Agentur im ***URSA*** registriert hat, gegen die Genehmigungsbedingungen in diesem Drittstaat oder gegen andere Rechtsvorschriften verstoßen, zu deren Einhaltung diese Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum verpflichtet sind;

Or. en

Änderungsantrag 3212
András Gyürk, Jorge Martín Frías, András László, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Verfahren für die Koordinierung der ***Tätigkeiten***, einschließlich Untersuchungen und Vor-Ort-Inspektionen, die die Agentur in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchführen kann, nachdem sie die zuständige Behörde des Drittlandes ordnungsgemäß darüber unterrichtet hat.	c) die Verfahren für die Koordinierung der ***Aufsichtstätigkeiten***, einschließlich ***soweit erforderlich*** Untersuchungen und Vor-Ort-Inspektionen, die die Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der ***betreffenden*** Mitgliedstaaten durchführen kann, nachdem sie die zuständige Behörde des Drittlandes ordnungsgemäß darüber unterrichtet hat ***und keine Einwände dagegen eingegangen sind***.

Or. en

Änderungsantrag 3213
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Verfahren für die Koordinierung der ***Tätigkeiten***, einschließlich ***Untersuchungen und*** Vor-Ort-Inspektionen***, die die Agentur*** in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ***durchführen kann***, nachdem ***sie*** die zuständige Behörde des Drittlandes ordnungsgemäß darüber unterrichtet ***hat***.	c) die Verfahren für die Koordinierung der ***Aufsichtstätigkeiten***, einschließlich ***soweit erforderlich*** Vor-Ort-Inspektionen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der ***betreffenden*** Mitgliedstaaten, nachdem die zuständige Behörde des Drittlandes ordnungsgemäß darüber unterrichtet ***wurde und keine Einwände dagegen eingegangen sind***.

Or. en

Änderungsantrag 3214
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission überwacht in Zusammenarbeit mit der Agentur, ob der Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittlands den Anforderungen dieser Verordnung fortgesetzt gleichwertig ist.	Die Kommission überwacht in Zusammenarbeit mit der Agentur ***regelmäßig***, ob der Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittlands den Anforderungen dieser Verordnung fortgesetzt gleichwertig ist.

Or. en

Änderungsantrag 3215
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist der Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittlands nicht mehr gleichwertig, so ***hebt*** die Kommission den betreffenden Gleichwertigkeitsbeschluss auf.	Ist der Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittlands nicht mehr gleichwertig, so ***führt*** die Kommission ***eine ausführliche Bewertung durch und nimmt*** den betreffenden Gleichwertigkeitsbeschluss ***an oder hebt ihn*** auf. ***Die Kommission legt etwaige angemessene Übergangsmaßnahmen fest.***

Or. en

Änderungsantrag 3216

Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist der Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittlands nicht mehr gleichwertig, so hebt die Kommission den betreffenden Gleichwertigkeitsbeschluss auf.	Ist der Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittlands nicht mehr gleichwertig ***oder werden die in Absatz 5 genannten Bestimmungen nicht mehr eingehalten***, so hebt die Kommission den betreffenden Gleichwertigkeitsbeschluss ***unverzüglich*** auf.

Or. en

Änderungsantrag 3217
András Gyürk, Jorge Martín Frías, András László, Barbara Bonte, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 6 – Unterabsatz 2
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105– Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist der Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittlands nicht mehr gleichwertig, so ***hebt*** die Kommission den betreffenden Gleichwertigkeitsbeschluss auf.	Ist der Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittlands nicht mehr gleichwertig, so ***führt*** die Kommission ***eine ausführliche Bewertung durch und nimmt*** den betreffenden Gleichwertigkeitsbeschluss ***an oder hebt ihn*** auf.

Or. en

Änderungsantrag 3218
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(6b) Ein Gleichwertigkeitsbeschluss ist davon abhängig, dass das Drittland den Unionsbetreiber im Bereich Weltraum einen wirksamen Marktzugang zu Bedingungen gewährt, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die seinen eigenen Betreibern gewährt werden. Die Kommission überprüft die Gleichwertigkeitsbeschlüsse alle drei Jahre und zieht einen Beschluss zurück, wenn diese Bedingung nicht mehr erfüllt ist.

Or. en

Änderungsantrag 3219
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 6 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6d) Ist ein Gleichwertigkeitsbeschluss in Kraft, so räumen die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union Unionsbetreibern im Bereich Weltraum bei der Beschaffung von Weltraumdiensten und weltraumgestützten Daten Vorrang ein, während alle anderen Bedingungen gleich sind.

Or. en

Änderungsantrag 3220
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Internationale Übereinkünfte mit Drittländern	***Abkommen über die Zusammenarbeit und über die gegenseitige Anerkennung*** mit

Drittländern

Or. fr

Änderungsantrag 3221
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Union kann Abkommen über die Zusammenarbeit mit Drittländern in unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten schließen, insbesondere in Bezug auf	(1) Die Union kann Abkommen über die Zusammenarbeit mit Drittländern***, insbesondere mit Drittländern, mit denen bereits institutionelle oder industrielle Partnerschaften bestehen oder vorbereitet werden,*** in unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten schließen, insbesondere in Bezug auf

Or. en

Änderungsantrag 3222
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Union kann Abkommen über die Zusammenarbeit mit Drittländern in unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten schließen, insbesondere in Bezug auf	(1) Die Union kann Abkommen über die Zusammenarbeit ***und über die gegenseitige Anerkennung*** mit Drittländern in unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten schließen, insbesondere in Bezug auf

Or. fr

Änderungsantrag 3223

Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Union kann Abkommen über die Zusammenarbeit mit Drittländern in unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten schließen, insbesondere in Bezug auf	(1) Die Union kann Abkommen über die Zusammenarbeit ***und gegenseitige Anerkennung*** mit Drittländern in unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten schließen, insbesondere in Bezug auf

Or. en

Änderungsantrag 3224
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung von Vorschriften in Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen;	a) die Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung von Vorschriften ***und des gegenseitigen Marktzugangs*** in Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen;

Or. en

Begründung

Durch die Aufnahme des „gegenseitigen Marktzugangs“ in die Ziele internationaler Weltraumabkommen wird das Verhandlungsmandat der Union mit der üblichen Praxis bei Handels- und Wirtschaftspartnerschaften in Einklang gebracht. Die Gleichwertigkeit der Regelungsrahmen sollte sich in gleichwertigen Marktzugangsbedingungen niederschlagen; durch die Ergänzung erhält der Kommission ein klares Mandat, auf dieser Grundlage zu verhandeln.

Änderungsantrag 3225
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 106 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Erleichterung ***der*** gegenseitigen ***Anerkennung von Vorschriften in Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen***;	a) die Erleichterung ***des*** gegenseitigen ***Marktzugangs***;

Or. en

Änderungsantrag 3226
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die ***Erleichterung der gegenseitigen*** Anerkennung von Vorschriften in Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen;	a) die ***gegenseitige*** Anerkennung von Vorschriften in Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen;

Or. en

Änderungsantrag 3227
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die ***Erleichterung der gegenseitigen*** Anerkennung von Vorschriften in Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen;	a) die ***gegenseitige*** Anerkennung von Vorschriften in Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen;

Or. fr

Änderungsantrag 3228
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung von Vorschriften in Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen;

Or. en

Änderungsantrag 3229
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die ***Erleichterung der gegenseitigen*** Anerkennung technischer Bewertungen, die von qualifizierten technischen Stellen für Weltraumtätigkeiten sowie von einschlägigen Behörden und technischen Stellen von Drittländern durchgeführt werden;	b) die ***gegenseitige*** Anerkennung technischer Bewertungen, die von qualifizierten technischen Stellen für Weltraumtätigkeiten sowie von einschlägigen Behörden und technischen Stellen von Drittländern durchgeführt werden;

Or. en

Änderungsantrag 3230
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die ***Erleichterung der gegenseitigen*** Anerkennung technischer Bewertungen, die von qualifizierten technischen Stellen für Weltraumtätigkeiten sowie von	b) die ***gegenseitige*** Anerkennung technischer Bewertungen, die von qualifizierten technischen Stellen für Weltraumtätigkeiten sowie von einschlägigen Behörden und technischen

einschlägigen Behörden und technischen Stellen von Drittländern durchgeführt werden;

Stellen von Drittländern durchgeführt werden;

Or. fr

Änderungsantrag 3231
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Festlegung der Einzelheiten und Verfahren für die Ausnahmeregelung für Startdienste gemäß Artikel 19;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 3232
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Union und Drittländern, die ausschließlich wissenschaftlichen, forschungsbezogenen und nichtkommerziellen Zwecken im öffentlichen Interesse dienen;

Or. fr

Änderungsantrag 3233
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Agentur kann mit den einschlägigen Aufsichtsbehörden von Drittländern, die nicht in Absatz 1 Buchstabe b genannt sind, zusammenarbeiten und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission mit diesen Behörden oder mit Einrichtungen internationaler Organisationen Absichtserklärungen und Arbeitsvereinbarungen schließen.	(2) Die Agentur kann mit den einschlägigen Aufsichtsbehörden von Drittländern, die nicht in Absatz 1 Buchstabe b genannt sind, zusammenarbeiten und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission ***und das Parlament*** mit diesen Behörden oder mit Einrichtungen internationaler Organisationen Absichtserklärungen und Arbeitsvereinbarungen schließen.

Or. fr

Änderungsantrag 3234
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die in Absatz 1 genannten Abkommen müssen den Stellenwert der Raumfahrt als Tätigkeit von allgemeinem Interesses stärken und den zivilen und friedlichen Charakter des europäischen Weltraumprojekts unterstreichen.

Or. fr

Änderungsantrag 3235
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107 – Überschrift
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für internationale Organisationen	***Beziehungen zu*** internationalen

geltende Regelungen	Organisationen

Or. en

Änderungsantrag 3236
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für internationale Organisationen ***geltende Regelungen***	***Beziehungen zu*** internationalen Organisationen

Or. en

Änderungsantrag 3237
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für internationale Organisationen ***geltende Regelungen***	***Beziehungen zu internationalen*** Organisationen

Or. en

Änderungsantrag 3238
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***kann im Wege von***	Die Kommission ***schließt internationale***

Beitragsvereinbarungen eine internationale Organisation ***mit der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb von Ressourcen der Union betrauen***.	***Abkommen mit internationalen Organisationen, um die Bedingungen und Zuständigkeiten für die Umsetzung der Anforderungen dieser Verordnung festzulegen, sofern*** eine internationale Organisation ***staatliche oder nichtstaatliche Weltraumressourcen betreibt***.

Or. en

Änderungsantrag 3239
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***Kommission kann im Wege von Beitragsvereinbarungen eine*** internationale ***Organisation*** mit ***der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb von Ressourcen*** der ***Union betrauen***.	Die ***Union bemüht sich,*** internationale ***Abkommen*** mit ***internationalen Organisationen zu schließen, um die Bedingungen für die Umsetzung*** der ***in Titel IV dieser Verordnung festgelegten Anforderungen festzulegen***.

Or. en

Änderungsantrag 3240
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107 – Absatz 1 – Unterabsatz 1
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***Kommission kann im Wege von Beitragsvereinbarungen eine*** internationale ***Organisation mit der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb von***	Die ***Union bemüht sich,*** internationale ***Abkommen*** mit ***internationalen Organisationen zu schließen, um die Bedingungen für die Umsetzung*** der ***in Titel IV dieser Verordnung festgelegten***

Ressourcen der ***Union betrauen***.	***Anforderungen festzulegen***.

Or. en

Änderungsantrag 3241
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann im Wege von ***Beitragsvereinbarungen*** eine internationale Organisation mit der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit ***dem Betrieb von Ressourcen der Union*** betrauen.	Die Kommission kann im Wege von ***Vereinbarungen*** eine internationale Organisation mit der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit ***der Durchführung dieser Verordnung*** betrauen.

Or. en

Begründung

Durch die Erweiterung des Rahmens für die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen von „Beitragsvereinbarungen für Ressourcen der Union“ zu „Vereinbarungen zur Durchführung dieser Verordnung“ wird dem erweiterten Spektrum der möglichen Zusammenarbeit über die Verwaltung von Ressourcen der Union allein hinaus Rechnung getragen, unter anderem für technischen Bewertungen, Normungsunterstützung und Datenaustausch zwischen zuständigen Behörden.

Änderungsantrag 3242
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann im Wege von ***Beitragsvereinbarungen*** eine internationale Organisation mit der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit ***dem Betrieb von Ressourcen der Union*** betrauen.	Die Kommission kann im Wege von ***Vereinbarungen*** eine internationale Organisation mit der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit ***der Durchführung dieser Verordnung*** betrauen.

Or. en

Änderungsantrag 3243
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107 – Absatz 1 – Unterabsatz 2
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107– Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In diesen Beitragsvereinbarungen werden die Bedingungen sowie die praktischen und operativen Modalitäten für die Kontrolle der Anwendung der in Titel IV festgelegten Anforderungen durch diese internationale Organisation festgelegt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3244
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In diesen Beitragsvereinbarungen werden die Bedingungen sowie die praktischen und operativen Modalitäten für die Kontrolle der Anwendung der in Titel IV festgelegten Anforderungen durch diese internationale Organisation festgelegt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3245
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In diesen Beitragsvereinbarungen werden die Bedingungen sowie die praktischen und operativen Modalitäten für die Kontrolle der Anwendung der in Titel IV festgelegten Anforderungen durch diese internationale Organisation festgelegt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3246
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In diesen Beitragsvereinbarungen werden die Bedingungen sowie die praktischen und operativen Modalitäten für die Kontrolle der Anwendung der in Titel IV festgelegten Anforderungen durch diese internationale Organisation festgelegt.	In diesen Beitragsvereinbarungen werden die Bedingungen sowie die praktischen und operativen Modalitäten für die Kontrolle der Anwendung der in Titel IV festgelegten Anforderungen durch diese internationale Organisation festgelegt. ***Diese Beitragsvereinbarungen müssen vom Parlament und vom Rat gebilligt werden.***

Or. fr

Änderungsantrag 3247
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In diesen ***Beitragsvereinbarungen*** werden die Bedingungen sowie die praktischen und	In diesen ***Vereinbarungen*** werden die Bedingungen sowie die praktischen und

operativen Modalitäten für die Kontrolle ***der Anwendung*** der in ***Titel IV*** festgelegten Anforderungen ***durch diese internationale Organisation*** festgelegt.	operativen Modalitäten für die Kontrolle der in ***dieser Verordnung*** festgelegten Anforderungen festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 3248
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In diesen ***Beitragsvereinbarungen*** werden die Bedingungen sowie die praktischen und operativen Modalitäten für die Kontrolle ***der Anwendung*** der in ***Titel IV*** festgelegten Anforderungen ***durch diese internationale Organisation*** festgelegt.	In diesen ***Vereinbarungen*** werden die Bedingungen sowie die praktischen und operativen Modalitäten für die Kontrolle der in ***dieser Verordnung*** festgelegten Anforderungen festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 3249
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Sind internationale Organisationen als Betreiber im Bereich Weltraum tätig, der Dienste im Gebiet der Union erbringt, müssen sie die in Artikel 14 Absatz 4 festgelegten geltenden Vorschriften einhalten.

Or. en

Änderungsantrag 3250
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für internationale Organisationen, die ein Abkommen mit der Union geschlossen haben, soweit sich dieses Abkommen auf den Anwendungsbereich dieser Verordnung erstreckt.

Or. en

Änderungsantrag 3251
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Betreibt eine internationale Organisation die in Artikel 5 Absatz 1 Nummer 21 genannten Ressourcen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese internationale Organisation im Rahmen der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Genehmigungen die Anforderungen des Titels IV erfüllt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3252
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Betreibt eine internationale Organisation die in Artikel 5 Absatz 1 Nummer 21 genannten Ressourcen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese internationale Organisation im Rahmen der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Genehmigungen die Anforderungen des Titels IV erfüllt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3253
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107 – Absatz 2
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Betreibt eine internationale Organisation die in Artikel 5 Absatz 1 Nummer 21 genannten Ressourcen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese internationale Organisation im Rahmen der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Genehmigungen die Anforderungen des Titels IV erfüllt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3254
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107 – Absatz 3
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Betreibt eine internationale	***entfällt***

Organisation eigene Ressourcen der Weltrauminfrastruktur, so bemüht sich die Union um den Abschluss von Übereinkünften mit dieser internationalen Organisation.

In der in Unterabsatz 1 genannten Vereinbarung werden die Bedingungen sowie die praktischen und operativen Modalitäten festgelegt, um die Kontrolle der Anwendung der in Titel IV festgelegten Anforderungen durch diese internationale Organisation unter gebührender Berücksichtigung ihres institutionellen Rahmens zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 3255
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Betreibt eine internationale Organisation eigene Ressourcen der Weltrauminfrastruktur, so bemüht sich die Union um den Abschluss von Übereinkünften mit dieser internationalen Organisation.	***entfällt***
In der in Unterabsatz 1 genannten Vereinbarung werden die Bedingungen sowie die praktischen und operativen Modalitäten festgelegt, um die Kontrolle der Anwendung der in Titel IV festgelegten Anforderungen durch diese internationale Organisation unter gebührender Berücksichtigung ihres institutionellen Rahmens zu gewährleisten.	

Or. en

Änderungsantrag 3256
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Betreibt eine internationale Organisation eigene Ressourcen der Weltrauminfrastruktur, so bemüht sich die Union um den Abschluss von Übereinkünften mit dieser internationalen Organisation.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3257
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In der in Unterabsatz 1 genannten Vereinbarung werden die Bedingungen sowie die praktischen und operativen Modalitäten festgelegt, um die Kontrolle der Anwendung der in Titel IV festgelegten Anforderungen durch diese internationale Organisation unter gebührender Berücksichtigung ihres institutionellen Rahmens zu gewährleisten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3258
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In der in Unterabsatz 1 genannten Vereinbarung werden die Bedingungen sowie die praktischen und operativen Modalitäten festgelegt, um die Kontrolle der Anwendung der in Titel IV festgelegten Anforderungen durch diese internationale Organisation unter gebührender Berücksichtigung ihres institutionellen Rahmens zu gewährleisten.	In der in Unterabsatz 1 genannten Vereinbarung werden die Bedingungen sowie die praktischen und operativen Modalitäten festgelegt, um die Kontrolle der Anwendung der in Titel IV festgelegten Anforderungen durch diese internationale Organisation unter gebührender Berücksichtigung ihres institutionellen Rahmens zu gewährleisten. ***Die in Unterabsatz 1 genannte Vereinbarung muss den Stellenwert der Raumfahrt als Tätigkeit von allgemeinem Interesse stärken und den zivilen und friedlichen Charakter des europäischen Weltraumprojekts unterstreichen.***

Or. fr

Änderungsantrag 3259
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In der in Unterabsatz 1 genannten Vereinbarung werden die Bedingungen sowie die praktischen und operativen Modalitäten festgelegt, um die Kontrolle der Anwendung der in ***Titel IV*** festgelegten Anforderungen durch diese internationale Organisation unter gebührender Berücksichtigung ihres institutionellen Rahmens zu gewährleisten.	In der in Unterabsatz 1 genannten Vereinbarung werden die Bedingungen sowie die praktischen und operativen Modalitäten festgelegt, um die Kontrolle der Anwendung der in ***dieser Verordnung*** festgelegten Anforderungen durch diese internationale Organisation unter gebührender Berücksichtigung ihres institutionellen Rahmens zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 3260
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In der in Unterabsatz 1 genannten Vereinbarung werden die Bedingungen sowie die praktischen und operativen Modalitäten festgelegt, um die Kontrolle der Anwendung der in ***Titel IV*** festgelegten Anforderungen durch diese internationale Organisation unter gebührender Berücksichtigung ihres institutionellen Rahmens zu gewährleisten.	In der in Unterabsatz 1 genannten Vereinbarung werden die Bedingungen sowie die praktischen und operativen Modalitäten festgelegt, um die Kontrolle der Anwendung der in ***dieser Verordnung*** festgelegten Anforderungen durch diese internationale Organisation unter gebührender Berücksichtigung ihres institutionellen Rahmens zu gewährleisten.

Or. en

Begründung

Folge: Die Bedingungen und Modalitäten erstrecken sich auf die gesamte Verordnung.

Änderungsantrag 3261
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 107a
	Beitritt der Union zu den Weltraumverträgen der Vereinten Nationen
	(1) Die Kommission trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen gemäß den Artikeln 189 und 218 AEUV, damit die Union Vertragspartei der einschlägigen Weltraumverträge der Vereinten Nationen wird, bei denen die Beteiligung internationaler Organisationen möglich ist, insbesondere des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände und des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum

gestarteten Gegenständen.

(2) Zu diesem Zweck unterbreitet die Kommission dem Rat soweit erforderlich die notwendigen Empfehlungen oder Vorschläge.

(3) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens ein Jahr nach und anschließend jedes Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung Bericht über die gemäß Absatz 1 erzielten Fortschritte.

(4) Mit den in Absatz 1 genannten Schritte in Bezug auf das Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen wird insbesondere beabsichtigt, die Bedingungen festzulegen, unter denen

a) die Registrierung eines Weltraumobjekts im Unionsregister der Weltraumtätigkeiten die Erfüllung der internationalen Registrierungspflicht nach diesem Übereinkommen im Namen der Mitgliedstaaten darstellt, die in Verbindung mit diesem Weltraumobjekt als Startstaaten gelten;

b) die Agentur dem Generalsekretär der Vereinten Nationen im Namen der betreffenden Mitgliedstaaten die nach diesem Übereinkommen erforderlichen Registrierungsinformationen übermittelt.

Bis die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen festgelegt sind, erfüllen die Mitgliedstaaten weiterhin ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und können zu diesem Zweck die im Unionsregister der Weltraumtätigkeiten verfügbaren Informationen verwenden.

Or. en

Begründung

EU accession to the UN Liability Convention and Registration Convention is the structural institutional consequence of harmonising space activities under EU law. Currently, operators are increasingly subject to Union rules for authorisation, supervision and safety, while the related international registration and liability responsibilities remain with Member States. This mismatch becomes harder to justify as EU regulatory authority is consolidated. Article 107a therefore requires the Commission to initiate the necessary accession procedures under Articles 189 and 218 TFEU.

Änderungsantrag 3262
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 107b
	Finanzielle Verantwortung der Union für Schäden durch Weltraumgegenstände
	(1) Wird die Union nach dem Beitritt der Union zum Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände gemäß Artikel 107a für Schäden, die durch einen Weltraumgegenstand eines Unionsbetreibers im Bereich Weltraum verursacht wurden, finanziell verantwortlich gemacht, so wird die finanzielle Verantwortung in folgender Reihenfolge zugewiesen:
	a) erstens dem Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, soweit die Schäden durch die nach Artikel 61a erforderliche Versicherung oder finanzielle Garantie gedeckt sind;
	b) zweitens dem Mitgliedstaat, in dem der Betreiber niedergelassen ist oder seinen Hauptgeschäftssitz hat, im Umfang der staatlichen Garantie, die der Mitgliedstaat gemäß Artikel 61b zu leisten hat; dieser Mitgliedstaat trägt aufgrund seiner Aufsichts- und Regulierungsbeziehung zum Betreiber den Hauptanteil der

sekundären Verantwortung;

c) wurde der Start aus dem Hoheitsgebiet oder den Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaats als des Niederlassungsmitgliedstaats durchgeführt, so trägt dieser Startmitgliedstaat zu der in Buchstabe b genannten Verantwortung in einem Verhältnis bei, das innerhalb von 30 Tagen zwischen diesen Mitgliedstaaten zu vereinbaren ist oder, falls keine Einigung erzielt wurde, von der Kommission festgelegt wird; d) soweit die unter den Buchstaben a, b und c genannten Beträge nicht ausreichen, um die Forderung vollständig zu decken, trägt die Union die verbleibende finanzielle Verantwortung.

(2) Die Union hat in Bezug auf die gemäß Absatz 1 Buchstabe d abgedeckten Beträge ein Rückgriffsrecht gegen den Betreiber.

Ebenso hat sie ein Rückgriffsrecht gegen den Niederlassungsmitgliedstaat, soweit dieser Mitgliedstaat die nach Artikel 61b erforderliche staatliche Garantie nicht geleistet hat.

(3) Für Weltraumobjekte, die im Rahmen von Programmen der Union betrieben werden, trägt die Union gemäß Absatz 1 die finanzielle Verantwortung ohne Anwendung der Buchstaben b und c.

(4) Dieser Artikel lässt die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten als Startstaaten nach dem Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumobjekte unberührt, auch wenn die Union und ein oder mehrere Mitgliedstaaten nach dem Beitritt der Union nach dem Übereinkommen gemäß Artikel 107a gesamtschuldnerisch haften.

Im Verhältnis zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten wird die finanzielle Verantwortung für Schäden durch Weltraumoperationen, die unter eine

nach dieser Verordnung erteilte Genehmigung fallen, jedoch gemäß den Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels zugewiesen.

Or. en

Begründung

This amendment establishes a clear allocation of financial responsibility once the Union accedes to the UN Liability Convention. It ensures that liability follows the regulatory and operational chain: first the operator, then the Member State supervising it, with shared responsibility where another Member State acted as the launching State, and only finally the Union as residual guarantor. This makes the system more coherent, protects the Union budget, and reflects the fact that greater EU regulatory authority must be matched by a workable and predictable responsibility framework.

Änderungsantrag 3263
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 108	***entfällt***
Beziehungen mit der Europäischen Weltraumorganisation	
(1) Die Union bemüht sich um den Abschluss einer Vereinbarung mit der Europäischen Weltraumorganisation (ESA), um die mit dieser Verordnung verfolgten Ziele voranzubringen und die Zusammenarbeit zwischen der Union und der ESA zu verstärken.	
(2) In der in Absatz 1 genannten Vereinbarung werden die Bedingungen für die Umsetzung der in Titel IV festgelegten Anforderungen durch die ESA sowie die praktischen und operativen Modalitäten zur Gewährleistung der Kontrolle der Anwendung dieser Anforderungen festgelegt, insbesondere	
a) wenn die ESA nicht der Betreiber der unionseigenen Ressourcen ist, die	

erforderlichen Vorkehrungen, damit die ESA die technische Bewertung durchführen kann, die es der Kommission ermöglicht, die Einhaltung der in der Verordnung festgelegten Anforderungen durch den Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, der Weltraumressourcen der Union betreibt, im Hinblick auf die Erteilung der Genehmigung und die laufende Aufsicht gemäß Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 zu bewerten;

b) wenn unionseigene Ressourcen entweder von der ESA betrieben werden oder sich im Eigentum der ESA befinden, die erforderlichen Vorkehrungen und Bedingungen für die Erlaubnis der technischen Bewertungstätigkeiten und der Genehmigungs- und Aufsichtsaufgaben;

c) Unterstützung, die die ESA unter der Aufsicht der Kommission in Bezug auf die für die Normung erforderlichen technischen Spezifikationen leisten kann, wobei die bestehenden internationalen technischen Normen für Weltraumtätigkeiten zu berücksichtigen sind.

(3)

Die ESA kann die Mitgliedstaaten durch technische Bewertungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b unterstützen.

In der in Absatz 1 genannten Vereinbarung werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die ESA als qualifizierte technische Stelle für Weltraumtätigkeiten anerkannt werden kann.

(4) Auf Ersuchen der Kommission kann die ESA als Beobachter oder Mitglied an einer einschlägigen beratenden Gruppe technischer Art teilnehmen, die im Rahmen dieser Verordnung eingerichtet werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 3264
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, Michał Szczerba, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Union ***bemüht sich um den Abschluss einer*** Vereinbarung mit der Europäischen Weltraumorganisation (ESA), um die mit dieser Verordnung verfolgten Ziele voranzubringen und die Zusammenarbeit zwischen der Union und der ESA zu verstärken.	(1) Die Union ***schließt auf der Grundlage von Artikel 218 AEUV eine*** Vereinbarung mit der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) ***ab***, um ***festzulegen, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen die ESA diese Verordnung anwendet, und*** die mit dieser Verordnung verfolgten Ziele voranzubringen und die ***enge*** Zusammenarbeit zwischen der Union und der ESA zu verstärken.

Or. en

Änderungsantrag 3265
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Union ***bemüht sich um den Abschluss einer*** Vereinbarung mit der Europäischen Weltraumorganisation (ESA), um die mit dieser Verordnung verfolgten Ziele voranzubringen ***und die Zusammenarbeit zwischen der Union und der ESA zu verstärken***.	(1) Die Union ***schließt eine*** Vereinbarung mit der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) ***ab***, um die mit dieser Verordnung verfolgten Ziele voranzubringen***.*** ***Die in Unterabsatz 1 genannte Vereinbarung wird spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen***.

Or. en

Begründung

Durch die Ersetzung von „bemüht sich um den Abschluss“ durch „schließt … ab“ wird die Verpflichtung für eine ESA-Vereinbarung von einer Verpflichtung nach dem Grundsatz des redlichen Bemühens in eine verbindliche ergebnisorientierte Verpflichtung umgewandelt. Die Vereinbarung ist von operativer Bedeutung: Ohne sie kann die ESA nicht als qualifizierte technische Stelle gemäß Artikel 8 eingesetzt werden. Durch eine Formulierung nach dem Grundsatz des redlichen Bemühens wird die gesamte technische Bewertungsarchitektur der EUSA gefährdet, wenn die ESA-Verhandlungen aus verwaltungstechnischen oder politischen Gründen zum Stillstand kommen.

Änderungsantrag 3266
Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Union bemüht sich um den Abschluss einer Vereinbarung mit der Europäischen Weltraumorganisation (ESA), um die mit dieser Verordnung verfolgten Ziele voranzubringen und die Zusammenarbeit zwischen der Union und der ESA zu verstärken.	(1) Die Union bemüht sich um den Abschluss einer Vereinbarung mit der Europäischen Weltraumorganisation (ESA), um ***den Umfang und die Bedingungen, die durch diese Verordnung für die ESA angewandt werden, festzulegen und*** die mit dieser Verordnung verfolgten Ziele voranzubringen und die Zusammenarbeit zwischen der Union und der ESA zu verstärken.

Or. en

Änderungsantrag 3267
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Union ***bemüht sich um den Abschluss einer*** Vereinbarung mit der Europäischen Weltraumorganisation (ESA), um die mit dieser Verordnung verfolgten Ziele ***voranzubringen und die***	(1) Die Union ***schließt eine*** Vereinbarung mit der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) ***ab***, um die mit dieser Verordnung verfolgten Ziele ***durch die Stärkung der*** Zusammenarbeit

Zusammenarbeit zwischen der Union und der ESA ***zu verstärken***.	zwischen der Union und der ESA ***in den für ihre Durchführung relevanten Angelegenheiten voranzubringen***.

Or. en

Änderungsantrag 3268
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 1
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Union ***bemüht sich um den Abschluss einer*** Vereinbarung mit der Europäischen Weltraumorganisation (ESA), um ***die mit dieser Verordnung verfolgten Ziele voranzubringen und*** die Zusammenarbeit zwischen der Union und der ESA zu verstärken.	(1) Die Union ***schließt auf der Grundlage von Artikel 218 AEUV eine*** Vereinbarung mit der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) ***ab***, um die Zusammenarbeit zwischen der Union und der ESA zu verstärken.

Or. en

Änderungsantrag 3269
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Union ***bemüht sich um den Abschluss einer*** Vereinbarung mit der Europäischen Weltraumorganisation (ESA), um ***die mit dieser Verordnung verfolgten Ziele voranzubringen und*** die Zusammenarbeit zwischen der Union und der ESA zu verstärken.	(1) Die Union ***schließt auf der Grundlage von Artikel 218 AEUV eine*** Vereinbarung mit der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) ***ab***, um die Zusammenarbeit zwischen der Union und der ESA zu verstärken.

Or. en

Änderungsantrag 3270
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, Michał Szczerba, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***In*** der ***in Absatz 1 genannten*** Vereinbarung werden die Bedingungen ***für die Umsetzung der in Titel IV festgelegten Anforderungen durch*** die ESA ***sowie*** die ***praktischen*** und ***operativen Modalitäten zur Gewährleistung*** der ***Kontrolle*** der ***Anwendung dieser Anforderungen festgelegt, insbesondere***	(2) ***Mit*** der Vereinbarung
	a) wird die ESA als führende europäische Organisation mit technischem Fachwissen und operativem Know-how anerkannt und die Beziehung zwischen der Union und der ESA für den europäischen Raumfahrtsektor hervorgehoben;
	b) wird anerkannt, dass die Anforderungen und technischen Verfahren der ESA den in Titel IV dieser Verordnung festgelegten entsprechen und werden die Bedingungen festgelegt***, unter denen*** die ESA ***diese Verordnung umsetzt;***
	c) wird die ***Rolle der ESA bei der Durchführung dieser Verordnung festgelegt, z. B. bei der Einbeziehung der ESA als technischer*** und ***operativer Partner in die Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten unter*** der ***Aufsicht der Kommission und unter Berücksichtigung des Fachwissens*** der ***ESA in den Bereichen Normung und Kapazitätsaufbau;***
	d) werden die Bedingungen präzisiert, unter denen die ESA als qualifizierte technische Stelle für Weltraumtätigkeiten,

die die Mitgliedstaaten bei ihren Weltraumtätigkeiten unterstützt, anerkannt wird;

e) wird die ESA in jeder einschlägigen Einrichtung der Union, die sich aus dieser Verordnung ergibt, als ständiger Beobachter oder Mitglied berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 3271
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 2 – Einleitung
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In der in Absatz 1 genannten Vereinbarung werden ***die Bedingungen für die Umsetzung der in Titel IV festgelegten Anforderungen durch die ESA sowie die praktischen und operativen Modalitäten zur Gewährleistung der Kontrolle der Anwendung dieser Anforderungen festgelegt, insbesondere***	(2) In der in Absatz 1 genannten Vereinbarung werden

Or. en

Änderungsantrag 3272
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In der in Absatz 1 genannten Vereinbarung werden ***die Bedingungen für die Umsetzung der in Titel IV festgelegten Anforderungen durch die ESA sowie die praktischen und operativen***	(2) In der in Absatz 1 genannten Vereinbarung werden insbesondere

Modalitäten zur Gewährleistung der Kontrolle der Anwendung dieser Anforderungen festgelegt, insbesondere

Or. en

Änderungsantrag 3273
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In der in Absatz 1 genannten Vereinbarung werden die Bedingungen für die Umsetzung der in ***Titel IV*** festgelegten Anforderungen durch die ESA sowie die praktischen und operativen Modalitäten zur Gewährleistung der Kontrolle der Anwendung dieser Anforderungen festgelegt, insbesondere	(2) In der in Absatz 1 genannten Vereinbarung werden die Bedingungen für die Umsetzung der in ***dieser Verordnung*** festgelegten Anforderungen durch die ESA sowie die praktischen und operativen Modalitäten zur Gewährleistung der Kontrolle der Anwendung dieser Anforderungen festgelegt, insbesondere

Or. en

Begründung

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der ESA-Vereinbarung auf die vollständige Verordnung (nicht nur Titel IV) ergibt sich aus der erweiterten Rolle der ESA als qualifizierte technische Stelle für alle Zulassungen und Registrierungen, auch derjenigen für Betreiber aus Drittländern. Die Vereinbarung muss sich auf den gesamten operativen Umfang der Bewertungsfunktion der ESA erstrecken.

Änderungsantrag 3274
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, Michał Szczerba, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) wenn die ESA nicht der Betreiber der unionseigenen Ressourcen ist, die	***entfällt***

erforderlichen Vorkehrungen, damit die ESA die technische Bewertung durchführen kann, die es der Kommission ermöglicht, die Einhaltung der in der Verordnung festgelegten Anforderungen durch den Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, der Weltraumressourcen der Union betreibt, im Hinblick auf die Erteilung der Genehmigung und die laufende Aufsicht gemäß Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 zu bewerten;

Or. en

Änderungsantrag 3275
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***wenn*** die ESA ***nicht der Betreiber der unionseigenen Ressourcen ist, die erforderlichen Vorkehrungen, damit die ESA die technische Bewertung durchführen kann, die es der Kommission ermöglicht, die Einhaltung der in der Verordnung festgelegten Anforderungen durch den Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, der Weltraumressourcen der Union betreibt, im Hinblick auf die Erteilung der Genehmigung und die laufende Aufsicht gemäß Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 zu bewerten***;	a) ***der Umfang und die Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung durch*** die ESA ***festgelegt***;

Or. en

Änderungsantrag 3276
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***wenn*** die ESA ***nicht der Betreiber der unionseigenen Ressourcen ist, die erforderlichen Vorkehrungen, damit die ESA die technische Bewertung durchführen kann, die es der Kommission ermöglicht, die Einhaltung der in der*** Verordnung ***festgelegten Anforderungen durch den Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, der Weltraumressourcen der Union betreibt, im Hinblick auf die Erteilung der Genehmigung und die laufende Aufsicht gemäß Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 zu bewerten***;	a) ***die Bedingungen, unter denen*** die ESA ***für den Zweck dieser*** Verordnung ***als qualifizierte technische Stelle für Weltraumtätigkeiten anerkannt wird***;

Or. en

Begründung

Die wichtigsten Bestimmungen der ESA-Vereinbarung: Anerkennung der ESA als qualifizierte technische Stelle für Weltraumtätigkeiten für die Zwecke dieser Verordnung. Dies ist das Rechtsinstrument, mit dem die Benennung der ESA nach Artikel 8 umgesetzt und ihr der institutionelle Rahmen – Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht, Ressourcenregelungen – zur Verfügung gestellt wird, der für die Rolle erforderlich ist.

Änderungsantrag 3277
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***wenn*** die ESA ***nicht der Betreiber der unionseigenen Ressourcen ist, die erforderlichen Vorkehrungen, damit die ESA die technische Bewertung durchführen kann, die es der Kommission ermöglicht, die Einhaltung der in der Verordnung festgelegten*** Anforderungen ***durch den Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, der Weltraumressourcen der Union betreibt, im Hinblick auf die Erteilung der Genehmigung*** und die ***laufende Aufsicht gemäß Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 zu bewerten***;	a) ***werden*** die ***Anforderungen und technischen Verfahren der*** ESA ***als den in Titel IV dieser Verordnung festgelegten*** Anforderungen ***entsprechend anerkannt*** und die ***Bedingungen festgelegt, unter denen die ESA diese Verordnung umsetzt***;

Or. en

Änderungsantrag 3278
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Modalitäten für die Unterstützung der Durchführung dieser Verordnung durch die ESA festgelegt, insbesondere durch die Einbeziehung der ESA in die Ausarbeitung und Aktualisierung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, durch Normungstätigkeiten sowie durch technisches Fachwissen und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau;

Or. en

Änderungsantrag 3279
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 2 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) die Bedingungen festgelegt, unter denen die Europäische Weltraumorganisation für alle im Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführten Tätigkeiten die Ausübung von Aufsichts-, Audit- und Überprüfungsmechanismen durch die gemäß dieser Verordnung eingerichtete Agentur akzeptiert, einschließlich des Rechts, Unterlagen anzufordern, technische Audits durchzuführen und Feststellungen zu treffen; diese Mechanismen werden auf vertraglicher

	Grundlage im Rahmen der Vereinbarung umgesetzt;

Or. en

Änderungsantrag 3280
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, Michał Szczerba, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn unionseigene Ressourcen entweder von der ESA betrieben werden oder sich im Eigentum der ESA befinden, die erforderlichen Vorkehrungen und Bedingungen für die Erlaubnis der technischen Bewertungstätigkeiten und der Genehmigungs- und Aufsichtsaufgaben;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3281
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***wenn unionseigene Ressourcen entweder von der*** ESA ***betrieben werden oder sich im Eigentum der ESA befinden,*** die ***erforderlichen Vorkehrungen und Bedingungen für die Erlaubnis der technischen Bewertungstätigkeiten*** und der ***Genehmigungs- und Aufsichtsaufgaben***;	b) ***die Modalitäten festgelegt, nach denen die*** ESA die ***Durchführung dieser Verordnung durch technisches Fachwissen*** und ***Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau unterstützt, unter anderem, indem sie auf der Grundlage ihrer bestehenden Datenbank zur Einrichtung*** der ***Datenbank der Union zum Umweltfußabdruck beiträgt***;

Or. en

Änderungsantrag 3282
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn unionseigene Ressourcen ***entweder*** von der ESA betrieben werden oder sich im Eigentum der ESA befinden, die erforderlichen Vorkehrungen und Bedingungen ***für die Erlaubnis der technischen Bewertungstätigkeiten und der Genehmigungs- und Aufsichtsaufgaben***;	b) wenn unionseigene Ressourcen von der ESA betrieben werden oder sich im Eigentum der ESA befinden, die ***auf die technischen Bewertungstätigkeiten und die damit verbundenen Genehmigungs- und Aufsichtsaufgaben anwendbaren*** erforderlichen Vorkehrungen und Bedingungen;

Or. en

Begründung

Präzisierung für die unionseigenen Ressourcen, die von der ESA betrieben werden oder sich im Eigentum der ESA befinden: Die Vereinbarung erstreckt sich auch auf die Regelungen für technische Bewertungen und die Aufsicht für diese Ressourcen, um sicherzustellen, dass zwischen dem allgemeinen EUSA-System und den spezifischen von der ESA betriebenen Ressourcen des Unionsprogramms keine Lücke besteht.

Änderungsantrag 3283
Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Modalitäten für die Unterstützung der Durchführung dieser Verordnung durch die ESA festgelegt, insbesondere durch die Einbeziehung der ESA in die Ausarbeitung und Aktualisierung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, durch Normungstätigkeiten sowie durch technisches Fachwissen und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau gemäß

Artikel 109;

Or. en

Änderungsantrag 3284
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die möglichen Modalitäten festgelegt, nach denen die ESA die Durchführung dieser Verordnung unterstützen kann;

Or. en

Änderungsantrag 3285
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, Michał Szczerba, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung, die die ESA unter der Aufsicht der Kommission in Bezug auf die für die Normung erforderlichen technischen Spezifikationen leisten kann, wobei die bestehenden internationalen technischen Normen für Weltraumtätigkeiten zu berücksichtigen sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3286
Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier, Pascale Piera, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín, Pierre-Romain Thionnet, Christophe Bay, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Unterstützung, die*** die ESA ***unter*** der ***Aufsicht*** der ***Kommission in Bezug auf die für die Normung erforderlichen technischen Spezifikationen leisten kann, wobei*** die ***bestehenden internationalen technischen Normen für Weltraumtätigkeiten zu berücksichtigen sind***.	c) die ESA ***gemäß*** der ***in Absatz 1 genannten Vereinbarung als qualifizierte technische Stelle für Weltraumtätigkeiten anerkannt, damit sie die Mitgliedstaaten durch die Durchführung technischer Bewertungen in den Bereichen Sicherheit, Widerstandsfähigkeit und ökologische Nachhaltigkeit bei*** der ***Durchführung dieser Verordnung unterstützen und*** die ***entsprechenden Modalitäten festlegen kann***.

Or. en

Änderungsantrag 3287
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Unterstützung,*** die die ESA ***unter der Aufsicht der Kommission in Bezug auf die für die Normung erforderlichen technischen Spezifikationen leisten*** kann***, wobei die bestehenden internationalen technischen Normen für Weltraumtätigkeiten zu berücksichtigen sind.***	c) die ***Bedingungen festgelegt, unter denen sich*** die ESA ***in eigener Verantwortung auf das technische Fachwissen nationaler Weltraumorganisationen oder öffentlicher technischer Einrichtungen der Mitgliedstaaten stützen*** kann***;***

Or. en

Begründung

Durch das Hinzufügen der Bedingungen, unter denen die ESA in eigener Verantwortung auf das Fachwissen der nationalen Weltraumagentur zurückgreifen kann, wird es der Funktion

der qualifizierten technischen Stelle ermöglicht, das gesamte europäische technische Fachwissen zu nutzen und dabei eine klare Rechenschaftspflicht auf ESA-Ebene zu wahren. Die ESA ist für die Qualität und die Schlussfolgerungen der Stellungnahme verantwortlich, unabhängig davon, welcher nationale Sachverständige dazu beigetragen hat.

Änderungsantrag 3288
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Unterstützung, die*** die ESA ***unter der Aufsicht der Kommission in Bezug auf*** die ***für*** die Normung erforderlichen technischen Spezifikationen leisten kann***, wobei die bestehenden internationalen technischen Normen für Weltraumtätigkeiten zu berücksichtigen sind.***	c) die ESA ***als qualifizierte technische Stelle für Weltraumtätigkeiten anerkannt, damit sie*** die ***Mitgliedstaaten durch*** die ***Durchführung technischer Bewertungen bei der Durchführung dieser Verordnung unterstützen*** kann***;***

Or. en

Änderungsantrag 3289
Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung, die die ESA ***unter der Aufsicht*** der Kommission in Bezug auf die für die Normung erforderlichen technischen Spezifikationen leisten kann, wobei die bestehenden internationalen technischen Normen für Weltraumtätigkeiten zu berücksichtigen sind.	c) Unterstützung, die die ESA ***in Zusammenarbeit mit*** der Kommission in Bezug auf die für die Normung erforderlichen technischen Spezifikationen leisten kann, wobei die bestehenden internationalen technischen Normen für Weltraumtätigkeiten zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 3290
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 2 – Buchstabe c
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung, die die ESA ***unter der Aufsicht*** der Kommission in Bezug auf die für die Normung erforderlichen technischen Spezifikationen leisten kann, wobei die bestehenden internationalen technischen Normen für Weltraumtätigkeiten zu berücksichtigen sind**.**	c) Unterstützung, die die ESA ***in Zusammenarbeit mit*** der Kommission in Bezug auf die für die Normung erforderlichen technischen Spezifikationen leisten kann, wobei die bestehenden internationalen technischen Normen für Weltraumtätigkeiten zu berücksichtigen sind***;***

Or. en

Änderungsantrag 3291
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Unterstützung,*** die die ESA ***unter der Aufsicht der Kommission in Bezug auf die für die Normung erforderlichen technischen Spezifikationen leisten*** kann, ***wobei*** die ***bestehenden internationalen technischen Normen für Weltraumtätigkeiten zu berücksichtigen sind.***	c) die ***Bedingungen festgelegt, unter denen*** die ESA ***als qualifizierte technische Stelle für Weltraumtätigkeiten anerkannt werden*** kann, ***damit sie*** die ***Mitgliedstaaten durch die Durchführung technischer Bewertungen und der damit zusammenhängenden Modalitäten bei der Durchführung dieser Verordnung unterstützen kann;***

Or. en

Änderungsantrag 3292
Andi Cristea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung, die die ESA ***unter der Aufsicht*** der Kommission in Bezug auf die für die Normung erforderlichen technischen Spezifikationen leisten kann, wobei die bestehenden internationalen technischen Normen für Weltraumtätigkeiten zu berücksichtigen sind.	c) Unterstützung, die die ESA der Kommission ***nach Bedarf*** in Bezug auf die für die Normung erforderlichen technischen Spezifikationen leisten kann, wobei die bestehenden internationalen technischen Normen für Weltraumtätigkeiten zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 3293
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung, die die ESA ***unter der Aufsicht*** der Kommission in Bezug auf die für die Normung erforderlichen technischen Spezifikationen leisten kann, wobei die bestehenden internationalen technischen Normen für Weltraumtätigkeiten zu berücksichtigen sind.	c) Unterstützung, die die ESA der Kommission ***nach Bedarf*** in Bezug auf die für die Normung erforderlichen technischen Spezifikationen leisten kann, wobei die bestehenden internationalen technischen Normen für Weltraumtätigkeiten zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 3294
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die Modalitäten festgelegt, nach

denen die ESA die Durchführung dieser Verordnung unterstützt, insbesondere durch ihre Einbeziehung an der Ausarbeitung und Aktualisierung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten unter der Aufsicht der Kommission sowie durch die Bereitstellung von technischem Fachwissen und Unterstützung beim Kapazitätsaufbau.

Or. en

Änderungsantrag 3295
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die Bedingungen festgelegt, unter denen die ESA als Beobachter oder Mitglied an einer einschlägigen beratenden Gruppe technischer Art, die im Rahmen dieser Verordnung eingerichtet wird, teilnehmen kann, soweit erforderlich auch zur technischen Ausarbeitung von Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten.

Or. en

Änderungsantrag 3296
Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die Bedingungen festgelegt, unter denen Anbieter von Startdiensten aus ESA-Mitgliedstaaten, die nicht Teil der

Union sind, für die Zwecke der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen als den Anbietern von Startdiensten der Union gleichwertig anerkannt werden;

Or. en

Änderungsantrag 3297
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Teilnahme als Beobachter oder Mitglied an allen einschlägigen Gremien oder Netzen, die die Durchführung dieser Verordnung unterstützen können, insbesondere dem Konformitätsgremium.

Or. en

Änderungsantrag 3298
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die geltenden Vorschriften über Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Vertraulichkeit, Sicherheit, Haftung, Qualitätssicherung und Gebühren.

Or. en

Begründung

Die ESA-Vereinbarung muss Governance-Bestimmungen – Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Vertraulichkeit, Haftung, Qualitätssicherung, Gebühren – enthalten, damit die Funktion der qualifizierten technischen Stelle der ESA den gleichen Standards entspricht wie jede notifizierte Stelle nach dem Unionsrecht. Ohne diese Bestimmungen fehlen in der

Vereinbarung die institutionellen Garantien, durch die der technischen Bewertung der EUSA ihre rechtliche Glaubwürdigkeit verliehen wird.

Änderungsantrag 3299
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ESA kann die Mitgliedstaaten durch technische Bewertungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b unterstützen.	***entfällt***
In der in Absatz 1 genannten Vereinbarung werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die ESA als qualifizierte technische Stelle für Weltraumtätigkeiten anerkannt werden kann.	

Or. en

Änderungsantrag 3300
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ESA kann die Mitgliedstaaten durch technische Bewertungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b unterstützen.	***entfällt***
In der in Absatz 1 genannten Vereinbarung werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die ESA als qualifizierte technische Stelle für Weltraumtätigkeiten anerkannt werden kann.	

Or. en

Änderungsantrag 3301
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, Michał Szczerba, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ESA kann die Mitgliedstaaten durch technische Bewertungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b unterstützen.	***entfällt***
In der in Absatz 1 genannten Vereinbarung werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die ESA als qualifizierte technische Stelle für Weltraumtätigkeiten anerkannt werden kann.	

Or. en

Änderungsantrag 3302
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESA kann die Mitgliedstaaten durch technische Bewertungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b unterstützen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3303
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESA kann die Mitgliedstaaten durch technische Bewertungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b unterstützen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3304
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In der in Absatz 1 genannten Vereinbarung werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die ESA als qualifizierte technische Stelle für Weltraumtätigkeiten anerkannt werden kann.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3305
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In der in Absatz 1 genannten Vereinbarung werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die ESA als qualifizierte technische Stelle für Weltraumtätigkeiten anerkannt werden kann.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3306

Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die in Absatz 1 genannte Vereinbarung muss den Stellenwert der Raumfahrt als Tätigkeit von allgemeinem Interesse stärken und den zivilen und friedlichen Charakter des europäischen Weltraumprojekts unterstreichen.

Or. fr

Änderungsantrag 3307
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, Michał Szczerba, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Auf Ersuchen der Kommission kann die ESA als Beobachter oder Mitglied an einer einschlägigen beratenden Gruppe technischer Art teilnehmen, die im Rahmen dieser Verordnung eingerichtet werden kann.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3308
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Auf Ersuchen der Kommission kann die ESA als Beobachter oder	***entfällt***

Mitglied an einer einschlägigen beratenden Gruppe technischer Art teilnehmen, die im Rahmen dieser Verordnung eingerichtet werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 3309
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Auf Ersuchen der Kommission kann die ESA als Beobachter oder Mitglied an einer einschlägigen beratenden Gruppe technischer Art teilnehmen, die im Rahmen dieser Verordnung eingerichtet werden kann.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3310
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Auf Ersuchen der Kommission kann die ESA als Beobachter oder Mitglied an einer einschlägigen beratenden Gruppe technischer Art teilnehmen, die im Rahmen dieser Verordnung eingerichtet werden kann.	(4) Auf Ersuchen der Kommission ***oder eines Mitgliedstaats*** kann die ESA als Beobachter oder Mitglied an einer einschlägigen beratenden Gruppe technischer Art teilnehmen, die im Rahmen dieser Verordnung eingerichtet werden kann***, insbesondere am Konformitätsgremium***.

Or. en

Änderungsantrag 3311
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Auf Ersuchen der Kommission kann die ESA als Beobachter oder Mitglied an einer einschlägigen beratenden Gruppe technischer Art teilnehmen, die im Rahmen dieser Verordnung eingerichtet werden kann.	(4) Auf Ersuchen der Kommission ***oder der Agentur*** kann die ESA als Beobachter oder Mitglied an einer einschlägigen beratenden Gruppe technischer Art teilnehmen, die im Rahmen dieser Verordnung***, auch im Zusammenhang mit ihrer Durchführung,*** eingerichtet werden kann.

Or. en

Begründung

Die Aufnahme der Agentur als Beauftragter für die Teilnahme von ESA-Beobachtern an Beratungsgruppen neben der Kommission entspricht der erweiterten primären operativen Rolle der Agentur: Die Agentur, nicht die Kommission, verwaltet die tägliche Umsetzung der EUSA und hat in Beratungsgremien operativen Bedarf an Beiträgen der ESA.

Änderungsantrag 3312
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, Michał Szczerba, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission unterstützt Betreiber im Bereich Weltraum, zuständige Behörden und qualifizierte technische Stellen für Weltraumtätigkeiten bei der Durchführung dieser Verordnung, indem sie	(1) Die Kommission unterstützt Betreiber im Bereich Weltraum***, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, Midcap-Unternehmen und*** zuständige ***nationale*** Behörden und qualifizierte technische Stellen für Weltraumtätigkeiten bei der Durchführung dieser Verordnung, ***insbesondere*** indem sie ***in enger Zusammenarbeit mit der Agentur, der ENISA und internationalen Organisationen wie der ESA soweit***

erforderlich Leitfäden, Methoden und bewährte Verfahren in folgenden Bereichen ausarbeitet:

i) Anforderungen, die für neuartige oder in Entwicklung befindliche Gebiete gelten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten in der jeweiligen Umlaufbahn oder Orbit-Verkehrsregeln;

ii) soweit erforderlich in anderen Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen.

Or. en

Änderungsantrag 3313
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission unterstützt Betreiber im Bereich Weltraum, zuständige Behörden und qualifizierte technische ***Stellen für Weltraumtätigkeiten*** bei der Durchführung dieser Verordnung, indem sie	(1) Die Kommission unterstützt Betreiber im Bereich Weltraum, ***die Agentur,*** zuständige Behörden und ***die in Artikel 8 Absatz 1 genannte*** qualifizierte technische ***Stelle*** bei der Durchführung dieser Verordnung, indem sie

Or. en

Begründung

Die Aufnahme der Agentur als unterstützte Stelle neben Betreibern im Bereich Weltraum und zuständigen Behörden entspricht der institutionellen Architektur, nach der die Agentur die Hauptverantwortung für die Durchführung trägt. Die Kommission unterstützt die Agentur in ihrer Rolle, nicht umgekehrt.

Änderungsantrag 3314
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission unterstützt ***Betreiber*** im Bereich Weltraum, zuständige Behörden und qualifizierte technische Stellen für Weltraumtätigkeiten bei der Durchführung dieser Verordnung, indem sie	(1) Die Kommission unterstützt ***Unionsbetreiber*** im Bereich Weltraum, zuständige Behörden und qualifizierte technische Stellen für Weltraumtätigkeiten bei der Durchführung dieser Verordnung, indem sie

Or. fr

Änderungsantrag 3315
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, Michał Szczerba, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit der Agentur und der ENISA Leitlinien, Methoden und bewährte Verfahren zu folgenden Themen entwickelt:	***entfällt***
i) Verwendung – im Zusammenhang mit auf nationaler Ebene durchgeführten Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge – von Unionszeichen für die Sicherheit des Weltraums, die gemäß Artikel 112 Absatz 4 ausgestellt werden;	
ii) Anforderungen, die für neuartige oder in Entwicklung befindliche Gebiete gelten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten in der jeweiligen Umlaufbahn oder Orbit-Verkehrsregeln;	
iii) gegebenenfalls in anderen Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen;	

Or. en

Änderungsantrag 3316

Andi Cristea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit der Agentur und der ENISA Leitlinien, Methoden und bewährte Verfahren zu folgenden Themen entwickelt:	a) gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit der Agentur und ***mit der Unterstützung*** der ENISA Leitlinien, Methoden und bewährte Verfahren zu folgenden Themen entwickelt:

Or. en

Änderungsantrag 3317
Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit der Agentur und der ENISA Leitlinien, Methoden und bewährte Verfahren zu folgenden Themen entwickelt:	a) gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit der Agentur und ***mit der Unterstützung*** der ENISA Leitlinien, Methoden und bewährte Verfahren zu folgenden Themen entwickelt:

Or. en

Änderungsantrag 3318
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit der Agentur und der ENISA Leitlinien, Methoden und bewährte Verfahren zu folgenden Themen entwickelt:	a) gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit der Agentur und ***mit der Unterstützung*** der ENISA Leitlinien, Methoden und bewährte Verfahren zu folgenden Themen entwickelt:

Or. en

Änderungsantrag 3319
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Verwendung – im Zusammenhang mit auf nationaler Ebene durchgeführten Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge – von Unionszeichen für die Sicherheit des Weltraums, die gemäß Artikel 112 Absatz 4 ausgestellt werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3320
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Anforderungen, die für neuartige oder in Entwicklung befindliche Gebiete gelten, ***wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten in der jeweiligen Umlaufbahn oder Orbit-Verkehrsregeln***;	ii) Anforderungen, die für neuartige oder in Entwicklung befindliche Gebiete gelten ***und durch diese Verordnung erfasst werden***;

Or. en

Änderungsantrag 3321
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, Michał Szczerba, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Förderung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs in Angelegenheiten, die unter Titel IV Kapitel II fallen, mit Unterstützung der Agentur durch Erleichterung des Abschlusses von Vereinbarungen über den Informationsaustausch gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2022/2555.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3322
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) in enger Zusammenarbeit mit der Agentur und der Europäischen Weltraumorganisation Leitlinien und technische Unterstützung für die Ausarbeitung der Erklärung zum Umweltfußabdruck, der Studie zum Umweltfußabdruck und der entsprechenden Datensätze gemäß den Artikeln 96 bis 99 anbietet.

Or. en

Begründung

Mit den Leitlinien der Kommission und der Agentur für die Ausarbeitung von Erklärungen zum Umweltfußabdruck, die in Zusammenarbeit mit der ESA ausgearbeitet wurden, wird sichergestellt, dass der Rahmen für den Umweltfußabdruck ab dem Geltungsbeginn der Verordnung praktisch umgesetzt werden kann. Durch Leitlinien werden die Befolgungskosten gesenkt und für Konsistenz unter den Betreibern gesorgt.

Änderungsantrag 3323

Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) einen zentralen Zugangspunkt für alle einschlägigen Unterstützungsmaßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen, Forschungs- und Bildungseinrichtung über den Helpdesk für die Wettbewerbsfähigkeit des Weltraumsektors gemäß Artikel 40 bereitstellt.

Or. en

Änderungsantrag 3324
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die zentrale Rolle der öffentlichen Einrichtungen bei der Ausarbeitung, Umsetzung und Finanzierung der europäischen und nationalen Raumfahrtprogramme bekräftigt.

Or. fr

Änderungsantrag 3325
Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Union ermittelt Weltrauminfrastrukturen von strategischer Bedeutung für die

Gewährleistung eines sicheren, autonomen und kontinuierlichen Zugangs zum Weltraum. Starteinrichtungen an geografisch vorteilhaften Standorten für polare und sonnensynchrone Umlaufbahnen, einschließlich Weltraumbahnhöfe in nördlichen Regionen, sind als strategische Infrastruktur besonders zu berücksichtigen. Die Kommission legt innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Liste solcher Infrastrukturen vor und schlägt gezielte Unterstützungsmaßnahmen vor, um ihre langfristige Kapazität sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 3326
Giorgio Gori, Jens Geier, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission erstellt unverbindliche Leitlinien in Form eines Handbuchs zur Unterstützung und Erleichterung der Umsetzung dieser Verordnung durch Betreiber im Bereich Weltraum, bei denen es sich um Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Scale-ups und KMU handelt, um bei den Verfahren dieser Betreiber Klarheit, Sicherheit und Kohärenz zwischen zu schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 3327
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, Michał Szczerba, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission betrachtet kleine und mittlere Unternehmen, Midcap-Unternehmen sowie Forschungs- und Bildungseinrichtungen als entscheidende Akteure für den europäischen Weltraumsektor und unterstützt die jeweiligen Einrichtungen durch einen besonderen Unterstützungsmechanismus im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 113.

Or. en

Änderungsantrag 3328
Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission unterstützt den Kapazitätsaufbau sowie Forschungs- und Innovationstätigkeiten, indem sie gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte kofinanziert, um die Einführung technologischer Lösungen durch die Industrie zu ermöglichen, die die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen ***in den folgenden Bereichen*** erleichtern***:***	Die Kommission unterstützt den Kapazitätsaufbau sowie Forschungs- und Innovationstätigkeiten ***fortlaufend***, indem sie gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte kofinanziert, um die Einführung technologischer Lösungen durch die Industrie zu ermöglichen, die die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erleichtern. ***Diese Unterstützung wird während des gesamten Lebenszyklus von Weltraumtätigkeiten geleistet und ist nicht auf einmalige oder erste Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau beschränkt.***

Or. en

Änderungsantrag 3329

Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission unterstützt den Kapazitätsaufbau sowie Forschungs- und Innovationstätigkeiten, indem sie gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte kofinanziert, um die Einführung technologischer Lösungen durch die Industrie zu ermöglichen, die die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen ***in den folgenden Bereichen*** erleichtern***:***	Die Kommission unterstützt den Kapazitätsaufbau sowie Forschungs- und Innovationstätigkeiten, indem sie gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte kofinanziert, um die Einführung technologischer Lösungen durch die Industrie zu ermöglichen, die die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erleichtern***. Diese Unterstützung wird während des gesamten Lebenszyklus von Weltraumtätigkeiten geleistet und ist nicht auf erste Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau beschränkt.***

Or. en

Änderungsantrag 3330
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission unterstützt den Kapazitätsaufbau sowie Forschungs- und Innovationstätigkeiten***, indem sie gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte kofinanziert***, um die Einführung technologischer Lösungen durch die Industrie zu ermöglichen, die die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen in den folgenden Bereichen erleichtern:	Die Kommission unterstützt den Kapazitätsaufbau sowie Forschungs- und Innovationstätigkeiten, um die Einführung technologischer Lösungen durch die Industrie zu ermöglichen, die die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen in den folgenden Bereichen erleichtern:

Or. en

Änderungsantrag 3331
Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Entwicklung von Verschlüsselungstechnologien und -protokollen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3332
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Entwicklung von Verschlüsselungstechnologien und -protokollen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3333
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, Michał Szczerba, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Entwicklung von Verschlüsselungstechnologien und -protokollen;	a) Entwicklung von Verschlüsselungstechnologien***,*** -protokollen ***und Cybersicherheitskapazitäten***;

Or. en

Änderungsantrag 3334
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Entwicklung von fahrzeugseitigen Sicherheitssystemen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3335
Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Entwicklung von fahrzeugseitigen Sicherheitssystemen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3336
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, Michał Szczerba, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Entwicklung von fahrzeugseitigen Sicherheitssystemen;	b) Entwicklung von ***Sicherheitssystemen, einschließlich fahrzeugseitigen*** Sicherheitssystemen;

Or. en

Änderungsantrag 3337
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Entwicklung von ***fahrzeugseitigen*** Sicherheitssystemen;	b) Entwicklung von Sicherheitssystemen;

Or. en

Änderungsantrag 3338
Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Entwicklung von ISOS-Technologien und -Konzepten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3339
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Entwicklung von ISOS-Technologien und -Konzepten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3340

Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) in sonstigen Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3341
Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) in sonstigen Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3342
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Verhinderung der Entstehung von Weltraummüll und Entwicklung von Mechanismen zur Beseitigung von vorhandenem Weltraummüll;

Or. en

Änderungsantrag 3343
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt gemäß Artikel 113 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung, in denen die in Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten Aspekte festgelegt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3344
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, Michał Szczerba, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt gemäß Artikel 113 ***delegierte Rechtsakte*** zur Ergänzung dieser Verordnung, in denen die in Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten Aspekte festgelegt werden.	Die Kommission erlässt gemäß Artikel 113 ***Leitlinien*** zur Ergänzung dieser Verordnung, in denen die in Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten Aspekte festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 3345
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission leistet technische Unterstützung beim Kapazitätsaufbau, damit die Unionsbetreiber im Bereich Weltraum technologische Lösungen einführen können, die die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten

	Anforderungen erleichtern.

Or. fr

Änderungsantrag 3346
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission finanziert	***entfällt***
a) die Entwicklung von Normen für Neutralisatoren von Trägerraketen;	
b) die Bereitstellung von Gutscheinen zur Unterstützung der Teilnahme von Betreibern im Bereich Weltraum an Coaching-Programmen, mit denen ein Teil der Kosten ausgeglichen werden soll, die durch die Umsetzung der in Artikel 96 Absatz 2 festgelegten Anforderungen entstehen.	

Or. en

Änderungsantrag 3347
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission finanziert	(3) Die Kommission finanziert ***unter anderem***

Or. en

Änderungsantrag 3348

Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, Michał Szczerba, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Entwicklung von Normen für Neutralisatoren von Trägerraketen;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 3349
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Bereitstellung von Gutscheinen zur Unterstützung der Teilnahme von Betreibern im Bereich Weltraum an Coaching-Programmen, mit denen ein Teil der Kosten ausgeglichen werden soll, die durch die Umsetzung der in Artikel 96 Absatz 2 festgelegten Anforderungen entstehen.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 3350
Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Bereitstellung von Gutscheinen zur Unterstützung der Teilnahme von Betreibern im Bereich Weltraum an Coaching-Programmen, mit denen ein	***entfällt***

Teil der Kosten ausgeglichen werden soll, die durch die Umsetzung der in Artikel 96 Absatz 2 festgelegten Anforderungen entstehen.

Or. en

Änderungsantrag 3351
Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***die Bereitstellung von Gutscheinen*** zur Unterstützung ***der Teilnahme*** von Betreibern im Bereich Weltraum ***an Coaching-Programmen, mit denen ein Teil der Kosten ausgeglichen werden soll, die durch die Umsetzung*** der in ***Artikel 96 Absatz 2*** festgelegten Anforderungen ***entstehen***.	b) ***Gutscheinsysteme*** zur Unterstützung von Betreibern im Bereich Weltraum ***unter Einhaltung*** der in ***dieser Verordnung*** festgelegten Anforderungen. ***Solche Gutscheinsysteme werden verwendet, um die Kosten zu decken, die den Betreibern im Bereich Weltraum unmittelbar im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Verordnung entstehen, darunter: i) Gebühren im Zusammenhang mit EUSA-Genehmigungsverfahren; ii) Kosten im Zusammenhang mit Bewertungen, die von qualifizierten technischen Stellen durchgeführt werden; iii) Kosten für obligatorische Test-, Verifizierungs- und Validierungstätigkeiten; iv) Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung, Vorlage und Aktualisierung der technischen Dokumentation und der Unterlagen zum Nachweis der Konformität.***

Or. en

Änderungsantrag 3352
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 109 – Absatz 3 – Buchstabe b
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***die Bereitstellung von Gutscheinen zur Unterstützung der Teilnahme von Betreibern*** im Bereich Weltraum ***an Coaching-Programmen***, mit denen ein Teil der Kosten ausgeglichen werden soll, die durch die Umsetzung der in Artikel 96 Absatz 2 festgelegten Anforderungen entstehen.	b) ***Coaching-Programme für Betreiber*** im Bereich Weltraum, mit denen ein Teil der Kosten ausgeglichen werden soll, die durch die Umsetzung der in Artikel 96 Absatz 2 festgelegten Anforderungen entstehen.

Or. en

Änderungsantrag 3353
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, Michał Szczerba, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***die Bereitstellung von Gutscheinen zur Unterstützung der Teilnahme von Betreibern*** im Bereich Weltraum ***an Coaching-Programmen***, mit denen ein Teil der Kosten ausgeglichen werden soll, die durch die Umsetzung der in Artikel 96 Absatz 2 festgelegten Anforderungen entstehen.	b) ***Coaching- und Durchführungsprogramme für Betreiber im*** Bereich Weltraum, mit denen ein Teil der Kosten ausgeglichen werden soll, die durch die Umsetzung der in Artikel 96 Absatz 2 festgelegten Anforderungen entstehen.

Or. en

Änderungsantrag 3354
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Bereitstellung von Gutscheinen zur Unterstützung ***der Teilnahme*** von Betreibern im Bereich Weltraum ***an Coaching-Programmen, mit denen ein Teil*** der Kosten ***ausgeglichen werden soll***, die durch ***die*** Umsetzung ***der in Artikel 96 Absatz 2 festgelegten Anforderungen*** entstehen.	b) die Bereitstellung von Gutscheinen zur Unterstützung von Betreibern im Bereich Weltraum ***unter Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen und zum Ausgleich eines Teils*** der Kosten, die durch ***ihre*** Umsetzung entstehen.

Or. en

Änderungsantrag 3355
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen kommt im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen und Förderbedingungen für eine zweckgebundene finanzielle Unterstützung im Rahmen der einschlägigen Finanzierungsinstrumente der Union, einschließlich des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, in Betracht.

Or. en

Änderungsantrag 3356
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 3 a (neu)
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission stellt kleinen Midcap-Unternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen sowie Forschungs- und Bildungseinrichtungen in der Union, die Weltraumtätigkeiten durchführen, gezielte Unterstützung zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 3357
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission erleichtert den Zugang zu den bedrohungsorientierten Penetrationstests gemäß Artikel 88 Absatz 3 Unterabsatz 1, indem sie die Verfügbarkeit solcher Prüfdienste in der Union erfasst und Rahmenverträge ausarbeitet, um insbesondere KMU und kleinen Midcap-Unternehmen einen schnellen und erschwinglichen Zugang zu gewährleisten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3358
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission erleichtert den Zugang zu den bedrohungsorientierten Penetrationstests gemäß Artikel 88 Absatz 3 Unterabsatz 1, indem sie die	***entfällt***

Verfügbarkeit solcher Prüfdienste in der Union erfasst und Rahmenverträge ausarbeitet, um insbesondere KMU und kleinen Midcap-Unternehmen einen schnellen und erschwinglichen Zugang zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 3359
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, Michał Szczerba, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission erleichtert den Zugang zu den bedrohungsorientierten Penetrationstests gemäß Artikel 88 Absatz 3 Unterabsatz 1, indem sie die Verfügbarkeit solcher Prüfdienste in der Union erfasst und Rahmenverträge ausarbeitet, um insbesondere KMU und kleinen Midcap-Unternehmen einen schnellen und erschwinglichen Zugang zu gewährleisten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3360
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 4
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission erleichtert den	(4) Die Kommission erleichtert den

Zugang zu den ***bedrohungsorientierten Penetrationstests gemäß Artikel 88 Absatz 3 Unterabsatz 1***, indem sie die Verfügbarkeit solcher Prüfdienste in der Union erfasst und Rahmenverträge ausarbeitet, um insbesondere KMU und kleinen Midcap-Unternehmen einen schnellen und erschwinglichen Zugang zu gewährleisten.	Zugang zu den ***Prüfdiensten, die zum Erreichen der Ziele dieser Verordnung erforderlich sind***, indem sie die Verfügbarkeit solcher Prüfdienste in der Union erfasst und Rahmenverträge ausarbeitet, um insbesondere KMU und kleinen Midcap-Unternehmen einen schnellen und erschwinglichen Zugang zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 3361
Giorgio Gori, Jens Geier, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Kommission kann Reallabore oder Pilotregelungen einrichten, um die Erprobung von Tätigkeiten in den Bereichen Demonstration, Validierung und Wartungsdienste im Orbit sowie und Weltraumexploration unter kontrollierten Bedingungen zu erleichtern. Mit solchen Reallaboren erhalten die Betreiber die Möglichkeit, vorübergehend von bestimmten technischen Anforderungen abzuweichen, sofern gleichwertige Sicherheits- und Umweltgarantien gegeben sind.
	Dauer und Umfang jedes Reallabors sind klar festzulegen, und die Teilnahme unterliegt der Aufsicht durch die zuständige Behörde und die Kommission. Die Ergebnisse von Reallaborprojekten werden evaluiert und können, wenn sie erfolgreich sind, Anpassungen des Rechtsrahmens zur Folge haben, um der neuen Technologie Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 3362
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ***Kommission richtet mit Unterstützung der*** Agentur ein Informationsportal zur Unterstützung dieser Verordnung (im Folgenden „Informationsportal“) ein und verwaltet es.	(1) Die Agentur ***richtet*** ein Informationsportal zur Unterstützung dieser Verordnung (im Folgenden „Informationsportal“) ein und verwaltet es.

Or. en

Begründung

Das Informationsportal wird von der Agentur verwaltet, nicht von der Kommission. Die Agentur ist die primäre operative Behörde und die primäre Schnittstelle für Betreiber; sie ist selbstverständlich die Stelle, die den zentralen Kontaktpunkt für Informationen über Zulassungsanforderungen, technische Standards und Compliance-Unterstützung verwaltet.

Änderungsantrag 3363
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ***Kommission richtet mit Unterstützung der*** Agentur ein Informationsportal zur Unterstützung dieser Verordnung (im Folgenden „Informationsportal“) ein und verwaltet es.	(1) Die Agentur ***richtet*** ein Informationsportal zur Unterstützung dieser Verordnung (im Folgenden „Informationsportal“) ein und verwaltet es.

Or. en

Änderungsantrag 3364
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Bereitstellung von Konformitätschecklisten, um die freiwillige Teilnahme an den gemäß Artikel 111 Absatz 4 Unterabsatz 1 eingerichteten Weltraumsiegelsystemen der Union zu fördern;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3365
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 – Absatz 2 – Buchstabe b
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Bereitstellung von Konformitätschecklisten, um die freiwillige Teilnahme an den gemäß Artikel 111 Absatz 4 Unterabsatz 1 eingerichteten Weltraumsiegelsystemen der Union zu fördern;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3366
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Bereitstellung von Konformitätschecklisten, um die freiwillige Teilnahme an den gemäß Artikel 111 Absatz 4 Unterabsatz 1	***entfällt***

eingerichteten Weltraumsiegelsystemen der Union zu fördern;

Or. en

Änderungsantrag 3367
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen, Midcap-Unternehmen sowie Forschungs- und Bildungseinrichtungen bei dem Genehmigungsverfahren;

Or. en

Änderungsantrag 3368
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Unterrichtung der interessierten Öffentlichkeit in allen Amtssprachen der Europäischen Union über diese Verordnung, die Überwachung ihrer Anwendung und die Durchführung von Informationskampagnen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten;

Or. ro

Begründung

Da spezifische Fachbegriffe verwendet werden, sollte jede an weltraumbezogenen Aktivitäten interessierte Person in der Lage sein, auf Informationen in der von ihr gewählten Sprache zuzugreifen.

Änderungsantrag 3369
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Unterstützung von kleinen Midcap-Unternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen sowie Forschungs- und Bildungseinrichtungen bei dem Genehmigungsverfahren.

Or. en

Änderungsantrag 3370
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Unterstützung der Aktivitäten des Helpdesks.

Or. en

Änderungsantrag 3371
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Veröffentlichung wesentlicher Informationen über das Funktionieren und die Lebensdauer aller von Weltraumbetreibern gestarteten Systeme und die Entsorgungsmethode nach Beendigung der Tätigkeit, unbeschadet anderer ähnlicher Einrichtungen und ohne Auswirkungen auf die Umwelt;

Or. ro

Begründung

Auch in Weltraumfragen ist Transparenz erforderlich, weshalb es sinnvoll ist, genaue Informationen zu veröffentlichen, die leicht zugänglich sein müssen.

Änderungsantrag 3372
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***stellt*** die Interoperabilität dieser Helpdesk-Portale mit dem Informationsportal sicher.	Die ***Agentur stellt mit der Unterstützung der*** Kommission die Interoperabilität dieser Helpdesk-Portale mit dem Informationsportal sicher.

Or. en

Änderungsantrag 3373
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***Kommission*** stellt die Interoperabilität dieser Helpdesk-Portale mit dem Informationsportal sicher.	Die ***Agentur*** stellt die Interoperabilität dieser Helpdesk-Portale mit dem Informationsportal sicher.

Or. en

Begründung

Folge: Die Agentur stellt im Einklang mit ihrer Rolle als Verwaltungsinstanz des Informationsportals die Interoperabilität zwischen den nationalen Helpdesk-Portalen und dem Informationsportal sicher.

Änderungsantrag 3374
Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 110a
	Regionale Kompetenz und Innovationsförderung
	Die Union unterstützt regionale Kompetenz- und Innovationszentren im Zusammenhang mit Weltraumtätigkeiten in Gebieten, in denen eine strategisch bedeutende Weltrauminfrastruktur eingerichtet ist. Bildungseinrichtungen, Forschungszentren und innovativen kleinen und mittleren Unternehmen in Regionen, in denen in enger Interaktion Startkapazitäten und Weltraumforschung betrieben werden, wird gezielte Unterstützung gewährt. Die Kommission stellt sicher, dass das EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation und der Europäische Fonds für Wettbewerbsfähigkeit spezielle Maßnahmen zur Unterstützung weltraumbezogener Innovationsökosysteme umfassen, einschließlich Tätigkeiten im Zusammenhang mit Operationen im arktischen und subarktischen Weltraum, der Weltraumumgebung, der Sicherheits- und Testinfrastruktur.

Or. en

Änderungsantrag 3375
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Titel VI – Kapitel II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3376
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Titel VI – Kapitel II
Vorschlag für eine Verordnung
Titel VI – Kapitel II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
II […]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3377
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Titel VI – Kapitel II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3378
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 111
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 111

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 111	***entfällt***
Weltraumsiegelsystem der Union	
(1)	
Die Kommission entwickelt einen Rahmen für ein Weltraumsiegel der Union, um eine verstärkte freiwillige Einhaltung hoher Standards für den Schutz von Weltraumtätigkeiten zu fördern.	
Der Rahmen für das Weltraumsiegel der Union setzt sich aus den in den Absätzen 2 und 3 genannten Siegelsystemen der Union zusammen.	
(2) In einem Weltraumsiegelsystem der Union sind die detaillierten Anforderungen festgelegt zur	
a) Begrenzung der mit Weltraummüll verbundenen Risiken;	
b) Verbesserung der Sicherheit und Nachhaltigkeit von Weltraumobjekten in der Umlaufbahn, der Sicherheit von Luftfahrzeugen im Flug oder der Sicherheit von Personen und Gütern am Boden bei der Durchführung von Weltraumtätigkeiten;	
c) Verringerung der Lichtverschmutzung durch Raumfahrzeuge;	
d) Verringerung der Funkverschmutzung durch Raumfahrzeuge;	
e) Gewährleistung der Resilienz der Weltrauminfrastruktur, insbesondere in Bezug auf kritische Ressourcen, und der Resilienz der Lieferkette;	

f) Ermöglichung von Operationen und Diensten im Weltraum;

g) Verringerung der Umweltauswirkungen von Weltraumtätigkeiten.

(3)

Auf Ersuchen der Kommission erstellt die Agentur ein Kandidatensystem oder schlägt eine Aktualisierung eines bestehenden Weltraumsiegelsystems der Union vor.

In einem Weltraumsiegelsystem der Union können für die spezifischen Weltraummissionen, -dienste oder -produkte, für die es gilt, eine oder mehrere der folgenden Schutzstufen festgelegt sein: „Basis“, „wesentlich“ oder „hoch“.

In diesem Fall stellt die Agentur sicher, dass das festgelegte Schutzniveau dem Schutzniveau entspricht, das mit den Anforderungen des jeweiligen Weltraumsiegelsystems der Union verbunden ist.

(4)

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes:

a) ein Muster für die Elemente des Weltraumsiegels der Union, einschließlich ihrer Dauer;

b) Weltraumsiegelsysteme der Union auf der Grundlage des Kandidatensystems oder Aktualisierungen eines bestehenden Weltraumsiegelsystems der Union.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 114 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(5) Die Agentur unterhält eine spezielle Website, auf der aktuelle Informationen über die Weltraumsiegelsysteme der Union und die Weltraumsiegel der Union bereitgestellt und veröffentlicht werden.

Or. en

Änderungsantrag 3379
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 111 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission entwickelt ***einen Rahmen für*** ein Weltraumsiegel der Union, um eine verstärkte freiwillige Einhaltung hoher Standards für den Schutz von Weltraumtätigkeiten zu fördern.	Die Kommission entwickelt ein Weltraumsiegel der Union, um eine verstärkte freiwillige Einhaltung hoher Standards für den Schutz ***und die Nachhaltigkeit*** von Weltraumtätigkeiten zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 3380
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 111 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission entwickelt einen Rahmen für ein Weltraumsiegel der Union, um eine verstärkte ***freiwillige*** Einhaltung hoher Standards für den Schutz von Weltraumtätigkeiten zu fördern.	Die Kommission entwickelt einen Rahmen für ein Weltraumsiegel der Union, um eine verstärkte Einhaltung hoher Standards für den Schutz von Weltraumtätigkeiten zu fördern.

Or. fr

Änderungsantrag 3381
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 111 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Rahmen für das Weltraumsiegel der Union setzt sich aus den in den Absätzen 2 und 3 genannten	***entfällt***

Siegelsystemen der Union zusammen.

Or. en

Änderungsantrag 3382
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 111 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Begrenzung der mit Weltraummüll verbundenen Risiken;	a) Begrenzung der mit Weltraummüll verbundenen Risiken***, wobei der Fokus auf der Reduzierung und insbesondere der Entsorgung des Weltraummülls liegt, entweder, indem er für einen begrenzten Zeitraum in einen Friedhofsorbit gebracht wird, oder durch unterstützte Entsorgung***;

Or. ro

Begründung

Aufgrund der Entwicklung des Weltraumsektors und des Starts einer zunehmenden Anzahl von Satelliten und Weltraumobjekten sind wirksame Maßnahmen zur Entsorgung des betreffenden Weltraummülls und der Weltraumobjekte am Ende ihrer Betriebsdauer erforderlich.

Änderungsantrag 3383
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 111 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In einem Weltraumsiegelsystem der Union ***können für die spezifischen Weltraummissionen, -dienste oder -produkte, für die es gilt, eine oder mehrere der folgenden Schutzstufen festgelegt sein: „Basis“, „wesentlich“ oder „hoch“***.	***Ein*** Weltraumsiegelsystem der Union ***legt für jedes in Absatz 2 aufgeführte Kriterium fest, ob der mit einem Siegel versehene Betreiber „die Mindestanforderungen erfüllt“, „Anstrengungen zur Verbesserung unternimmt“ oder „bei diesem Kriterium***

führend ist“.

Or. fr

Änderungsantrag 3384
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 111 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In diesem Fall stellt die Agentur sicher, dass das festgelegte Schutzniveau dem Schutzniveau entspricht, das mit den Anforderungen des jeweiligen Weltraumsiegelsystems der Union verbunden ist.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 3385
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 111 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Das Weltraumsiegelsystem der Union zielt auch darauf ab, die Beteiligung von öffentlichen Interessenträgern oder von Akteuren der öffentlichen Verwaltung, einschließlich öffentlicher und halböffentlicher Einrichtungen, zu fördern, indem ihre Sichtbarkeit und Glaubwürdigkeit im Hinblick auf die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen gestärkt wird. Zu diesem Zweck kann der Erhalt des Gütesiegels bei öffentlichen Vergabeverfahren und bei der Vergabe von Unionsmitteln berücksichtigt werden, um die Unterstützung vorrangig auf öffentliche Betreiber auszurichten, die

hohe Standards in Bezug auf Sicherheit, Nachhaltigkeit und das allgemeine Interesse einhalten.

Or. fr

Änderungsantrag 3386
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 111 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) eine Beschreibung, die auf technischen Kriterien basiert und eine metrische Grundlage für die drei in Absatz 3 beschriebenen Schutzstufen verwendet.

Or. fr

Änderungsantrag 3387
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 111 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 114 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 114 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen***, um eine angemessene Konsultation der betreffenden Interessenträger sicherzustellen und den vorhandenen internationalen Leitlinien, bewährten Verfahren und Normen Rechnung zu tragen***.

Or. en

Änderungsantrag 3388

András Gyürk, Jorge Martín Frías, András László, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 112
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 112

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 112	***entfällt***
Vergabe und Verwendung des Weltraumsiegels der Union	
(1)	
Möchte sich ein Betreiber im Bereich Weltraum um ein Weltraumsiegel der Union bewerben, so reicht er bei der Agentur einen Antrag auf Erteilung eines Weltraumsiegels der Union ein, dem ein detailliertes technisches Dossier beigefügt ist, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen des Siegelsystems/der Siegelsysteme der Union, für das/die das Weltraumsiegel der Union beantragt wird, erfüllt sind.	
Die Agentur unterrichtet die Kommission unverzüglich über den Antrag.	
(2) Die Agentur übermittelt der Kommission eine ausführliche Stellungnahme bezüglich der Übereinstimmung des Antrags mit den Anforderungen der einschlägigen Weltraumsiegelsysteme der Union.	
(3) Auf Grundlage der Bewertung der Agentur entscheidet die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten über die Anträge.	
(4) Die Agentur stellt Betreibern im Bereich Weltraum, deren Anträge von der Kommission gemäß Absatz 3 genehmigt wurden, für die Dauer eines Weltraumsiegels, die in dem entsprechenden Weltraumsiegelsystem der Union anzugeben ist, Weltraumsiegel der Union aus.	
(5) Die Agentur überprüft regelmäßig von	

sich aus oder auf Beschwerde, ob ein Inhaber eines Weltraumsiegels der Union die Anforderungen des jeweiligen Weltraumsiegels der Union erfüllt. Stellt die Agentur fest, dass der Inhaber eines Weltraumsiegels der Union die Anforderungen nicht erfüllt, so widerruft sie das Weltraumsiegel der Union. Vor dem Widerruf des Weltraumsiegels der Union muss die Agentur dem Inhaber des Weltraumsiegels der Union die Abgabe einer mit Gründen versehenen Stellungnahme erlauben.

(6) Der Inhaber eines Weltraumsiegels der Union unterrichtet die Agentur über alle später festgestellten Unregelmäßigkeiten, die sich auf die Einhaltung der Anforderungen des jeweiligen Weltraumsiegels der Union auswirken können, in Bezug auf die Weltraummission, den Dienst oder das Produkt, die mit dem Siegel versehen sind.

(7) Jede falsche oder irreführende Werbung oder Verwendung eines Weltraumsiegels der Union oder eines Logos, die zu Verwechslungen mit einem Weltraumsiegel der Union führt, ist verboten.

Or. en

Änderungsantrag 3389
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 112 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Für die Beschaffung von unionseigenen Ressourcen und Dienstleistungen ist stets ein Weltraumsiegel der Union erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 3390
Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier, Pascale Piera, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín, Pierre-Romain Thionnet, Christophe Bay, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 112 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Betreiber im Bereich Weltraum, die Inhaber des Weltraumsiegels der Union sind, wird gegebenenfalls Folgendes zugute kommen:
	a) bevorzugter Zugang zu Finanzierungsprogrammen der Union;
	b) günstige Bedingungen bei Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge;
	c) Anerkennung im Rahmen europäischer Präferenzsysteme.

Or. en

Änderungsantrag 3391
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 112 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber in der Union verwenden bei der Festlegung von Kriterien für die Vergabe öffentlicher Aufträge das in diesem Artikel festgelegte Weltraumsiegel als Zuschlagskriterium.

Or. en

Änderungsantrag 3392
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 112 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie die öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber in der Union verwenden bei Aufträgen, die Weltraumdienste, weltraumgestützte Daten oder Weltrauminfrastruktur betreffen, das gemäß diesem Artikel geschaffene Weltraumsiegel der Union als Zuschlagskriterium, es sei denn, dass es durch den spezifischen Auftragsgegenstand hinreichend begründet werden kann, dass dies nicht zweckdienlich ist.

Or. en

Begründung

Mit den EU-Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge sollte der Marktzugangsrahmen der Verordnung gestärkt werden: Öffentliche Auftraggeber, die Weltraumdienste beschaffen, sollten Betreibern, die über gültige EUSA-Genehmigungen oder URSA-Registrierungen verfügen, Vorzug geben. Dadurch wird ein positives Marktsignal – durch die Einhaltung der EUSA wird die Tür zu öffentlichen Aufträgen geöffnet – gesetzt und sicher gestellt, dass öffentliche Mittel ausschließlich an Betreiber vergeben werden, die die Vorschriften einhalten.

Änderungsantrag 3393
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 113 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.	(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen. ***Diese delegierten Rechtsakte müssen sich gegebenenfalls auf bereits vorhandene***

technische Analysen stützen, die in Zusammenarbeit mit den bereits in Europa tätigen technischen Experten erstellt wurden.

Or. fr

Änderungsantrag 3394
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 113 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission berücksichtigt allgemein anerkannte Weltraumanforderungen und -normen und wird daher nur dann delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte ausarbeiten und erlassen, wenn keine notwendigen Anforderungen oder Normen in Kraft sind;

Or. en

Änderungsantrag 3395
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 113 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte nur dann, wenn keine allgemein anerkannten Weltraumanforderungen und -normen in Kraft sind.

Or. en

Änderungsantrag 3396
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 113 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß ***Artikel 41 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 9 Unterabsatz 1, Artikel 70 Absatz 4, Artikel 78 Absatz 3, Artikel 79 Absatz 4, Artikel 82 Absatz 4, Artikel 83 Absatz 5, Artikel 84 Absatz 5, Artikel 85 Absatz 4, Artikel 86 Absatz 4, Artikel 92 Absatz 4, Artikel 93 Absatz 7 Unterabsatz 2, Artikel 101 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 109 Absatz 2 Unterabsatz 2*** wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem ***1. Januar 2027*** übertragen.	(2) Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß ***dieser Vorordnung*** wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem ***Datum ihres Inkrafttretens*** übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 3397
Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier, Pascale Piera, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín, Pierre-Romain Thionnet, Christophe Bay, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 113 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 41 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 9 Unterabsatz 1, Artikel 70 Absatz 4, Artikel 78 Absatz 3, Artikel 79 Absatz 4, Artikel 82 Absatz 4, Artikel 83 Absatz 5, Artikel 84 Absatz 5, Artikel 85 Absatz 4, Artikel 86 Absatz 4, Artikel 92 Absatz 4, Artikel 93 Absatz 7 Unterabsatz 2, Artikel 101 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 109 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird der Kommission für	(2) Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 41 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 9 Unterabsatz 1, Artikel 70 Absatz 4, Artikel 78 Absatz 3, Artikel 79 Absatz 4, Artikel 82 Absatz 4, Artikel 83 Absatz 5, Artikel 84 Absatz 5, Artikel 85 Absatz 4, Artikel 86 Absatz 4, Artikel 92 Absatz 4, Artikel 93 Absatz 7 Unterabsatz 2, Artikel 101 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 109 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird der Kommission für

einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem 1. Januar 2027 übertragen.

einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem 1. Januar 2027 übertragen. ***Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte nur dann, wenn keine allgemein anerkannten Weltraumanforderungen, -methoden und -normen in Kraft sind. Sind solche Anforderungen, Methoden oder Normen in Kraft, so sind sie als primäres Mittel zum Nachweis der Konformität heranzuziehen.***

Or. en

Änderungsantrag 3398
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 113 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 41 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 9 Unterabsatz 1, Artikel 70 Absatz 4***, Artikel 78 Absatz 3, Artikel 79 Absatz 4, Artikel 82 Absatz 4, Artikel 83 Absatz 5, Artikel 84 Absatz 5, Artikel 85 Absatz 4, Artikel 86 Absatz 4, Artikel 92 Absatz 4, Artikel 93 Absatz 7 Unterabsatz 2,*** Artikel 101 Absatz 4 Unterabsatz 1 ***und Artikel 109 Absatz 2 Unterabsatz 2*** wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem ***1. Januar 2027*** übertragen.	(2) Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 41 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 9 Unterabsatz 1, Artikel 70 Absatz 4 ***und*** Artikel 101 Absatz 4 Unterabsatz 1 wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem ***Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*** übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 3399
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 113 – Absatz 2
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 113 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 41 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 9 Unterabsatz 1, Artikel 70 Absatz 4, ***Artikel 78 Absatz 3, Artikel 79 Absatz 4, Artikel 82 Absatz 4, Artikel 83 Absatz 5, Artikel 84 Absatz 5, Artikel 85 Absatz 4, Artikel 86 Absatz 4, Artikel 92 Absatz 4, Artikel 93 Absatz 7 Unterabsatz 2,*** Artikel 101 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 109 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab ***dem 1. Januar 2027*** übertragen.	(2) Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 41 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 9 Unterabsatz 1, Artikel 70 Absatz 4, Artikel 101 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 109 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem ***Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*** übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 3400
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 113 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß ***Artikel 41 Absatz 3,*** Artikel 44 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 9 Unterabsatz 1, Artikel ***70*** Absatz ***4***, Artikel ***78*** Absatz ***3***, Artikel ***79*** Absatz ***4***, Artikel ***82*** Absatz ***4***, Artikel ***83*** Absatz ***5, Artikel 84 Absatz 5, Artikel 85 Absatz 4, Artikel 86 Absatz 4, Artikel 92 Absatz 4, Artikel 93 Absatz 7*** Unterabsatz 2, Artikel 101 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 109 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem 1. Januar 2027 übertragen.	(2) Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 44 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 9 Unterabsatz 1, Artikel ***59*** Absatz ***3a***, Artikel ***61*** Absatz ***3a***, Artikel ***61a*** Absatz ***4***, Artikel ***70*** Absatz ***3a***, Unterabsatz 2, Artikel 101 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 109 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem ***[Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]*** übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 3401
Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 113 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Mit delegierten Rechtsakte muss den geltenden Anforderungen in diesem Bereich entsprochen und die Kohärenz mit dem geltenden Rechtsrahmen für die Normung sichergestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 3402
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 113 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für jeden delegierten Rechtsakt gemäß Absatz 2 legt die Agentur der Kommission nach Durchführung öffentlicher Konsultationen bis zum ***1.7.2028*** förmliche technische Stellungnahmen vor. In Angelegenheiten, die unter Titel IV Kapitel II fallen, konsultiert die Agentur die ENISA.	(3) Für jeden delegierten Rechtsakt gemäß Absatz 2 legt die Agentur der Kommission nach Durchführung öffentlicher Konsultationen ***unter Einbeziehung der betreffenden Interessenträger, insbesondere aus der Industrie, und unter Berücksichtigung geltender und in Entwicklung befindlicher Normen*** bis zum ***1. Januar 2028*** förmliche technische Stellungnahmen vor. In Angelegenheiten, die unter Titel IV Kapitel II fallen, konsultiert die Agentur die ENISA. ***Die Kommission erlässt die delegierten Rechtsakte gemäß dieser Verordnung spätestens am 1. Januar 2029 und so rechtzeitig, dass die Anbieter von Weltraumdiensten die in diesen delegierten Rechtsakten festgelegten Anforderungen erfüllen können.***

Or. en

Änderungsantrag 3403
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 113 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für jeden delegierten Rechtsakt gemäß Absatz ***2*** legt die Agentur der Kommission nach Durchführung öffentlicher Konsultationen ***bis zum 1.7.2028*** förmliche technische ***Stellungnahmen*** vor. ***In Angelegenheiten,*** die ***unter Titel IV Kapitel II fallen, konsultiert die Agentur die ENISA***.	(3) Für jeden delegierten Rechtsakt gemäß Absatz ***3*** legt die Agentur der Kommission nach Durchführung öffentlicher Konsultationen***, insbesondere mit den maßgeblichen Normungsgremien, Industrievertretern und internationalen Organisationen, innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung*** förmliche technische ***Bewertungen*** vor. ***Bei der Ausarbeitung jedes delegierten Rechtsakts bewertet und berücksichtigt*** die ***Kommission bereits geltende und allgemein anerkannte Weltraumanforderungen oder geltende Normen und bewertet, ob ein Durchführungsrechtsakt zur Festlegung neuer Normen erforderlich ist***.

Or. en

Änderungsantrag 3404
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 113 – Absatz 3
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 113 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für jeden delegierten Rechtsakt gemäß Absatz 2 legt die Agentur der Kommission nach Durchführung	(3) Für jeden delegierten Rechtsakt gemäß Absatz 2 legt die Agentur der Kommission nach Durchführung

öffentlicher Konsultationen ***bis zum 1.7.2028*** förmliche technische ***Stellungnahmen*** vor. ***In Angelegenheiten,*** die ***unter Titel IV Kapitel II fallen, konsultiert die Agentur die ENISA***.	öffentlicher Konsultationen***, insbesondere mit den maßgeblichen Industrienormungsgremien und internationalen Organisationen, innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung*** förmliche technische ***Bewertungen*** vor. ***Bei der Ausarbeitung jedes delegierten Rechtsakts berücksichtigt*** die ***Kommission bereits anerkannte Branchenanforderungen oder Normen und bewertet, ob ein Durchführungsrechtsakt zur Festlegung neuer Normen erforderlich ist***.

Or. en

Änderungsantrag 3405
Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier, Pascale Piera, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín, Pierre-Romain Thionnet, Christophe Bay, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 113 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für jeden delegierten Rechtsakt gemäß Absatz 2 legt die Agentur der Kommission nach Durchführung öffentlicher Konsultationen bis zum 1.7.2028 förmliche technische Stellungnahmen vor. In Angelegenheiten, die unter Titel IV Kapitel II fallen, konsultiert die Agentur die ENISA.	(3) Für jeden delegierten Rechtsakt gemäß Absatz 2 legt die Agentur der Kommission nach Durchführung öffentlicher Konsultationen bis zum 1.7.2028 förmliche technische Stellungnahmen vor. In Angelegenheiten, die unter Titel IV Kapitel II fallen, konsultiert die Agentur die ENISA. ***Bei der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte arbeitet die Kommission eng mit der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) zusammen, die im Einklang mit der in Artikel 108 genannten internationalen Vereinbarung technisches Fachwissen und Unterstützung bereitstellt.***

Or. en

Änderungsantrag 3406

Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 113 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Befugnisübertragung ***gemäß Artikel 41 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 9 Unterabsatz 1, Artikel 70 Absatz 4, Artikel 78 Absatz 3, Artikel 79 Absatz 4, Artikel 82 Absatz 4, Artikel 83 Absatz 5, Artikel 84 Absatz 5, Artikel 85 Absatz 4, Artikel 86 Absatz 4, Artikel 92 Absatz 4, Artikel 93 Absatz 7 Unterabsatz 2, Artikel 101 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 109 Absatz 2 Unterabsatz 2*** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.	***Wird auf eine*** Befugnisübertragung ***Bezug genommen,*** kann ***diese*** vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.

Or. en

Änderungsantrag 3407
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 113 – Absatz 4 – Unterabsatz 1
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 113 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 41 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 9 Unterabsatz 1, Artikel 70 Absatz 4, ***Artikel 78 Absatz 3, Artikel 79 Absatz 4, Artikel 82 Absatz 4, Artikel 83 Absatz 5, Artikel 84 Absatz 5, Artikel 85 Absatz 4, Artikel 86 Absatz 4, Artikel 92 Absatz 4, Artikel 93 Absatz 7 Unterabsatz 2***, Artikel 101 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 109 Absatz 2 Unterabsatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.	Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 41 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 9 Unterabsatz 1, Artikel 70 Absatz 4, Artikel 101 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 109 Absatz 2 Unterabsatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.

Or. en

Änderungsantrag 3408
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 113 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Befugnisübertragung gemäß ***Artikel 41 Absatz 3,*** Artikel 44 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 9 Unterabsatz 1, Artikel ***70*** Absatz ***4***, Artikel ***78*** Absatz ***3***, Artikel ***79*** Absatz 4, Artikel ***82*** Absatz ***4***, ***Artikel 83 Absatz 5, Artikel 84 Absatz 5, Artikel 85 Absatz 4, Artikel 86 Absatz 4, Artikel 92 Absatz 4, Artikel 93 Absatz 7*** Unterabsatz 2, Artikel 101 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 109 Absatz 2 Unterabsatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.	Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 44 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 9 Unterabsatz 1, Artikel ***59*** Absatz ***3a***, Artikel ***61*** Absatz ***3a***, Artikel ***61a*** Absatz 4, Artikel ***70*** Absatz ***3a***, Unterabsatz 2, Artikel 101 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 109 Absatz 2 Unterabsatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.

Or. en

Änderungsantrag 3409
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 113 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Vor dem Erlass*** eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.	(5) ***Bei der Ausarbeitung*** eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen ***aus Industrie, Forschungsinstituten und nationalen Stellen*** im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung

enthaltenen Grundsätzen.

Die Kommission berücksichtigt bei der Ausarbeitung des delegierten Rechtsakts die Stellungnahmen der anerkannten europäischen Normungsorganisationen und die Beiträge der betreffenden Interessenträger, die in der in diesem Absatz genannten Beteiligung vorgesehen sind. Weicht sie erheblich von der Stellungnahme einer anerkannten europäischen Normungsorganisation ab, begründet sie dies.

Or. en

Änderungsantrag 3410
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 113 – Absatz 5
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 113 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Vor dem Erlass*** eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.	(5) ***Bei der Ausarbeitung*** eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen ***aus Industrie, Forschungsinstituten und nationalen Stellen*** im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

Or. en

Änderungsantrag 3411
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 113 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß ***Artikel 41 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 9 Unterabsatz 1, Artikel 70 Absatz 4, Artikel 78 Absatz 3, Artikel 79 Absatz 4, Artikel 82 Absatz 4, Artikel 83 Absatz 5, Artikel 84 Absatz 5, Artikel 85 Absatz 4, Artikel 86 Absatz 4, Artikel 92 Absatz 4, Artikel 93 Absatz 7 Unterabsatz 2, Artikel 101 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 109 Absatz 2 Unterabsatz 2*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.	(7) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß ***der vorliegenden Verordnung*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 3412
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 113 – Absatz 7
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 113 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 41 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 9 Unterabsatz 1, Artikel 70 Absatz 4, ***Artikel 78 Absatz 3, Artikel 79 Absatz 4,***	(7) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 41 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 9 Unterabsatz 1, Artikel 70 Absatz 4 ***und*** Artikel 101 Absatz 4 Unterabsatz 1

Artikel 82 Absatz 4, Artikel 83 Absatz 5, Artikel 84 Absatz 5, Artikel 85 Absatz 4, Artikel 86 Absatz 4, Artikel 92 Absatz 4, Artikel 93 Absatz 7 Unterabsatz 2, Artikel 101 Absatz 4 Unterabsatz 1 ***und Artikel 109 Absatz 2 Unterabsatz 2*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 3413
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 113 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß ***Artikel 41 Absatz 3,*** Artikel 44 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 9 Unterabsatz 1, Artikel ***70*** Absatz ***4***, Artikel ***78*** Absatz ***3***, Artikel ***79*** Absatz 4, Artikel ***82*** Absatz ***4, Artikel 83 Absatz 5, Artikel 84 Absatz 5, Artikel 85 Absatz 4, Artikel 86 Absatz 4, Artikel 92 Absatz 4, Artikel 93 Absatz 7*** Unterabsatz 2, Artikel 101 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 109 Absatz 2 Unterabsatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor	(7) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 44 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 9 Unterabsatz 1, Artikel ***59*** Absatz ***3a***, Artikel ***61*** Absatz ***3a***, Artikel ***61a*** Absatz 4, Artikel ***70*** Absatz ***3a***, Unterabsatz 2, Artikel 101 Absatz 4, Unterabsatz 2 und Artikel 109 Absatz 4 Unterabsatz 1 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden.

Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.	Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 3414
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 113 – Absatz 7 a (neu)
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 113 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Durch die Ausübung der Befugnisübertragung werden weder wesentliche Elemente dieser Verordnung geändert noch deren Anwendungsbereich erweitert.

Or. en

Änderungsantrag 3415
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 114 – Absatz 5 a (neu)
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 114 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Bevor im Rahmen dieser Verordnung Durchführungsrechtsakte vorgeschlagen werden, berät der in Absatz 1 Unterabsatz 1 dieses Artikels genannte Ausschuss zusätzlich zu seiner

Rolle als Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 die Kommission zu geltenden Normen und Methoden im Zusammenhang mit Weltraumtätigkeiten und -anforderungen, die zu berücksichtigen sind, und erteilt ihr Empfehlungen. Zu diesem Zweck führt der Ausschuss offene öffentliche Konsultationen durch und stellt sicher, dass einschlägiges Fachwissen der Branche einbezogen wird. Der Ausschuss stützt sich auf angemessenes technisches Fachwissen der Industrie und berücksichtigt diesen Beitrag zusammen mit den Ergebnissen der öffentlichen Konsultation, bevor er die Kommission berät und ihr Empfehlungen erteilt.

Or. en

Änderungsantrag 3416
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 114 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Bei der Ausarbeitung der Durchführungsrechtsakte gemäß dieser Verordnung berücksichtigt die Kommission geltende oder in Entwicklung befindliche Normen.

Or. en

Änderungsantrag 3417
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 114 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Die Kommission erlässt die

Durchführungsrechtsakte gemäß dieser Verordnung spätestens am 1. Januar 2029 und so rechtzeitig, dass die Anbieter von Weltraumdiensten die in diesen delegierten Rechtsakten festgelegten Anforderungen erfüllen können.

Or. en

Änderungsantrag 3418
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 115 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Vertrauliche Informationen, die von einer in Absatz 2 genannten Person, Einrichtung oder Behörde gemäß dieser Verordnung empfangen, ausgetauscht oder übermittelt werden, unterliegen der Bedingung des Berufsgeheimnisses gemäß den Absätzen 2 und 3.	(1) Vertrauliche Informationen, die von einer in Absatz 2 genannten Person, Einrichtung oder Behörde gemäß dieser Verordnung empfangen, ausgetauscht oder übermittelt werden***, auch im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren***, ***werden ausschließlich für die Zwecke der Bewertung und Aufsichtsaufgaben im Rahmen dieser Verordnung verwendet und*** unterliegen der Bedingung des Berufsgeheimnisses gemäß den Absätzen 2 und 3.

Or. en

Änderungsantrag 3419
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 115 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Unbeschadet des Austauschs und der Nutzung von Informationen gemäß dieser Verordnung gilt die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses für alle	(2) Unbeschadet des Austauschs und der Nutzung von Informationen gemäß dieser Verordnung gilt die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses für alle

Personen, einschließlich der von ihnen beauftragten Prüfer und Sachverständigen, die für die Kommission, die Agentur, die zuständigen Behörden oder eine qualifizierte technische Stelle für Weltraumtätigkeiten, eine Behörde oder eine natürliche oder juristische Person, der die zuständigen Behörden oder die qualifizierten technischen Stellen für Weltraumtätigkeiten Befugnisse und Aufgaben übertragen haben, tätig sind.	Personen, einschließlich der von ihnen beauftragten Prüfer und Sachverständigen, die für die Kommission, die Agentur, die zuständigen Behörden oder eine qualifizierte technische Stelle für Weltraumtätigkeiten, eine Behörde oder eine natürliche oder juristische Person, der die zuständigen Behörden oder die qualifizierten technischen Stellen für Weltraumtätigkeiten Befugnisse und Aufgaben übertragen haben, tätig sind***, wobei es sich um Anforderungen handelt, die auch nach der Ausführung der für diese Stellen ausgeführten Tätigkeiten zu erfüllen sind***.

Or. ro

Begründung

Im Raumfahrtsektor gibt es viele sensible Informationen, weshalb die Wahrung des Berufsgeheimnisses durch alle Beteiligten unerlässlich ist.

Änderungsantrag 3420
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 115 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unter das Berufsgeheimnis fallende Informationen, einschließlich im Kontext der zwischen den gemäß der vorliegenden Verordnung zuständigen Behörden und den gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2555 und der Richtlinie (EU) 2022/2557 benannten oder eingerichteten zuständigen Behörden ausgetauschten Informationen, dürfen keiner anderen Person oder Behörde gegenüber offengelegt werden, es sei denn, dies geschieht aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht.	(3) Unter das Berufsgeheimnis fallende Informationen, einschließlich im Kontext der zwischen den gemäß der vorliegenden Verordnung zuständigen Behörden und den gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2555 und der Richtlinie (EU) 2022/2557 benannten oder eingerichteten zuständigen Behörden ausgetauschten Informationen, dürfen keiner anderen Person oder Behörde gegenüber offengelegt werden, es sei denn, dies geschieht aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht. ***Die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen umfassen nicht die Bereitstellung von Informationen, deren Offenlegung wesentlichen Interessen der***

Mitgliedstaaten im Bereich der nationalen Sicherheit, Geschäftsgeheimnissen, der öffentlichen Sicherheit oder der Verteidigung zuwiderlaufen würde.

Or. en

Begründung

Der Zugang zu vertraulichen Informationen durch die Hintertür muss ebenfalls verhindert werden, und vertrauliche Informationen im privaten Sektor müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 3421
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 115 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Alle im Rahmen der vorliegenden Verordnung zwischen zuständigen Behörden ausgetauschten Informationen, die Geschäfts- oder Betriebsbedingungen und wirtschaftliche oder persönliche Angelegenheiten betreffen, sind vertraulich und unterliegen den Anforderungen des Berufsgeheimnisses, es sei denn, ihre Weitergabe wird von einer zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Einleitung der Übermittlung für zulässig erklärt oder diese Weitergabe ist für die Zwecke von Gerichtsverfahren erforderlich.	(4) Alle im Rahmen der vorliegenden Verordnung zwischen zuständigen Behörden ausgetauschten Informationen, die ***sensible Brancheninformationen,*** Geschäfts- oder Betriebsbedingungen und wirtschaftliche oder persönliche Angelegenheiten betreffen, sind vertraulich und unterliegen den Anforderungen des Berufsgeheimnisses, es sei denn, ihre Weitergabe wird von einer zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Einleitung der Übermittlung für zulässig erklärt oder diese Weitergabe ist für die Zwecke von Gerichtsverfahren erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 3422
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 115 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Alle im Rahmen der vorliegenden Verordnung zwischen zuständigen Behörden ausgetauschten Informationen, die Geschäfts- oder Betriebsbedingungen und wirtschaftliche oder persönliche Angelegenheiten betreffen, sind vertraulich und unterliegen den Anforderungen des Berufsgeheimnisses, es sei denn, ihre Weitergabe wird von einer zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Einleitung der Übermittlung für zulässig erklärt oder diese Weitergabe ist für die Zwecke von Gerichtsverfahren erforderlich.	(4) Alle im Rahmen der vorliegenden Verordnung zwischen zuständigen Behörden ausgetauschten Informationen, die Geschäfts- oder Betriebsbedingungen und wirtschaftliche oder persönliche Angelegenheiten betreffen, sind vertraulich und unterliegen den Anforderungen des Berufsgeheimnisses, es sei denn, ihre Weitergabe wird von einer zuständigen ***nationalen*** Behörde zum Zeitpunkt der Einleitung der Übermittlung für zulässig erklärt oder diese Weitergabe ist für die Zwecke von Gerichtsverfahren erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 3423
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 115 a (neu)
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 115 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 115a
	Schutz von Verschlusssachen
	Der Austausch von Verschlusssachen im Rahmen dieser Verordnung setzt voraus, dass eine internationale Übereinkunft zwischen der Union und einem Drittland oder einer internationalen Organisation über den Austausch von Verschlusssachen oder gegebenenfalls eine Vereinbarung zwischen dem zuständigen Unionsorgan oder der zuständigen Unionseinrichtung und den zuständigen Behörden eines Drittlands oder einer internationalen Organisation über den Austausch von

Verschlusssachen besteht und dass die darin festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 3424
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 116 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum 1. Dezember 2035 und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Bewertung dieser Verordnung***, einschließlich einer*** Bewertung ***der ökologischen***, ***wirtschaftlichen*** und ***sozialen*** Auswirkungen von Weltraumtätigkeiten auf andere Sektoren, und gegebenenfalls einen Bericht über ihre Überprüfung vor, dem erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt ist. Die Berichte werden veröffentlicht.	(1) Bis zum 1. Dezember 2035 und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor***. Soweit erforderlich sollte die Evaluierung eine*** Bewertung ***folgender Elemente enthalten:***
	a) technologische Bereitschaft der Verordnung, einschließlich der in Artikel 5 genannten Definitionen;
	b) Wettbewerbsfähigkeit der Branche;
	c) ökologische, ***wirtschaftliche*** und ***soziale*** Auswirkungen von Weltraumtätigkeiten auf andere Sektoren***.***
	Im Rahmen dieser Evaluierung und nach Festlegung der Berechnungsmethode für den Umweltfußabdruck von Weltraumtätigkeiten gemäß dieser Verordnung kann die Kommission Anforderungen und Ziele festlegen, die erforderlich sind, um eine wirksame Verringerung der Umweltauswirkungen von Weltraumtätigkeiten sicherzustellen, wobei sie gebührend die technische Machbarkeit und mögliche ähnliche

Maßnahmen auf internationaler Ebene oder von Drittländern berücksichtigt.

Die Kommission legt gegebenenfalls einen Bericht über ihre Überprüfung vor, dem erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt ist. Die Berichte werden veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 3425
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 116 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Bis zum 1. Dezember 2035*** und danach alle ***fünf*** Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Bewertung dieser Verordnung, einschließlich einer Bewertung der ***ökologischen, wirtschaftlichen*** und ***sozialen Auswirkungen von Weltraumtätigkeiten auf andere Sektoren***, und gegebenenfalls einen Bericht über ihre Überprüfung vor, dem erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt ist. Die Berichte werden veröffentlicht.	(1) ***36 Monate ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*** und danach alle ***drei*** Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Bewertung dieser Verordnung, einschließlich einer Bewertung der ***Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Weltraumwirtschaft unter Berücksichtigung des möglichen zusätzlichen Verwaltungsaufwands und der möglichen zusätzlichen Kosten dieser Verordnung für europäische Betreiber im Bereich Weltraum, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, Midcap-Unternehmen und Start-ups,***und gegebenenfalls einen Bericht über ihre Überprüfung vor, dem erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt ist. Die Berichte werden veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 3426
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 116 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum 1. Dezember 2035 und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Bewertung dieser Verordnung, einschließlich einer Bewertung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen von Weltraumtätigkeiten auf andere Sektoren **,** und gegebenenfalls einen Bericht über ihre Überprüfung vor, dem erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt ist. Die Berichte werden veröffentlicht.	(1) Bis zum 1. Dezember 2035 und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Bewertung dieser Verordnung, einschließlich einer Bewertung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen von Weltraumtätigkeiten auf andere Sektoren und ***jeglicher Vorfälle und deren Behebung, sowie*** gegebenenfalls einen Bericht ***auf der Grundlage der Entwicklungen in den Jahren unmittelbar vor der Veröffentlichung*** über ihre Überprüfung ***und Aktualisierung*** vor, dem erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt ist. Die Berichte werden ***in allen Amtssprachen der Europäischen Union*** veröffentlicht.

Or. ro

Begründung

Wie für jede Tätigkeit sind auch für Weltraumtätigkeiten Bestimmungen über das Risikomanagement und die Bewältigung potenzieller Notfallsituationen und Vorfälle, über die regelmäßig Bericht erstattet werden muss, erforderlich.

Änderungsantrag 3427
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 116 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum ***1. Dezember 2035*** und danach alle ***fünf*** Jahre legt die Kommission ***dem Europäischen Parlament und dem Rat*** einen Bericht über die Bewertung dieser Verordnung,	(1) Bis zum ***Datum drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung*** und danach alle ***drei*** Jahre legt die Kommission einen Bericht über die Bewertung dieser Verordnung ***vor***, einschließlich einer

einschließlich einer Bewertung der ***ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen*** Auswirkungen ***von Weltraumtätigkeiten*** auf ***andere Sektoren,*** und ***gegebenenfalls einen Bericht über ihre Überprüfung vor, dem erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt ist***. Die Berichte werden veröffentlicht.

speziellen Bewertung der Auswirkungen auf ***den Wettbewerb für Unionsbetreiber im Bereich Weltraum sowie der Anwendung von Abweichungen*** und ***Gleichwertigkeitsbeschlüssen***. Die Berichte werden veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 3428
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 116 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum 1. Dezember ***2035*** und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Bewertung dieser Verordnung, einschließlich einer Bewertung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen von Weltraumtätigkeiten auf andere Sektoren, und gegebenenfalls einen Bericht über ihre Überprüfung vor, dem erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt ist. Die Berichte werden veröffentlicht.	(1) Bis zum 1. Dezember ***2033*** und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Bewertung dieser Verordnung, einschließlich einer Bewertung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen von Weltraumtätigkeiten auf andere Sektoren, und gegebenenfalls einen Bericht über ihre Überprüfung vor, dem erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt ist. Die Berichte werden veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 3429
Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 116 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei der Bewertung und	(3) Bei der Bewertung und

Überprüfung gemäß Absatz 1 berücksichtigt die Kommission die Stellungnahmen, Standpunkte und Erkenntnisse der Agentur, des Europäischen Parlaments, des Rates, der Mitgliedstaaten und der zuständigen Behörden sowie anderer einschlägiger Stellen und Organisationen oder einschlägiger Quellen.	Überprüfung gemäß Absatz 1 berücksichtigt die Kommission die Stellungnahmen, Standpunkte und Erkenntnisse der Agentur, des Europäischen Parlaments, des Rates, der Mitgliedstaaten und der zuständigen Behörden sowie anderer einschlägiger Stellen und Organisationen oder einschlägiger Quellen. ***Insbesondere berücksichtigt die Kommission die betreffenden Akteure der Weltraumindustrie mit besonderem Augenmerk auf KMU.***

Or. en

Änderungsantrag 3430
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 116 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei der Bewertung und Überprüfung gemäß Absatz 1 berücksichtigt die Kommission die Stellungnahmen, Standpunkte und Erkenntnisse der Agentur, des Europäischen Parlaments, des Rates, der Mitgliedstaaten und der zuständigen Behörden sowie anderer einschlägiger Stellen und Organisationen oder einschlägiger Quellen.	(3) Bei der Bewertung und Überprüfung gemäß Absatz 1 berücksichtigt die Kommission die Stellungnahmen, Standpunkte und Erkenntnisse der Agentur, des Europäischen Parlaments, des Rates, der Mitgliedstaaten und der zuständigen Behörden sowie anderer einschlägiger Stellen und Organisationen oder einschlägiger Quellen***, einschließlich des in Artikel 40 Absatz 2 genannten Industriegremiums***.

Or. en

Änderungsantrag 3431
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 117 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum 1. Dezember 2031 und danach ***jedes Jahr*** erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission Bericht über den Stand der Durchführung dieser Verordnung. Der Bericht enthält Informationen über Durchsetzungsmaßnahmen und Aktualisierungen zum Weltraumsektor auf nationaler Ebene, wie z. B. über Aspekte der Wettbewerbsfähigkeit, die sich auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken, und Elemente zum Bedarf an öffentlichen und privaten Ausgaben.	***12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*** und danach ***alle drei Jahre*** erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission Bericht über den Stand der Durchführung dieser Verordnung. Der Bericht enthält Informationen über Durchsetzungsmaßnahmen und Aktualisierungen zum Weltraumsektor auf nationaler Ebene, wie z. B. über Aspekte der Wettbewerbsfähigkeit, die sich auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken, und Elemente zum Bedarf an öffentlichen und privaten Ausgaben.

Or. en

Änderungsantrag 3432
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 117 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 117a
	Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2555
	Die Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) wird wie folgt geändert: (1) In Artikel 2 wird Folgendes angefügt: a) Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert: ii) Die folgenden Ziffern iv und v werden angefügt: „iv) Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, wie gemäß der

Verordnung (EU) … (Weltraumgesetz) definiert;“

Or. en

Begründung

Wie in dieser Änderung vorgesehen, muss NIS 2 aktualisiert werden, um den Anwendungsbereich auf Betreiber im Bereich Weltraum auszuweiten. Dadurch wird sichergestellt, dass der allgemeine Cybersicherheitsrahmen der Union der strategischen Bedeutung der des Weltraumsektors angemessen entspricht und für die einschlägigen Betreiber einheitlich gilt.

Änderungsantrag 3433
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 118 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Für Genehmigungen*** für Ressourcen, die nach dem 1. Januar 2030 starten sollen und deren kritische Entwurfsprüfung am [JO: ***12 Monate ab dem Datum des Inkrafttretens*** dieser Verordnung ***berechnen] endete, gilt diese*** Verordnung ***erst ab dem 1. Januar 2032***.	(1) ***Abweichend davon gilt diese Verordnung erst vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten*** für Ressourcen, ***bei denen beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:***
	a) die Prüfung ihrer Systemanforderungen wird innerhalb von 36 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen;
	b) sie sollen mehr als zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung ***gestartet werden.***
	Für die Zwecke dieses Absatzes gilt eine Prüfung der Systemanforderungen als abgeschlossen, wenn alle funktionalen und leistungsbezogenen Anforderungen auf Systemebene formell geprüft und als Referenz festgelegt wurden, unabhängig vom Reifegrad des Systemdesigns*.*“

Or. en

Begründung

Durch die Ersetzung des komplexen Kalenderdatums und der auf der kritischen Entwurfsprüfung basierenden Übergangsregel des Kommissionstextes durch einen klaren, auf der Prüfung der Systemanforderungen basierenden Schwellenwert für eine vierjährige Ausnahmeregelung wird die Betriebssicherheit geboten, die die Branche benötigt: Betreiber, die die Prüfung der Systemanforderungen vor Inkrafttreten bestanden haben, sind unumkehrbare Design- und Vertragsverpflichtungen eingegangen und kommen unabhängig vom Gesetzgebungszeitplan für die Übergangsregelung in Betracht. Durch die Anwendung der Verordnung auf Entwürfe nach der Prüfung der Systemanforderungen würden ohne Sicherheitsvorteile erhebliche Neugestaltungskosten verursacht.

Änderungsantrag 3434
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 118 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für Genehmigungen für Ressourcen, die nach dem ***1. Januar 2030*** starten sollen und deren kritische Entwurfsprüfung am [JO: 12 Monate ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung berechnen] endete, gilt diese Verordnung erst ab dem ***1. Januar 2032***.	(1) Für Genehmigungen für Ressourcen, die nach dem ***Ablauf von 48 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung*** starten sollen und deren kritische Entwurfsprüfung am [JO: 12 Monate ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung berechnen] endete, gilt diese Verordnung erst ab dem ***Ablauf von 36 Monaten nach ihrem Inkrafttreten***.

Or. en

Änderungsantrag 3435
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 118 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für Genehmigungen für Ressourcen, die nach dem ***1. Januar 2030*** starten sollen und deren kritische	(1) Für Genehmigungen für Ressourcen, die nach dem ***Ablauf von 36 Monaten nach dem Inkrafttreten***

Entwurfsprüfung am [JO: 12 Monate ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung berechnen] endete, gilt diese Verordnung erst ab dem ***1. Januar 2032***.	***dieser Verordnung*** starten sollen und deren kritische Entwurfsprüfung am [JO: 12 Monate ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung berechnen] endete, gilt diese Verordnung erst ab dem ***Ablauf von 36 Monaten nach ihrem Inkrafttreten***.

Or. en

Änderungsantrag 3436
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 118 – Absatz 1
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 118 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für Genehmigungen für Ressourcen, die nach dem ***1. Januar 2030*** starten sollen und deren kritische Entwurfsprüfung am [JO: 12 Monate ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung berechnen] endete, gilt diese Verordnung erst ab dem ***1. Januar 2032***.	(1) Für Genehmigungen für Ressourcen, die nach ***dem Ablauf von 36 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung*** starten sollen und deren kritische Entwurfsprüfung am [JO: 12 Monate ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung berechnen] endete, gilt diese Verordnung erst ab dem ***Ablauf von 36 Monaten nach ihrem Inkrafttreten***.

Or. en

Änderungsantrag 3437
Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier, Pascale Piera, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín, Pierre-Romain Thionnet, Christophe Bay, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 118 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für Genehmigungen für	(1) Für Genehmigungen für

Ressourcen, die nach dem 1. Januar 2030 starten sollen und deren ***kritische Entwurfsprüfung*** am [JO: 12 Monate ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung berechnen] endete, gilt diese Verordnung erst ab dem 1. Januar 2032.	Ressourcen, die nach dem 1. Januar 2030 starten sollen und deren ***Prüfung der Systemanforderungen*** am [JO: 12 Monate ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung berechnen] endete, gilt diese Verordnung erst ab dem 1. Januar 2032.

Or. en

Änderungsantrag 3438
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 118 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die zuständigen Behörden ***(in Bezug auf Unionsbetreiber im Bereich Weltraum)*** und die Agentur ***(in Bezug auf Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum)*** stellen das Ende der in Absatz 1 genannten kritischen Entwurfsprüfungsphase zu dem Zeitpunkt fest, zu dem die Betreiber im Bereich Weltraum die Nachweise vorlegen, die sie von der einschlägigen, vertraglich mit der technischen Genehmigung der Konstruktion des Raumfahrzeugs betrauten Stelle erhalten haben.	(2) Die zuständigen Behörden und die Agentur stellen das Ende der in Absatz 1 genannten kritischen Entwurfsprüfungsphase zu dem Zeitpunkt fest, zu dem die Betreiber im Bereich Weltraum die Nachweise vorlegen, die sie von der einschlägigen, vertraglich mit der technischen Genehmigung der Konstruktion des Raumfahrzeugs betrauten Stelle erhalten haben.

Or. en

Änderungsantrag 3439
Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier, Pascale Piera, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín, Pierre-Romain Thionnet, Christophe Bay, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 118 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die zuständigen Behörden (in Bezug auf Unionsbetreiber im Bereich Weltraum) und die Agentur (in Bezug auf	(2) Die zuständigen Behörden (in Bezug auf Unionsbetreiber im Bereich Weltraum) und die Agentur (in Bezug auf

Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum) stellen das Ende der in Absatz 1 genannten ***kritischen Entwurfsprüfungsphase*** zu dem Zeitpunkt fest, zu dem die Betreiber im Bereich Weltraum die Nachweise vorlegen, die sie von der einschlägigen, vertraglich mit der technischen Genehmigung der ***Konstruktion des Raumfahrzeugs*** betrauten Stelle erhalten haben.	Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum) stellen das Ende der in Absatz 1 genannten ***Prüfung der Systemanforderungen*** zu dem Zeitpunkt fest, zu dem die Betreiber im Bereich Weltraum die Nachweise vorlegen, die sie von der einschlägigen, vertraglich mit der technischen Genehmigung der ***Systemanforderungen*** betrauten Stelle erhalten haben.

Or. en

Änderungsantrag 3440
Paolo Borchia, András Gyürk, Silvia Sardone, Jorge Martín Frías, Raffaele Stancanelli, Aleksandar Nikolic, Isabella Tovaglieri, Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín, Barbara Bonte, Pascale Piera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 118 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfolgt schrittweise, je nach dem Stand der technologischen Reife der verschiedenen Missionen. Insbesondere werden die Anforderungen für Missionen, die noch keinen angemessenen technologischen Reifegrad erreicht haben (TRL ≥ 7, d. h., ein Arbeitsmodell oder Prototyp wurde in einer Umgebung getestet, die den beabsichtigten realen oder industriellen Bedingungen entspricht und in der seine Zuverlässigkeit und Bereitschaft für die Endphasen der Entwicklung und Kommerzialisierung nachgewiesen wurde), schrittweise eingeführt, um vorzeitige Beschränkungen zu vermeiden, durch die die technologische Entwicklung behindert werden könnte. Das Inkrafttreten dieser Anforderungen wird unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Rechtsvorschriften und der betrieblichen Besonderheiten der

verschiedenen Segmente des Sektors verhältnismäßig und schrittweise erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 3441
András Gyürk, Jorge Martín Frías, András László, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 118 a (neu)
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 118 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 118a
	Prüfung der Wettbewerbsfähigkeit
	(1) Die Kommission führt eine jährliche Bewertung der Auswirkungen dieser Verordnung auf die globale Wettbewerbsfähigkeit der Unionsbetreiber im Bereich Weltraum durch, auch in Bezug auf Marktanteil, Startkosten, Markteinführungszeit und Zugang zu Startdiensten im Vergleich zu Betreibern in anderen großen Raumfahrtnationen.
	(2) Werden bei der Bewertung Wettbewerbsnachteile festgestellt, die sich aus regulatorischen Anforderungen im Rahmen dieser Verordnung ergeben und denen in anderen wichtigen Rechtsordnungen keine vergleichbaren Verpflichtungen gegenüberstehen, empfiehlt die Kommission gegebenenfalls gezielte Anpassungen, Vereinfachungen oder befristete Ausnahmeregelungen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Betreiber in der Union zu erhalten und gleichzeitig die Ziele dieser Verordnung sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 3442

Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 118 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 118a
	Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2555
	In Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2022/2555 wird folgender Unterabsatz angefügt: „Bis zum [Datum] erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen, methodischen und sektoralen Standards, die für Unionsbetreiber im Bereich Weltraum im Sinne von [Artikel 5 Absatz 17 des EU-Weltraumgesetzes], die als wesentliche oder wichtige Einrichtungen gelten, erforderlich sind.“

Or. en

Änderungsantrag 3443
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 118 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 118a
	Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2555
	In Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2022/2555 wird folgender Unterabsatz angefügt: „Bis zum [Datum] erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen, methodischen und sektoralen Standards, die für Betreiber im Bereich Weltraum im Sinne von [Artikel 5 Absatz 17 des EU-Weltraumgesetzes], die als wesentliche oder wichtige Einrichtungen gelten, erforderlich sind.“

Or. en

Änderungsantrag 3444
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 119 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gilt ab dem 1. Januar ***2030***.	Sie gilt ***folgendermaßen:***
	a) Artikel 3, 20, 23, 24, 28, 107 und Kapitel 2 Titel III ab dem 1. Januar ***2028;***
	b) Artikel 8 und die übrigen Teile von Titel III Kapitel I mit Ausnahme von Artikel 28 ab dem 1. Januar 2029; und
	c) die übrigen Teile der Verordnung ab dem 1. Juni 2029, frühestens jedoch 12 Monate nach Annahme der entsprechenden Durchführungsrechtsakte.

Or. en

Änderungsantrag 3445
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 119 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gilt ab dem ***1. Januar 2030***.	Sie gilt ***zwei Jahre*** ab dem ***Datum des Inkrafttretens***.

Or. en

Begründung

Durch die Ersetzung des festen Anwendungsbeginns (1. Januar 2030) durch „zwei Jahre nach Inkrafttreten“ wird sichergestellt, dass der Zeitplan für die Anwendung der Verordnung auf legislative Verzögerungen abgestimmt ist. Ein fester Termin, der vor dem Inkrafttreten eintritt, hätte absurde Folgen. Durch den gleitenden Zweijahreszeitraum wird unabhängig

vom Zeitpunkt der Annahme der Verordnung für einen praktikablen, rechtlich kohärenten Übergang gesorgt.

Änderungsantrag 3446
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 119 – Absatz 2
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 119 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gilt ab dem ***1. Januar 2030***.	Sie gilt ***36 Monate*** ab dem ***Datum des Inkrafttretens***.

Or. en

Änderungsantrag 3447
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 119 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gilt ***ab dem 1. Januar 2030***.	Sie gilt ***36 Monate nach ihrem Inkrafttreten***.

Or. en

Änderungsantrag 3448
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3449
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Sicherheit beim Start und Wiedereintritt	1. Sicherheit beim Start und Wiedereintritt ***gemäß Artikel 59***

Or. en

Änderungsantrag 3450
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Sicherheit beim Start und Wiedereintritt	1. Sicherheit beim Start und Wiedereintritt ***im Einklang mit Artikel 59***

Or. en

Änderungsantrag 3451
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Sicherheit beim Start und	1. Sicherheit beim Start und

Wiedereintritt	Wiedereintritt

Or. en

Änderungsantrag 3452
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Sicherheit beim Start und Wiedereintritt	1. Sicherheit beim Start und Wiedereintritt

Or. en

Änderungsantrag 3453
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Startbetreiber aus der Union setzen die folgenden Koordinierungsanforderungen um:	Startbetreiber aus der Union setzen die folgenden ***Melde- und*** Koordinierungsanforderungen um:

Or. en

Änderungsantrag 3454
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Startbetreiber aus der Union setzen die folgenden Koordinierungsanforderungen	Startbetreiber aus der Union setzen die folgenden ***Melde- und***

um:	Koordinierungsanforderungen um:

Or. en

Änderungsantrag 3455
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Startbetreiber ***aus der Union*** setzen die folgenden Koordinierungsanforderungen um:	Startbetreiber setzen die folgenden Koordinierungsanforderungen um:

Or. en

Änderungsantrag 3456
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.1 – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Vor dem Start oder Wiedereintritt schließt ein Startbetreiber ***aus der Union*** eine Vereinbarung mit	a) Vor dem Start oder Wiedereintritt schließt ein Startbetreiber eine Vereinbarung mit

Or. en

Änderungsantrag 3457
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.1 – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Vor dem Start oder Wiedereintritt	a) Vor dem Start oder Wiedereintritt

schließt ein Startbetreiber aus der Union ***eine Vereinbarung mit***	***meldet*** ein Startbetreiber aus der Union

Or. en

Änderungsantrag 3458
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.1 – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Vor dem Start oder Wiedereintritt ***schließt*** ein Startbetreiber aus der Union ***eine Vereinbarung mit***	a) Vor dem Start oder Wiedereintritt ***meldet*** ein Startbetreiber aus der Union ***rechtzeitig***

Or. en

Änderungsantrag 3459
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.1 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) dem europäischen Netzmanager und den Anbietern von Flugsicherungsdiensten (ANSP), um ***sich auf geeignete Maßnahmen zur Minimierung der*** Auswirkungen ***der Sperrung*** der Flugstrecken auf den Luftverkehr ***zu verständigen*** und die Verfahren für die Herausgabe der Nachrichten für Luftfahrer (NOTAM) und die Verfahren für die Sperrung der Flugstrecken während der jeweiligen Start- oder Wiedereintrittsfenster festzulegen, und	i) dem europäischen Netzmanager und den Anbietern von Flugsicherungsdiensten (ANSP), um Auswirkungen der Flugstrecken auf den Luftverkehr ***zu minimieren*** und die Verfahren für die Herausgabe der Nachrichten für Luftfahrer (NOTAM) und die Verfahren für die Sperrung der Flugstrecken während der jeweiligen Start- oder Wiedereintrittsfenster festzulegen, und

Or. en

Änderungsantrag 3460
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.1 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) dem europäischen Netzmanager und den Anbietern von Flugsicherungsdiensten (ANSP), um ***sich auf geeignete Maßnahmen zur Minimierung der*** Auswirkungen ***der Sperrung*** der Flugstrecken auf den Luftverkehr ***zu verständigen*** und die Verfahren für die Herausgabe der Nachrichten für Luftfahrer (NOTAM) und die Verfahren für die Sperrung der Flugstrecken während der jeweiligen Start- oder Wiedereintrittsfenster festzulegen, und	i) dem europäischen Netzmanager und den Anbietern von Flugsicherungsdiensten (ANSP), um Auswirkungen der Flugstrecken auf den Luftverkehr ***zu minimieren*** und die Verfahren für die Herausgabe der Nachrichten für Luftfahrer (NOTAM) und die Verfahren für die Sperrung der Flugstrecken während der jeweiligen Start- oder Wiedereintrittsfenster festzulegen, und

Or. en

Änderungsantrag 3461
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.1 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Vor dem Start oder Wiedereintritt setzt ein Startbetreiber aus der Union ein Echtzeit-Koordinierungsverfahren mit den ANSP oder den Seeverkehrsbehörden um, um die Risiken im Zusammenhang mit nichtnominalen Szenarien oder Ausfallszenarien zu steuern und zu mindern.

Or. en

Änderungsantrag 3462
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.1 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Vor dem Start oder Wiedereintritt setzt ein Startbetreiber aus der Union ein Echtzeit-Koordinierungsverfahren mit den ANSP oder den Seeverkehrsbehörden um, um die Risiken im Zusammenhang mit nichtnominalen Szenarien oder Ausfallszenarien zu steuern und zu mindern.

Or. en

Änderungsantrag 3463
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die Anforderung nach ***Buchstabe*** a gilt nicht, wenn der Betreiber des ***Startplatzes*** der Union ***die in Buchstabe a Ziffern i und ii genannten Aspekte*** bereits ***mit*** den ANSP und ***den*** Seeverkehrsbehörden ***abgestimmt*** hat.	b) Die Anforderung nach ***den Buchstaben*** a ***und aa*** gilt nicht, wenn der Betreiber des ***Weltraumbahnhofs*** der Union bereits den ANSP und ***die*** Seeverkehrsbehörden ***informiert*** hat.

Or. en

Änderungsantrag 3464
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die Anforderung nach ***Buchstabe*** a gilt nicht, wenn der Betreiber des Startplatzes der Union ***die in Buchstabe a Ziffern i und ii genannten Aspekte*** bereits ***mit*** den ANSP und ***den*** Seeverkehrsbehörden ***abgestimmt*** hat.	b) Die Anforderung nach ***den Buchstaben*** a ***und aa*** gilt nicht, wenn der Betreiber des Startplatzes der Union ***oder des Weltraumbahnhofs der Union*** bereits den ANSP und ***die*** Seeverkehrsbehörden ***informiert*** hat.

Or. en

Änderungsantrag 3465
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.1 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Die Startbetreiber aus der Union stellen dem Netzmanager und den ANSP rechtzeitig Informationen zur Verfügung, um den Umfang des zu sperrenden Luftraums und die betroffenen Strecken zu ermitteln, damit die Weltraumstarts sicher und effizient in das europäische Flugverkehrsmanagementsystem integriert werden können.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3466
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.1 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Die Startbetreiber ***aus der Union*** stellen dem Netzmanager und den ANSP rechtzeitig Informationen zur Verfügung, um den Umfang des zu sperrenden Luftraums und die betroffenen Strecken zu	c) Die Startbetreiber stellen dem Netzmanager und den ANSP rechtzeitig Informationen zur Verfügung, um den Umfang des zu sperrenden Luftraums und die betroffenen Strecken zu ermitteln,

ermitteln, damit die Weltraumstarts sicher und effizient in das europäische Flugverkehrsmanagementsystem integriert werden können.	damit die Weltraumstarts sicher und effizient in das europäische Flugverkehrsmanagementsystem integriert werden können.

Or. en

Änderungsantrag 3467
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.2 – Nummer 1.2.2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Startbetreiber aus der Union stellt sicher, dass die in Artikel 64 Absatz 1 genannte Stelle die vorhergesagten Ephemeride für die Trägerrakete erhält.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 3468
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.2 – Nummer 1.2.3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1.2.3. ***Die*** Methode zur Berechnung der LCOLA ***wird von der Kommission gemäß Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe a unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit einer Kollision der Trägerrakete mit einem Objekt von Interesse entwickelt. Dabei sind*** folgende ***Faktoren zu berücksichtigen***:	1.2.3. ***Bei der in Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe a genannten*** Methode zur Berechnung der LCOLA ***werden*** folgende ***Elemente berücksichtigt***:
	a) die vor dem Start bereitzustellenden Informationen umfassen Umlaufbahnen und assoziierte Kovarianzen für alle am Start beteiligten Objekte, und je nach Zeitfenster und vorgesehener Flugbahn

müssen pro Start möglicherweise mehrere Flugbahnen für ein einzelnes Objekt bereitgestellt werden;

b) es wird ein Mindestabstand von den bewohnbaren Gegenständen ist eingehalten (Dauer, Form (Ellipsoid oder Rechteck);

c) für jedes am Start beteiligte Objekt muss die Einrichtung, die LCOLA durchführt, in der Lage sein, Risiken über eine bestimmte Wahrscheinlichkeit von Kollisionsschwellen hinaus mit anderen Objekten, die während des Starts beteiligt sind, und mit Objekten, die sich bereits in der Umlaufbahn befinden, zu identifizieren.

Or. en

Änderungsantrag 3469
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.2 – Nummer 1.2.3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1.2.3. Die Methode zur Berechnung der LCOLA wird von der Kommission gemäß Artikel 59 Absatz 3 ***Buchstabe a unter Berücksichtigung*** der ***Wahrscheinlichkeit einer Kollision der Trägerrakete mit einem Objekt von Interesse*** entwickelt. ***Dabei sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:***	1.2.3. Die Methode zur Berechnung der LCOLA wird von der Kommission gemäß Artikel 59 Absatz 3 ***auf*** der ***Grundlage von bestehenden Verfahren, Spitzentechnologie und verfügbaren Normen in Abstimmung mit den maßgeblichen internationalen Organisationen und Interessenträgern*** entwickelt.

Or. en

Änderungsantrag 3470
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.2 – Nummer 1.2.3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ob das Raumfahrzeug bewohnbar ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3471
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.2 – Nummer 1.2.3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ob das Raumfahrzeug bewohnbar ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3472
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.2 – Nummer 1.2.3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Größe des Objekts;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3473
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.2 – Nummer 1.2.3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Größe des Objekts;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3474
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.2 – Nummer 1.2.3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ob das Raumfahrzeug aktiv ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3475
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.2 – Nummer 1.2.3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ob das Raumfahrzeug aktiv ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3476
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.2 – Nummer 1.2.3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1.2.3a. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Trägerrakete mit einem Objekt von Interesse – alle Gegenstände, die an einer Situation beteiligt sind, durch die andere Weltraumobjekte oder die Situation auf der Erde beeinträchtigt werden könnten – ist auf die folgenden Elemente abzustimmen:
	a) ob das Raumfahrzeug bewohnbar ist;

	b) die Größe des Objekts;
	c) ob das Raumfahrzeug aktiv ist.

Or. en

Änderungsantrag 3477
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.2 – Nummer 1.2.4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1.2.4. Der Startbetreiber ***aus der Union*** bewertet und mindert die Kollisionsrisiken im Einklang mit Anhang II Nummer 1.3.	1.2.4. Der Startbetreiber bewertet und mindert die Kollisionsrisiken im Einklang mit Anhang II Nummer 1.3.

Or. en

Änderungsantrag 3478
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.2 – Nummer 1.2.5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1.2.5. Der Startbetreiber ***aus der Union*** legt das Startsperrfenster gemäß der LCOLA-Bewertung fest.	1.2.5. Der Startbetreiber legt das Startsperrfenster gemäß der LCOLA-Bewertung fest.

Or. en

Änderungsantrag 3479
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Berechnung des kollektiven Unfallrisikos beim Start und Wiedereintritt	a) Die Berechnung des kollektiven Unfallrisikos beim Start und Wiedereintritt

erfolgt nach einer genehmigten Methode, die von der Kommission gemäß Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b aus den bestehenden Methoden ausgewählt wird, oder nach einer neuen Methode, die von der Kommission gemäß Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b entwickelt wird. Dabei sind folgende Elemente gebührend zu berücksichtigen:	erfolgt nach einer genehmigten Methode, die von der Kommission gemäß Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b aus den bestehenden Methoden ausgewählt wird, oder nach einer neuen Methode, die von der Kommission gemäß Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b ***in Abstimmung mit den maßgeblichen internationalen Organisationen und Interessenträgern*** entwickelt wird. Dabei sind folgende Elemente gebührend zu berücksichtigen:

Or. en

Änderungsantrag 3480
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Berechnung des kollektiven Unfallrisikos beim Start und Wiedereintritt erfolgt nach einer genehmigten Methode, die von der Kommission ***gemäß Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b*** aus den bestehenden Methoden ausgewählt wird, oder nach einer neuen Methode, die von der Kommission ***gemäß Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b*** entwickelt wird. Dabei sind folgende Elemente ***gebührend*** zu berücksichtigen:	a) Die Berechnung des kollektiven Unfallrisikos beim Start und Wiedereintritt erfolgt nach einer genehmigten Methode, die von der Kommission aus den bestehenden Methoden ausgewählt wird, oder nach einer neuen Methode, die***, soweit erforderlich,*** von der Kommission entwickelt wird. Dabei sind folgende Elemente zu berücksichtigen:

Or. en

Änderungsantrag 3481
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Berechnung des kollektiven Unfallrisikos beim Start und Wiedereintritt erfolgt nach einer genehmigten Methode, die von der Kommission gemäß Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b aus den bestehenden Methoden ausgewählt wird, oder nach einer neuen Methode, die von der Kommission gemäß Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b entwickelt wird. Dabei sind folgende Elemente gebührend zu berücksichtigen:	a) Die Berechnung des kollektiven Unfallrisikos beim Start und Wiedereintritt erfolgt nach einer genehmigten Methode, die von der Kommission gemäß Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b aus den bestehenden Methoden ausgewählt wird, oder nach einer neuen Methode, die***, soweit erforderlich,*** von der Kommission gemäß Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b entwickelt wird. Dabei sind folgende Elemente gebührend zu berücksichtigen:

Or. en

Änderungsantrag 3482
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die entsprechenden Szenarien für Fragmentierung und Müllentstehung beim Wiedereintritt oder zum Zeitpunkt der Neutralisierung der Trägerrakete und der Rückkehr eines beliebigen Elements der Trägerrakete zur Erde;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 3483
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) die Rückführungsphase von wiederverwendbaren

Trägerraketenelementen, einschließlich des Risikos eines Aufpralls von Trümmern im Falle eines Rückführungsfehlers und des Risikos einer kontrollierten und unkontrollierten Landung außerhalb der ausgewiesenen Rückführungszone.

Or. en

Begründung

Durch die ausdrückliche Aufnahme der Rückführungsphase in die Liste der Risikoszenarien nach Anhang I wird sichergestellt, dass Tätigkeiten zur Rückholung wiederverwendbarer Trägerraketen einer quantifizierten Bewertung des Unfallrisikos unterzogen werden. Rückführungsfehler – Aufprall von Trümmern einer unkontrollierten Rückführungsstufe – stellen ein reales und messbares Sicherheitsrisiko dar. Dieses sollte mit Blick auf die Vollständigkeit der Rechtsvorschriften in die Sicherheitsrisikoanalyse für den Start einbezogen werden.

Änderungsantrag 3484
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer vi

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vi) die Zuverlässigkeit des Rückholmanövers des in die Umlaufbahn gebrachten Trägerraketenelements im Fall eines kontrollierten Wiedereintritts.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 3485
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer vi a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	via) bestehende Verfahren, Spitzentechnologie und verfügbare Standards.

Or. en

Änderungsantrag 3486
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Das Unfallrisiko wird auf einen Schwellenwert begrenzt***, der im Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b festgelegt wird***. Dabei sind die Unterschiede zwischen den mit den folgenden Risikoszenarien verbundenen Risikoarten gebührend zu berücksichtigen:	b) Das Unfallrisiko wird auf einen Schwellenwert begrenzt. Dabei sind die Unterschiede zwischen den mit den folgenden Risikoszenarien verbundenen Risikoarten gebührend zu berücksichtigen:

Or. en

Änderungsantrag 3487
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Risiko für die Phase der Rückführung wiederverwendbarer Komponenten der Trägerrakete.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 3488

Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c werden spezifische quantitative Zuweisungen für ein bestimmtes Risiko katastrophaler Schäden festgelegt, insbesondere für die konkreten Fälle von See- und Luftverkehrsstrecken.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3489
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c werden spezifische quantitative Zuweisungen für ein bestimmtes Risiko katastrophaler Schäden festgelegt, insbesondere für die konkreten Fälle von See- und Luftverkehrsstrecken.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3490
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

2. Flugsicherheitssystem	2. Flugsicherheitssystem ***gemäß Artikel 60***

Or. en

Änderungsantrag 3491
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Flugsicherheitssystem	2. Flugsicherheitssystem ***gemäß Artikel 60***

Or. en

Änderungsantrag 3492
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2 – Nummer 2.1 – Nummer 2.1.1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2.1.1. In ihren Risikobewertungen ermitteln die ***Unionsbetreiber*** im Bereich Weltraum potenzielle Ausfallszenarien, in denen die Trägerrakete zur Gefahr werden könnte.	2.1.1. In ihren Risikobewertungen ermitteln die ***Betreiber*** im Bereich Weltraum potenzielle Ausfallszenarien, in denen die Trägerrakete zur Gefahr werden könnte.

Or. en

Änderungsantrag 3493
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2 – Nummer 2.1 – Nummer 2.1.3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2.1.3. In den Risikobewertungen legen die Startbetreiber aus der Union spezifische Regeln für den kontrollierten oder unkontrollierten Wiedereintritt fest. Im Fall eines kontrollierten Wiedereintritts ermitteln die Startbetreiber aus der Union Ausfallszenarien für das in die Umlaufbahn gebrachte Antriebsobjekt, das zur Gefahr wird, insbesondere für den Fall, dass es nicht gelingt, die Schubhöhe oder -richtung zu steuern.	2.1.3. In den Risikobewertungen legen die Startbetreiber aus der Union spezifische Regeln für den kontrollierten oder unkontrollierten Wiedereintritt fest. Im Fall eines kontrollierten Wiedereintritts ermitteln die Startbetreiber aus der Union ***alle möglichen*** Ausfallszenarien***, einschließlich der Szenarien*** für das in die Umlaufbahn gebrachte Antriebsobjekt, das zur Gefahr wird, insbesondere für den Fall, dass es nicht gelingt, die Schubhöhe oder -richtung zu steuern.

Or. en

Änderungsantrag 3494
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2 – Nummer 2.1 – Nummer 2.1.3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2.1.3. In den Risikobewertungen legen die Startbetreiber aus der Union spezifische Regeln für den kontrollierten oder unkontrollierten Wiedereintritt fest. Im Fall eines kontrollierten Wiedereintritts ermitteln die Startbetreiber aus der Union Ausfallszenarien für das in die Umlaufbahn gebrachte Antriebsobjekt, das zur Gefahr wird, insbesondere für den Fall, dass es nicht gelingt, die Schubhöhe oder -richtung zu steuern.	2.1.3. In den Risikobewertungen legen die Startbetreiber aus der Union spezifische Regeln für den kontrollierten oder unkontrollierten Wiedereintritt fest. Im Fall eines kontrollierten Wiedereintritts ermitteln die Startbetreiber aus der Union Ausfallszenarien***, einschließlich der Szenarien*** für das in die Umlaufbahn gebrachte Antriebsobjekt, das zur Gefahr wird, insbesondere für den Fall, dass es nicht gelingt, die Schubhöhe oder -richtung zu steuern.

Or. en

Änderungsantrag 3495
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 2 – Nummer 2.1 – Nummer 2.1.3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2.1.3. In den Risikobewertungen legen die Startbetreiber ***aus der Union*** spezifische Regeln für den kontrollierten oder unkontrollierten Wiedereintritt fest. Im Fall eines kontrollierten Wiedereintritts ermitteln die Startbetreiber ***aus der Union*** Ausfallszenarien für das in die Umlaufbahn gebrachte Antriebsobjekt, das zur Gefahr wird, insbesondere für den Fall, dass es nicht gelingt, die Schubhöhe oder -richtung zu steuern.	2.1.3. In den Risikobewertungen legen die Startbetreiber spezifische Regeln für den kontrollierten oder unkontrollierten Wiedereintritt fest. Im Fall eines kontrollierten Wiedereintritts ermitteln die Startbetreiber Ausfallszenarien für das in die Umlaufbahn gebrachte Antriebsobjekt, das zur Gefahr wird, insbesondere für den Fall, dass es nicht gelingt, die Schubhöhe oder -richtung zu steuern.

Or. en

Änderungsantrag 3496
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2 – Nummer 2.2 – Nummer 2.2.1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2.2.1. Das fahrzeugseitige Neutralisierungssystem ***muss mindestens folgende Anforderungen erfüllen:***	2.2.1. Das fahrzeugseitige Neutralisierungssystem ***wird entweder aus der Ferne oder automatisch über einen fahrzeugseitigen Algorithmus aktiviert. Bei automatisierten Systemen übermitteln die Startbetreiber aus der Union detaillierte Daten und die Ergebnisse der Validierungstests.***

Or. en

Änderungsantrag 3497
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2 – Nummer 2.2 – Nummer 2.2.1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) Das System kann aus der Ferne oder automatisch über einen fahrzeugseitigen Algorithmus aktiviert werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3498
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2 – Nummer 2.2 – Nummer 2.2.1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Bei automatisierten Systemen übermitteln die Startbetreiber aus der Union der zuständigen Behörde detaillierte Daten und die Ergebnisse der Validierungstests.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3499
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2 – Nummer 2.2 – Nummer 2.2.1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Bei automatisierten Systemen übermitteln die Startbetreiber ***aus der Union*** der zuständigen Behörde detaillierte Daten und die Ergebnisse der Validierungstests.	b) Bei automatisierten Systemen übermitteln die Startbetreiber der zuständigen Behörde detaillierte Daten und die Ergebnisse der Validierungstests.

Or. en

Änderungsantrag 3500
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sicherheitsplan für Trägerraketen	Sicherheitsplan für Trägerraketen ***gemäß Artikel 58***

Or. en

Änderungsantrag 3501
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sicherheitsplan für Trägerraketen	Sicherheitsplan für Trägerraketen ***gemäß Artikel 58***

Or. en

Änderungsantrag 3502
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Sicherheitsplan für Trägerraketen umfasst mindestens folgende Elemente:	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 3503
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Sicherheitsplan für Trägerraketen umfasst mindestens folgende Elemente:	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 3504
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die ***Bestätigung der*** Koordinierung ***und Vereinbarung*** zwischen dem Startbetreiber aus der Union und den ANSP und Seeverkehrsbehörden gemäß Nummer ***1.1 Buchstabe a, sofern nicht bereits eine Vereinbarung zwischen dem Betreiber des Startplatzes der Union und den zuständigen Behörden gemäß Nummer 1.1 Buchstabe b getroffen wurde, was durch eine schriftliche Bestätigung belegt wird***;	a) die ***Maßnahmen zur*** Koordinierung zwischen dem Startbetreiber aus der Union und den ANSP und Seeverkehrsbehörden gemäß Nummer ***1***;

Or. en

Änderungsantrag 3505
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die ***Bestätigung der*** Koordinierung ***und Vereinbarung*** zwischen dem Startbetreiber aus der Union und den ANSP und Seeverkehrsbehörden gemäß	a) die ***Maßnahmen zur*** Koordinierung zwischen dem Startbetreiber aus der Union und den ANSP und Seeverkehrsbehörden gemäß Nummer ***1***;

Nummer ***1.1 Buchstabe a, sofern nicht bereits eine Vereinbarung zwischen dem Betreiber des Startplatzes der Union und den zuständigen Behörden gemäß Nummer 1.1 Buchstabe b getroffen wurde, was durch eine schriftliche Bestätigung belegt wird***;

Or. en

Änderungsantrag 3506
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Bestätigung der Koordinierung und Vereinbarung zwischen dem Startbetreiber ***aus der Union*** und den ANSP und Seeverkehrsbehörden gemäß Nummer 1.1 Buchstabe a, sofern nicht bereits eine Vereinbarung zwischen dem Betreiber des Startplatzes ***der Union*** und den zuständigen Behörden gemäß Nummer 1.1 Buchstabe b getroffen wurde, was durch eine schriftliche Bestätigung belegt wird;	a) die Bestätigung der Koordinierung und Vereinbarung zwischen dem Startbetreiber und den ANSP und Seeverkehrsbehörden gemäß Nummer 1.1 Buchstabe a, sofern nicht bereits eine Vereinbarung zwischen dem Betreiber des Startplatzes und den zuständigen Behörden gemäß Nummer 1.1 Buchstabe b getroffen wurde, was durch eine schriftliche Bestätigung belegt wird;

Or. en

Änderungsantrag 3507
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 3 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Risikobewertung des Ausfallszenarios für das Flugsicherheitssystem gemäß Nummer 2.2.	d) die Risikobewertung des Ausfallszenarios für das Flugsicherheitssystem gemäß Nummer ***2.1***

	und gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikominderung, einschließlich der Neutralisierung gemäß Nummer 2.2.

Or. en

Änderungsantrag 3508
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 3 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Risikobewertung des Ausfallszenarios für das Flugsicherheitssystem gemäß Nummer 2.2.	d) die Risikobewertung des Ausfallszenarios für das Flugsicherheitssystem gemäß Nummer ***2.1 und gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikominderung, einschließlich der Neutralisierung gemäß Nummer*** 2.2.

Or. en

Änderungsantrag 3509
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Anhang Ia
	SICHERHEIT BEIM START GEMÄß DEN ARTIKELN 58, 59 UND 60
	1. Sicherheit beim Start und Wiedereintritt gemäß Artikel 59
	1.1 Koordinierungsanforderungen
	Startbetreiber aus der Union setzen die folgenden Melde- und Koordinierungsanforderungen um:
	a) Vor dem Start oder Wiedereintritt informiert ein Startbetreiber aus der

Union

i) den europäischen Netzmanager und den betroffenen Anbietern von Flugsicherungsdiensten (ANSP), um die Auswirkungen auf den Luftverkehr zu minimieren und die Verfahren für die Herausgabe der Nachrichten für Luftfahrer (NOTAM) und die Verfahren für die Sperrung der Flugstrecken während der jeweiligen Start- oder Wiedereintrittsfenster festzulegen, und

ii) die Seeverkehrsbehörden, um die Verfahren für die Herausgabe der Nachrichten für Seefahrer festzulegen.

Vor dem Start oder Wiedereintritt setzt ein Startbetreiber aus der Union ein Echtzeit-Koordinierungsverfahren mit den ANSP oder den Seeverkehrsbehörden um, um die Risiken im Zusammenhang mit nichtnominalen Szenarien oder Ausfallszenarien zu steuern und zu mindern.

b) Die Anforderung nach den Buchstaben a und aa gilt nicht, wenn der Betreiber des Startplatzes der Union oder des Weltraumbahnhofs der Union bereits den ANSP und die Seeverkehrsbehörden informiert hat.

1.2 Kollisionsvermeidung beim Start (LCOLA)

1.2.1. Die LCOLA wird vor dem Start durchgeführt.

1.2.2. Die LCOLA wird mit Unterstützung der in Artikel 64 Absatz 1 genannten zuständigen Stelle durchgeführt. Der Startbetreiber aus der Union stellt sicher, dass die in Artikel 64 Absatz 1 genannte Stelle die vorhergesagten Ephemeride für die Trägerrakete erhält.

1.2.3. Bei der in Artikel 59 Absatz 3 Buchstaben a und aa genannten Methode zur Berechnung der LCOLA werden folgende Elemente berücksichtigt:

a) die vor dem Start bereitzustellenden Informationen umfassen Umlaufbahnen

und assoziierte Kovarianzen für alle am Start beteiligten Objekte, und je nach Zeitfenster und vorgesehener Flugbahn müssen pro Start möglicherweise mehrere Flugbahnen für ein einzelnes Objekt bereitgestellt werden;

b) es wird ein Mindestabstand von den bewohnbaren Gegenständen ist eingehalten (Dauer, Form (Ellipsoid oder Rechteck);

c) für jedes am Start beteiligte Objekt muss die Einrichtung, die LCOLA durchführt, in der Lage sein, Risiken über eine bestimmte Wahrscheinlichkeit von Kollisionsschwellen hinaus mit anderen Objekten, die während des Starts beteiligt sind, und mit Objekten, die sich bereits in der Umlaufbahn befinden, zu identifizieren.

1.2.4. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Trägerrakete mit einem Objekt von Interesse – alle Gegenstände, die an einer Situation beteiligt sind, durch die andere Weltraumobjekte oder die Situation auf der Erde beeinträchtigt werden könnten – ist auf die folgenden Elemente abzustimmen:

a) ob das Raumfahrzeug bewohnbar ist;

b) die Größe des Objekts;

c) ob das Raumfahrzeug aktiv ist.

1.2.5. Der Startbetreiber aus der Union bewertet und mindert die Kollisionsrisiken im Einklang mit Anhang II Nummer 1.3.

1.2.6. Der Startbetreiber aus der Union legt das Startsperrfenster gemäß der LCOLA-Bewertung fest.

1.3 Unfallrisiko

Das Unfallrisiko beim Start und beim Wiedereintritt wird durch folgende Maßnahmen begrenzt:

a) Die Berechnung des kollektiven Unfallrisikos beim Start und Wiedereintritt erfolgt nach einer genehmigten Methode, die von der

Kommission aus den bestehenden Methoden ausgewählt wird, oder nach einer neuen Methode, die von der Kommission entwickelt wird. Dabei sind folgende Elemente zu berücksichtigen:

i) alle Phänomene, bei denen ein Risiko katastrophaler Schäden besteht (Aufstiegsphase, Niedergang der Raketenstufe nach der Abkopplung, Wiedereintritt eines in die Umlaufbahn gebrachten Decks in die Atmosphäre, Phase der Rückführung eines wiederverwendbaren Decks);

ii) Flugbahnen vor der Fragmentierung (in der Atmosphäre oder im Weltraum) in Abhängigkeit von den in Betracht gezogenen Flugzeiten und Störungen;

iii) die entsprechenden Szenarien für Fragmentierung und Müllentstehung beim Wiedereintritt oder zum Zeitpunkt der Neutralisierung der Trägerrakete und der Rückkehr eines beliebigen Elements der Trägerrakete zur Erde;

iv) die Verteilung des Mülls und der schädlichen Gase am Boden sowie die Bewertung der Auswirkungen;

v) die Zuverlässigkeit der Trägerrakete während der Startphase, gegebenenfalls auch während der Rückführungsphase;

vi) die Zuverlässigkeit des Rückholmanövers der in die Umlaufbahn gebrachten Komponente der Trägerrakete im Fall eines kontrollierten Wiedereintritts.

b) Das Unfallrisiko wird auf einen Schwellenwert begrenzt. Dabei sind die Unterschiede zwischen den mit den folgenden Risikoszenarien verbundenen Risikoarten gebührend zu berücksichtigen:

i) Risiko beim Start;

ii) Risiko beim Wiedereintritt (kontrolliert und unkontrolliert);

iii) Risiko für die Phase der Rückführung

wiederverwendbarer Komponenten der Trägerrakete.

2. Flugsicherheitssystem gemäß Artikel 60

2.1 Risikobewertung

2.1.1. In ihren Risikobewertungen ermitteln die Unionsbetreiber im Bereich Weltraum potenzielle Ausfallszenarien, in denen die Trägerrakete zur Gefahr werden könnte.

2.1.2. Die in Nummer 1 genannten Ausfallszenarien umfassen Szenarien für Abweichungen vom Flugkorridor, gefährliche Fallback-Phasen, nichtnominales Flugsteuerungsverhalten und Nichterreichen der Umlaufbahn.

2.1.3. In den Risikobewertungen legen die Startbetreiber aus der Union spezifische Regeln für den kontrollierten oder unkontrollierten Wiedereintritt fest. Im Fall eines kontrollierten Wiedereintritts ermitteln die Startbetreiber aus der Union alle möglichen Ausfallszenarien, einschließlich der Szenarien für das in die Umlaufbahn gebrachte Antriebsobjekt, das zur Gefahr wird, insbesondere für den Fall, dass es nicht gelingt, die Schubhöhe oder -richtung zu steuern.

2.2 Neutralisierung

2.2.1. Das fahrzeugseitige Neutralisierungssystem wird entweder aus der Ferne oder automatisch über einen fahrzeugseitigen Algorithmus aktiviert. Bei automatisierten Systemen übermitteln die Startbetreiber aus der Union detaillierte Daten und die Ergebnisse der Validierungstests.

2.2.2. Für den kontrollierten Wiedereintritt sind besondere Bestimmungen festzulegen.

Es müssen fahrzeugseitige automatisierte Systeme eingerichtet und Kriterien für einen kontrollierten Wiedereintritt gemäß Nummer 2.1.3 festgelegt werden.

3. Sicherheitsplan für Trägerraketen

gemäß Artikel 58

Der Sicherheitsplan für Trägerraketen umfasst mindestens folgende Elemente:

a) die Maßnahmen zur Koordinierung zwischen dem Startbetreiber der Union und den ANSP und Seeverkehrsbehörden gemäß Nummer 1;

b) das Ergebnis der LCOLA gemäß Nummer 1.2;

c) das Ergebnis der Berechnung des kollektiven Unfallrisikos beim Start und Wiedereintritt gemäß Nummer 1.3;

d) die Risikobewertung des Ausfallszenarios für das Flugsicherheitssystem gemäß Nummer 2.1 und gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikominderung, einschließlich der Neutralisierung gemäß Nummer 2.2.

Or. en

Begründung

Anhang Ia ersetzt Anhang I, um sicherzustellen, dass er mit den für die Verordnung eingereichten Änderungen konsistent ist.

Änderungsantrag 3510
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3511

Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Zwischenüberschrift 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
EINDÄMMUNG VON WELTRAUMMÜLL VON TRÄGERRAKETEN GEMÄß ARTIKEL 61	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 3512
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 1 – Nummer 1.1 – Nummer 1.1.1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Wird nur ein einzelnes Raumfahrzeug mit einer Trägerrakete in den Weltraum befördert, darf die Gesamtzahl der Orbitalstufen der Trägerraketen und der sich daraus ergebenden Weltraummüllobjekte nicht größer als eins sein.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3513
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 1 – Nummer 1.1 – Nummer 1.1.1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Wird nur ein einzelnes	***entfällt***

Raumfahrzeug mit einer Trägerrakete in den Weltraum befördert, darf die Gesamtzahl der Orbitalstufen der Trägerraketen und der sich daraus ergebenden Weltraummüllobjekte nicht größer als eins sein.

Or. en

Änderungsantrag 3514
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 1 – Nummer 1.1 – Nummer 1.1.1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Werden mehrere Raumfahrzeuge mit einer einzigen Trägerrakete in den Weltraum befördert, darf die Gesamtzahl zwei nicht überschreiten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3515
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 1 – Nummer 1.1 – Nummer 1.1.1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Werden mehrere Raumfahrzeuge mit einer einzigen Trägerrakete in den Weltraum befördert, darf die Gesamtzahl zwei nicht überschreiten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3516

Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 1 – Nummer 1.1 – Nummer 1.1.1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Trägerraketen, die in die MEO gebracht werden, sind bei Missionsende im Einklang mit den Maßnahmen und dem sicheren Gebiet, wie im Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe b festgelegt, zu ***behandeln***.	d) Trägerraketen, die in die MEO gebracht werden, sind bei Missionsende im Einklang mit den Maßnahmen und dem sicheren Gebiet, wie im Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe b festgelegt, zu ***entsorgen***.

Or. en

Änderungsantrag 3517
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 1 – Nummer 1.1 – Nummer 1.1.1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Trägerraketen, die in die MEO gebracht werden, sind bei Missionsende im Einklang mit den Maßnahmen und dem sicheren Gebiet, wie im Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe b festgelegt, zu ***behandeln***.	d) Trägerraketen, die in die MEO gebracht werden, sind bei Missionsende im Einklang mit den Maßnahmen und dem sicheren Gebiet, wie im Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe b festgelegt, zu ***entsorgen***.

Or. en

Änderungsantrag 3518
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 1 – Nummer 1.1 – Nummer 1.1.1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Die Verweildauer einer in der LEO platzierten Trägerrakete im Orbit ***entspricht der im Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe a bestimmten Dauer***.	e) Die Verweildauer einer in der LEO platzierten Trägerrakete im Orbit ***beträgt 25 Jahre***.

Or. en

Änderungsantrag 3519
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 1 – Nummer 1.1 – Nummer 1.1.1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Die Begrenzung des Risikos, dass sich Komponenten von der Trägerrakete lösen und in die Umlaufbahn gelangen, erfolgt durch die im Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe a festgelegten Maßnahmen.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 3520
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 1 – Nummer 1.1 – Nummer 1.1.1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1.1.1a. Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet „geogeschütztes Gebiet“ ein Segment der Kugelschale, das wie folgt definiert wird: untere Höhe = geostationäre Höhe minus 200 km; obere Höhe = geostationäre Höhe plus 200 km;

	-15 Grad ≤ Breite ≤ +15 Grad; geostationäre Höhe: 35 786 km ist die Höhe der geostationären Erdumlaufbahn.

Or. en

Änderungsantrag 3521
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 1 – Nummer 1.1 – Nummer 1.1.2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1.1.2. Die in Nummer 1.1.1 Buchstaben a und b genannten Anforderungen gelten nicht für das pyrotechnische System und die Fest- oder Hybridtreibstoffe.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3522
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 1 – Nummer 1.2 – Nummer 1.2.1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1.2.1. Die Wahrscheinlichkeit einer unbeabsichtigten Fragmentierung aufgrund interner Ursachen wird in der im Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c festgelegten Weise begrenzt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3523
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 1 – Nummer 1.2 – Nummer 1.2.2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Nach dem Ende der Lebensdauer muss sich die Trägerrakete in einem stabilen Zustand mit minimaler interner Energie befinden.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 3524
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 1 – Nummer 1.3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Einklang mit ***den im*** Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe d ***festgelegten Anforderungen in Bezug auf Dauer und Schwellenwert*** werden Risikominderungsmaßnahmen durchgeführt, um die Wahrscheinlichkeit einer Kollision zwischen folgenden Objekten zu verringern:	Im Einklang mit ***dem*** Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe d werden Risikominderungsmaßnahmen durchgeführt, um die Wahrscheinlichkeit einer Kollision zwischen folgenden Objekten zu verringern:

Or. en

Änderungsantrag 3525
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 1 – Nummer 1.3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Einklang mit ***den im*** Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 61	Im Einklang mit ***dem*** Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 61

Absatz 3 Buchstabe d ***festgelegten Anforderungen in Bezug auf Dauer und Schwellenwert*** werden Risikominderungsmaßnahmen durchgeführt, um die Wahrscheinlichkeit einer Kollision zwischen folgenden Objekten zu verringern:	Absatz 3 Buchstabe d werden Risikominderungsmaßnahmen durchgeführt, um die Wahrscheinlichkeit einer Kollision zwischen folgenden Objekten zu verringern:

Or. en

Änderungsantrag 3526
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 1 – Nummer 1.3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Elementen von Trägerraketen und gestarteten Objekten;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 3527
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 1 – Nummer 1.3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Elementen von Trägerraketen und vorhandenen Weltraumobjekten in der Umlaufbahn (bemannt, unbemannt und Müll).	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 3528

Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Nummer 2.1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Koordinierung des Entwurfs zwischen dem Startbetreiber ***aus der Union*** und dem Planer der Raumfahrzeugmission	Koordinierung des Entwurfs zwischen dem Startbetreiber und dem Planer der Raumfahrzeugmission

Or. en

Änderungsantrag 3529
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Nummer 2.1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Startbetreiber ***aus der Union*** arbeitet mit dem Planer der Mission für das im Rahmen der jeweiligen Weltraummission in den Weltraum zu befördernde Raumfahrzeug zusammen, um die Startphase der Weltraummission so zu planen, dass die Entsorgung der Orbitalstufe der Trägerrakete erleichtert und die Spezifikation der endgültigen Einschussbahn berücksichtigt wird.	Der Startbetreiber arbeitet mit dem Planer der Mission für das im Rahmen der jeweiligen Weltraummission in den Weltraum zu befördernde Raumfahrzeug zusammen, um die Startphase der Weltraummission so zu planen, dass die Entsorgung der Orbitalstufe der Trägerrakete erleichtert und die Spezifikation der endgültigen Einschussbahn berücksichtigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 3530
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Nummer 2.2 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Entsorgung von Trägerraketen in der	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

LEO erfolgt auf eine der folgenden Arten, die in der folgenden Rangfolge auf Grundlage ihrer technischen Durchführbarkeit ausgewählt werden:

Or. en

Änderungsantrag 3531
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Nummer 2.2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eine Trägerrakete in der LEO wird durch kontrollierten Wiedereintritt aus der Umlaufbahn entfernt.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 3532
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Nummer 2.2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Trägerrakete muss so konzipiert sein, dass ein kontrolliertes Zerbrechen der Objekte beim Wiedereintritt („Design for Demise“) oder eine absichtliche Zerstörung der Orbitalstufe der Trägerrakete ***unter den im Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe e festgelegten Bedingungen*** möglich ist.	Die Trägerrakete muss so konzipiert sein, dass ein kontrolliertes Zerbrechen der Objekte beim Wiedereintritt („Design for Demise“) oder eine absichtliche Zerstörung der Orbitalstufe der Trägerrakete möglich ist.

Or. en

Änderungsantrag 3533

Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Nummer 2.2 – Absatz 2 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Ist ein kontrollierter Wiedereintritt nicht möglich und das Unfallrisiko bei einem unkontrollierten Wiedereintritt gering, kann die Trägerrakete stattdessen ***gemäß Nummer 1.1.1 Buchstabe e*** für ***einen begrenzten Zeitraum*** auf eine absinkende Umlaufbahn gebracht werden. Für diesen Fall gilt Folgendes:	b) Ist ein kontrollierter Wiedereintritt nicht möglich und das Unfallrisiko bei einem unkontrollierten Wiedereintritt gering, kann die Trägerrakete stattdessen für ***die im Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe a bestimmte Verweildauer*** auf eine absinkende Umlaufbahn gebracht werden. Für diesen Fall gilt Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 3534
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Nummer 2.2 – Absatz 2 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Ist ein kontrollierter Wiedereintritt nicht möglich und das Unfallrisiko bei einem unkontrollierten Wiedereintritt gering, kann die Trägerrakete stattdessen gemäß Nummer 1.1.1 Buchstabe e für einen begrenzten Zeitraum auf eine absinkende Umlaufbahn gebracht werden. Für diesen Fall gilt Folgendes:	b) Ist ein kontrollierter Wiedereintritt nicht möglich und das Unfallrisiko bei einem unkontrollierten Wiedereintritt gering, kann die Trägerrakete stattdessen gemäß Nummer 1.1.1 Buchstabe e für einen begrenzten Zeitraum ***von 25 Jahren*** auf eine absinkende Umlaufbahn gebracht werden. Für diesen Fall gilt Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 3535
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Nummer 2.2 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Die Trägerrakete muss so konzipiert sein, dass ein kontrolliertes Zerbrechen der Objekte beim Wiedereintritt („Design for Demise“) oder eine absichtliche Zerstörung der Orbitalstufe der Trägerrakete ***unter den im Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe e festgelegten Bedingungen*** möglich ist.	ii) Die Trägerrakete muss so konzipiert sein, dass ein kontrolliertes Zerbrechen der Objekte beim Wiedereintritt („Design for Demise“) oder eine absichtliche Zerstörung der Orbitalstufe der Trägerrakete möglich ist.

Or. en

Änderungsantrag 3536
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Nummer 2.3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Entsorgung von Trägerraketen in der MEO	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 3537
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Nummer 2.3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Entsorgung von Trägerraketen in der MEO erfolgt ***gemäß Nummer 1.1.1 Buchstabe d für einen begrenzten Zeitraum*** in ***einer Umlaufbahn, die*** geschützte Gebiete und ***wertvolle Umlaufbahnen nicht beeinträchtigt***.	Die Entsorgung ***der Stufen*** von Trägerraketen***, die*** in der MEO ***operieren oder diese durchqueren,*** erfolgt ***durch ein dauerhaftes Manöver*** in ***einen stabilen Friedhofsorbit oder durch einen kontrollierten Wiedereintritt in die Atmosphäre***. ***Bei dieser Entsorgung muss sichergestellt werden, dass*** geschützte

	Gebiete***, insbesondere GNSS-Konstellationen*** und ***andere Flugbahnen von hohem Wert,*** für einen Zeitraum von mindestens 100 Jahren unbedingt gemieden werden. ***Darüber hinaus müssen alle diese Objekte einer vollständigen Passivierung der Restenergiequellen unterzogen werden, um das Risiko einer Fragmentierung während der Entsorgungsphase zu beseitigen.***

Or. en

Änderungsantrag 3538
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Nummer 2.3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Entsorgung von Trägerraketen in der MEO erfolgt gemäß Nummer 1.1.1 Buchstabe d für einen begrenzten Zeitraum in einer Umlaufbahn, die ***geschützte*** Gebiete und wertvolle Umlaufbahnen nicht beeinträchtigt.	Die Entsorgung von Trägerraketen in der MEO erfolgt gemäß Nummer 1.1.1 Buchstabe d für einen begrenzten Zeitraum in einer Umlaufbahn, die ***geogeschützte*** Gebiete und wertvolle Umlaufbahnen nicht beeinträchtigt.

Or. en

Änderungsantrag 3539
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Nummer 2.3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Entsorgung von Trägerraketen in der MEO erfolgt gemäß Nummer 1.1.1 Buchstabe d für einen begrenzten Zeitraum in einer Umlaufbahn, die ***geschützte***	Die Entsorgung von Trägerraketen in der MEO erfolgt gemäß Nummer 1.1.1 Buchstabe d für einen begrenzten Zeitraum in einer Umlaufbahn, die ***geogeschützte***

Gebiete und wertvolle Umlaufbahnen nicht beeinträchtigt.	Gebiete und wertvolle Umlaufbahnen nicht beeinträchtigt.

Or. en

Änderungsantrag 3540
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Nummer 2.4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Entsorgung von Trägerraketen in der GEO erfolgt, indem die Trägerrakete in einen Friedhofsorbit gebracht wird, um sicherzustellen, dass sie unter dem Einfluss natürlicher Störungen mindestens 100 Jahre dem geogeschützten Gebiet fernbleibt.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 3541
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Nummer 2.5 – Nummer 2.5.4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2.5.4. Startbetreiber ***aus der Union*** ermitteln die Systeme und Kapazitäten, die für erfolgreiche Entsorgungsmaßnahmen erforderlich sind, unter anderem:	2.5.4. Startbetreiber ermitteln die Systeme und Kapazitäten, die für erfolgreiche Entsorgungsmaßnahmen erforderlich sind, unter anderem:

Or. en

Änderungsantrag 3542
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Nummer 2.6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2.6. Ausfallreaktionsplan	***entfällt***
2.6.1. Bei einem Ausfall, der verhindert, dass die Orbitalstufe der Trägerrakete die Entsorgungsmaßnahmen durchführt, sind alternative Entsorgungsorbits zu wählen, um die Verweildauer in der Umlaufbahn oder das Risiko einer Beeinträchtigung geschützter Gebiete vor dem Verlust kritischer Systeme zu minimieren.	
2.6.2. Dies ist vor dem Start im Rahmen einer Ausfallreaktionsplanung festzulegen.	

Or. en

Änderungsantrag 3543
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Nummer 3.1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Plan zur Kontrolle von Weltraummüll	***Abschnitt*** zur Kontrolle von Weltraummüll

Or. en

Änderungsantrag 3544
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Nummer 3.1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Nachweis der Einhaltung der Beschränkungen für die geplante Erzeugung von Weltraummüll ***gemäß Nummer 1.1.1 Buchstabe a bzw. Nummer 1.1.1 Buchstabe b und***	a) Nachweis der Einhaltung der Beschränkungen für die geplante Erzeugung von Weltraummüll, einschließlich relevanter Test- und

Nummer 1.1.1 Buchstabe c sowie Nummer 1.1.2, einschließlich relevanter Test- und Analyseergebnisse;	Analyseergebnisse;

Or. en

Änderungsantrag 3545
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Nummer 3.1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Nachweis der Einhaltung der Beschränkungen für die geplante Erzeugung von Weltraummüll ***gemäß Nummer 1.1.1 Buchstabe a bzw. Nummer 1.1.1 Buchstabe b und Nummer 1.1.1 Buchstabe c sowie Nummer 1.1.2***, einschließlich relevanter Test- und Analyseergebnisse;	a) Nachweis der Einhaltung der Beschränkungen für die geplante Erzeugung von Weltraummüll, einschließlich relevanter Test- und Analyseergebnisse;

Or. en

Änderungsantrag 3546
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Nummer 3.1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nachweis der Einhaltung der Verweildauer in der Umlaufbahn ***gemäß Nummer 1.1.1 Buchstaben d, e und f***;	b) Nachweis der Einhaltung der Verweildauer in der Umlaufbahn;

Or. en

Änderungsantrag 3547
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 3 – Nummer 3.1 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Nachweis der Einhaltung der Anforderung in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit einer unbeabsichtigten Fragmentierung ***gemäß Nummer 1.2.1*** und der Maßnahmen zur Risikominderung, wie z. B. Auswahl der Materialien;	c) Nachweis der Einhaltung der Anforderung in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit einer unbeabsichtigten Fragmentierung und der Maßnahmen zur Risikominderung, wie z. B. Auswahl der Materialien;

Or. en

Änderungsantrag 3548
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Nummer 3.1 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Nachweis der Einhaltung der Maßnahmen zur Passivierung ***gemäß Nummer 1.2.2***, einschließlich relevanter Test- und Analyseergebnisse, und der Anforderung in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Passivierung.	d) Nachweis der Einhaltung der Maßnahmen zur Passivierung, einschließlich relevanter Test- und Analyseergebnisse, und der Anforderung in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Passivierung.

Or. en

Änderungsantrag 3549
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Nummer 3.2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Plan für die Entsorgung am Missionsende	***Abschnitt zum*** Missionsende

Or. en

Änderungsantrag 3550
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Nummer 3.2 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Plan für die Entsorgung am ***Missionsende*** umfasst mindestens folgende Elemente:	Der Plan für die Entsorgung am ***Ende der Lebensdauer*** umfasst mindestens folgende Elemente:

Or. en

Änderungsantrag 3551
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Nummer 3.2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Beschreibung der geplanten Entsorgungsmethode ***gemäß Nummer 2.2, 2.3 bzw. 2.4*** für nominale und nichtnominale Szenarien;	a) Beschreibung der geplanten Entsorgungsmethode für nominale und nichtnominale Szenarien;

Or. en

Änderungsantrag 3552
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Nummer 3.2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Bestätigung über die Zusammenarbeit zwischen dem Startbetreiber ***aus der Union*** und dem Planer der Raumfahrzeugmission gemäß Nummer 2.1, einschließlich der Spezifikation der endgültigen Einschussbahn;	b) Bestätigung über die Zusammenarbeit zwischen dem Startbetreiber und dem Planer der Raumfahrzeugmission gemäß Nummer 2.1, einschließlich der Spezifikation der endgültigen Einschussbahn;

Or. en

Änderungsantrag 3553
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Nummer 3.2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Bestätigung über die Zusammenarbeit zwischen dem Startbetreiber aus der Union und dem Planer der Raumfahrzeugmission ***gemäß Nummer 2.1***, einschließlich der Spezifikation der endgültigen Einschussbahn;	b) Bestätigung über die Zusammenarbeit zwischen dem Startbetreiber aus der Union und dem Planer der Raumfahrzeugmission, einschließlich der Spezifikation der endgültigen Einschussbahn;

Or. en

Änderungsantrag 3554
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Nummer 3.2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Nachweis der Einhaltung der Beschreibung der Einhaltung des Schwellenwerts für die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Entsorgung, einschließlich der relevanten Überprüfung und Analyse***, gemäß den Nummern 2.5.1, 2.5.2 und 2.5.3***;	c) Nachweis der Einhaltung der Beschreibung der Einhaltung des Schwellenwerts für die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Entsorgung, einschließlich der relevanten Überprüfung und Analyse;

Or. en

Änderungsantrag 3555
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Nummer 3.2 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Ermittlung von Systemen und Kapazitäten ***gemäß Nummer 2.5.4***;	d) Ermittlung von Systemen und Kapazitäten;

Or. en

Änderungsantrag 3556
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Punkt 3.2 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Ausfallreaktionsplan gemäß Nummer 2.6.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3557
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Punkt 3.2 – Absatz 2 –Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Ausfallreaktionsplan gemäß Nummer 2.6.	e) Ausfallreaktionsplan ***und Art der Intervention*** gemäß Nummer 2.6.

Or. ro

Änderungsantrag 3558
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II a (neu)
Vorschlag für eine Verordnung
ANHANG II a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Anhang IIa
	EINDÄMMUNG VON WELTRAUMMÜLL VON TRÄGERRAKETEN GEMÄß ARTIKEL 61
	1. Eindämmung von Weltraummüll
	1.1 Begrenzung der prognostizierten Entstehung von Weltraummüll
	1.1.1. Trägerraketen sind so zu konzipieren, dass die Entstehung von Weltraummüll während des Nominalbetriebs gemäß den folgenden Anforderungen begrenzt wird:
	a) Trägerraketen, die in den geogeschützten Orbit gebracht werden, müssen mindestens 100 Jahre von den geogeschützten Gebieten ferngehalten werden;
	b) Trägerraketen, die in die MEO gebracht werden, sind bei Missionsende im Einklang mit den Maßnahmen und dem sicheren Gebiet, wie im Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe b festgelegt, zu entsorgen;
	c) Die Verweildauer einer in der LEO platzierten Trägerrakete im Orbit entspricht der im Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe a bestimmten Dauer;
	d) Die Begrenzung des Risikos, dass sich Komponenten von der Trägerrakete lösen und in die Umlaufbahn gelangen, erfolgt durch die im Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe a festgelegten Maßnahmen.
	Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet „geogeschütztes Gebiet“ ein Segment der Kugelschale, das wie folgt definiert wird:
	untere Höhe = geostationäre Höhe minus

200 km;

obere Höhe = geostationäre Höhe plus 200 km;

geostationäre Höhe: 35 786 km ist die Höhe der geostationären Erdumlaufbahn.

1.1.2. Die in Nummer 1.1.1 Buchstaben a und b genannten Anforderungen gelten nicht für das pyrotechnische System und die Fest- oder Hybridtreibstoffe.

1.2 Vermeidung einer Fragmentierung in der Umlaufbahn aufgrund interner Ursachen

1.2.1. Die Wahrscheinlichkeit einer unbeabsichtigten Fragmentierung aufgrund interner Ursachen wird in der im Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c festgelegten Weise begrenzt.

1.2.2. Die Trägerraketen sind so zu konzipieren und zu betreiben, dass am Ende der Weltraummission alle Komponenten wie folgt passiviert werden:

a) Alle Energiereserven an Bord müssen dauerhaft erschöpft sein oder sich in einem Zustand befinden, in dem die Erschöpfung der Reserven innerhalb eines angemessenen Zeitraums unvermeidbar ist oder dass keine Gefahr der Entstehung von Müll besteht;

b) Alle an Bord befindlichen Mittel zur Energieerzeugung sind dauerhaft zu deaktivieren, und alle Ausrüstungen, die direkt durch Mittel zur Energieerzeugung versorgt werden, sind in einen Zustand zu versetzen, in dem von diesen Ausrüstungen keine Gefahr der Entstehung von Müll ausgeht;

c) Nach dem Ende der Lebensdauer muss sich die Trägerrakete in einem stabilen Zustand mit minimaler interner Energie befinden.

1.3 Vermeidung der Fragmentierung durch Kollision

Im Einklang mit dem Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe d werden Risikominderungsmaßnahmen durchgeführt, um die Wahrscheinlichkeit einer Kollision zwischen folgenden Objekten zu verringern:

a) Elementen von Trägerraketen und gestarteten Objekten;

b) Elementen von Trägerraketen und vorhandenen Weltraumobjekten in der Umlaufbahn (bemannt, unbemannt und Müll).

2. Entsorgung am Ende der Lebensdauer

2.1 Koordinierung des Entwurfs zwischen dem Startbetreiber aus der Union und dem Planer der Raumfahrzeugmission

Der Startbetreiber aus der Union arbeitet mit dem Planer der Mission für das im Rahmen der jeweiligen Weltraummission in den Weltraum zu befördernde Raumfahrzeug zusammen, um die Startphase der Weltraummission so zu planen, dass die Entsorgung der Orbitalstufe der Trägerrakete erleichtert und die Spezifikation der endgültigen Einschussbahn berücksichtigt wird.

2.2 Entsorgung von Trägerraketen in der LEO

Die Entsorgung von Trägerraketen in der LEO erfolgt auf eine der folgenden Arten, die in der folgenden Rangfolge auf Grundlage ihrer technischen Durchführbarkeit ausgewählt werden:

a) Eine Trägerrakete in der LEO wird durch kontrollierten Wiedereintritt aus der Umlaufbahn entfernt. Die Trägerrakete muss so konzipiert sein, dass ein kontrolliertes Zerbrechen der Objekte beim Wiedereintritt („Design for Demise“) oder eine absichtliche Zerstörung der Orbitalstufe der Trägerrakete möglich ist;

b) Ist ein kontrollierter Wiedereintritt nicht möglich und das Unfallrisiko bei

einem unkontrollierten Wiedereintritt gering, kann die Trägerrakete stattdessen für die im Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe a bestimmte Verweildauer auf eine absinkende Umlaufbahn gebracht werden.

Für diesen Fall gilt Folgendes:

i) Das Unfallrisiko wird nach einer standardisierten Methode mit einem begrenzten Risiko von Schäden am Boden gemäß Anhang I Nummer 1.3 Buchstabe a berechnet;

ii) Die Trägerrakete muss so konzipiert sein, dass ein kontrolliertes Zerbrechen der Objekte beim Wiedereintritt („Design for Demise“) oder eine absichtliche Zerstörung der Orbitalstufe der Trägerrakete möglich ist.

2.3 Entsorgung von Trägerraketen in der MEO Die Entsorgung von Trägerraketen in der MEO erfolgt gemäß Nummer 1.1.1 Buchstabe d für einen begrenzten Zeitraum in einer Umlaufbahn, die geschützte Gebiete und wertvolle Umlaufbahnen nicht beeinträchtigt.

2.4 Entsorgung von Trägerraketen in der GEO Die Entsorgung von Trägerraketen in der GEO erfolgt, indem die Trägerrakete in einen Friedhofsorbit gebracht wird, um sicherzustellen, dass sie unter dem Einfluss natürlicher Störungen mindestens 100 Jahre dem geogeschützten Gebiet fernbleibt.

2.5 Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Entsorgung

2.5.1. Die Startphase einer Weltraummission bzw. die Orbitalstufe einer Trägerrakete sind so zu planen bzw. zu konzipieren, dass die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Abschlusses der Entsorgungsmaßnahmen hoch ist.

2.5.2. Die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Abschlusses dieser

Maßnahmen wird unter Berücksichtigung mindestens der folgenden Elemente berechnet: alle relevanten Systeme, Teilsysteme und Ausrüstungen, einschließlich ihrer potenziellen Redundanz, ihrer Zuverlässigkeit und ihrer Leistungsverschlechterung im Zeitverlauf sowie die Verfügbarkeit der erforderlichen Energie und Ressourcen.

2.5.3. Die Berechnung der Wahrscheinlichkeit erfolgreicher Entsorgungsmaßnahmen und des prozentualen Schwellenwerts erfolgt nach der im Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe f festgelegten Methode.

2.5.4. Startbetreiber aus der Union ermitteln die Systeme und Kapazitäten, die für erfolgreiche Entsorgungsmaßnahmen erforderlich sind, unter anderem:

a) Schätzungen und Unsicherheiten im Zusammenhang mit der erfolgreichen Entsorgung;

b) die Menge des Treibstoffs, die für das Entsorgungsmanöver oder den Transfer in einen Friedhofsorbit erforderlich ist;

c) der Leistungsbedarf für das Entsorgungsmanöver bzw. den Transfer;

d) die Steuerungsanforderungen für das Entsorgungsmanöver bzw. den Transfer;

e) die Kommunikationsanforderungen für das Entsorgungsmanöver bzw. den Transfer.

3. Pläne zur Eindämmung von Weltraummüll

3.1 Plan zur Kontrolle von Weltraummüll

Der Plan zur Kontrolle von Weltraummüll umfasst mindestens die folgenden Elemente:

a) Nachweis der Einhaltung der Beschränkungen für die geplante Erzeugung von Weltraummüll, einschließlich relevanter Test- und

Analyseergebnisse;

b) Nachweis der Einhaltung der Verweildauer in der Umlaufbahn;

c) Nachweis der Einhaltung der Anforderung in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit einer unbeabsichtigten Fragmentierung und der Maßnahmen zur Risikominderung, wie z. B. Auswahl der Materialien;

d) Nachweis der Einhaltung der Maßnahmen zur Passivierung, einschließlich relevanter Test- und Analyseergebnisse, und der Anforderung in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Passivierung.

3.2 Plan für die Entsorgung am Missionsende

Der Plan für die Entsorgung am Missionsende umfasst mindestens folgende Elemente:

a) Beschreibung der geplanten Entsorgungsmethode für nominale und nichtnominale Szenarien;

b) Bestätigung über die Zusammenarbeit zwischen dem Startbetreiber aus der Union und dem Planer der Raumfahrzeugmission, einschließlich der Spezifikation der endgültigen Einschussbahn;

c) Nachweis der Einhaltung der Beschreibung der Einhaltung des Schwellenwerts für die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Entsorgung, einschließlich der relevanten Überprüfung und Analyse;

d) Ermittlung von Systemen und Kapazitäten.

Or. en

Begründung

Anhang IIa ersetzt Anhang II, um sicherzustellen, dass er mit den für die Verordnung eingereichten Änderungen konsistent ist.

Änderungsantrag 3559
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Zwischenüberschrift 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
VERFOLGUNG UND SOFTWARE GEMÄß ARTIKEL 63	VERFOLGUNG UND SOFTWARE GEMÄß ARTIKEL 63 ***UND 66***

Or. en

Änderungsantrag 3560
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Zwischenüberschrift 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
VERFOLGUNG ***UND SOFTWARE*** GEMÄß ARTIKEL 63	VERFOLGUNG GEMÄß ARTIKEL 63

Or. en